

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Zweiter Bericht der Schweiz

EINLEITUNG

1. Führen Sie bitte die erforderlichen allgemeinen Informationen an: Angaben zur historischen Entwicklung der Sprachenpolitik in Ihrem Land, zur demographischen und wirtschaftlichen Situation der verschiedenen Regionen sowie zur verfassungsmässigen und administrativen Struktur des Staates.

1. Hintergrundinformationen

1.1 Historischer Überblick über die Schweizer Sprachenpolitik

Die heutige Sprachensituation der Schweiz ist das Resultat einer langen Sprachgeschichte, deren Verlauf auch von der geographischen Lage des Landes mitbestimmt wurde. Auf dem heutigen Staatsgebiet der Schweiz haben sich verschiedene Sprachgruppen Europas angesiedelt. Die beiden ältesten bekannten Völker des vorrömischen Altertums in diesem Raum sind die Räter und die Kelten. Vom Ende des ersten vorchristlichen Jahrhunderts bis 400 nach Christus erfolgte eine Romanisierung durch die Römer und verschiedene Träger von romanischen Sprachen. Eine dritte Sprachkomponente lieferten die Germanen. Die seit dem 5. und 6. Jahrhundert von Norden her einwandernden Alemannen vermochten in langsamer Siedlungsdurchdringung bis zu den Voralpen und Teilen des alpinen Gebietes ein germanisches Sprachgebiet zu festigen; die in die Westschweiz einwandernden Burgunder wurden hingegen, wie auch die Langobarden im Tessin, romanisiert.

Die Vielsprachigkeit kann als Grundkonstante der Schweiz betrachtet werden, die jedoch erst im Verlaufe des 19. Jahrhunderts politisch von Bedeutung wurde. Die alte Eidgenossenschaft mit ihren 13 Ständen (seit 1513) war von 1291 an noch hauptsächlich deutschsprachig. Einzig der zweisprachige Stand Freiburg bildete eine Ausnahme. Die romanischen Sprachen blieben auf bestimmte zugewandte Orte oder Untertanengebiete beschränkt. Frühe Bündnisse einzelner Orte der alten Eidgenossenschaft mit der Stadtrepublik Genf verstärkten eine gewisse Ausrichtung der alten Eidgenossenschaft auf das französische Sprachgebiet.

Erst mit der Umwälzung von 1798 entstand parallel zur politischen Gleichberechtigung der Bürger auch das Bewusstsein eines mehrsprachigen Staatsgebildes. So wurden beispielsweise die Gesetzestexte der Helvetischen Republik (1798-1803) in den als gleichwertig geltenden Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch verfasst.

Diese Gleichberechtigung der Sprachen wurde jedoch schon während der Mediation (ab 1803) wieder aufgegeben, und in der Zeit der Restauration (ab 1815) erlangte die deutsche Sprache ihre Vormachtstellung vollends zurück. Dennoch trug gerade der Verzicht auf ein zentralistisches Staatsmodell, wie es die Helvetik dargestellt hatte, wesentlich zur neuen, auf Gleichberechtigung bedachten Sprachenregelung des schweizerischen Bundesstaates von 1848 bei. Der Zusammenschluss zu einem Bundesstaat erlaubte nämlich nicht nur eine weitgehende politische, sondern auch kulturelle Eigenständigkeit der Kantone, welche die in ihrem Kantonsgebiet gesprochene(n) Sprache(n) weiterhin verwendeten und damit zum Erhalt der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Schweiz beitrugen.

Die Bundesverfassung von 1848 beantwortete die Frage der Mehrsprachigkeit, indem sie in Artikel 109 die drei Hauptsprachen des Landes als gleichwertige Nationalsprachen anerkannte:

Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Die Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 behielt in Artikel 116 die Gleichberechtigung der deutschen, der französischen und der italienischen Sprache als Nationalsprachen des Bundes bei und schrieb überdies mit Artikel 107 BV vor, dass alle drei Nationalsprachen im Bundesgericht vertreten sein müssen.

Vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges brachte die Schweiz mit der Anerkennung des Rätoromanischen als Nationalsprache zum Ausdruck, dass Erhalt und Förderung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt und Traditionen als Garantie für die nationale Zusammengehörigkeit verstanden wurden: In der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938 wurde das Rätoromanische und damit eine nichtstandardisierte Regionalsprache in einen nationalen Rang gehoben und neu zwischen vier Nationalsprachen der Schweiz und drei Amtssprachen des Bundes unterschieden. Der Sprachenartikel 116 der Bundesverfassung von 1938 lautete:

- ¹ Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind Nationalsprachen der Schweiz.
- ² Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.

Die nächste Revision des Sprachenartikels der Bundesverfassung wurde durch eine Motion des Bündner Nationalrates Martin Bundi von 1985 angeregt. Der Vorstoss verlangte vom Bundesrat eine Revision des Sprachenartikels 116 BV¹ mit der Begründung, die bestehende Verfassungsgrundlage reiche nicht aus, um stark bedrohte Landessprachen genügend zu fördern und zu erhalten. Die Motion verlangte die Aufwertung des Rätoromanischen als Amtssprache des Bundes sowie Massnahmen zur Erhaltung des überlieferten Sprachgebietes bedrohter Minderheiten. Der im Jahre 1996 mit grossem Mehr angenommene Verfassungsartikel lautete:

- ¹ Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch sind die Landessprachen der Schweiz.
- ² Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch unter den Sprachgemeinschaften.
- ³ Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache.
- ⁴ Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit den Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Mit der Totalrevision der Bundesverfassung vom 18. April 1999 erscheint neu der Absatz über die Landessprachen in einem eigenen Verfassungsartikel am Anfang der Bundesverfassung (Art. 4 BV). Zudem wird neu auch explizit das Grundrecht der Sprachenfreiheit in Artikel 18 BV festgeschrieben. Die Bestimmungen von Artikel 116 aBV Absätze 2, 3 und 4 werden neu in Artikel 70 BV aufgenommen und mit den Absätzen 2 und 4 ergänzt.

Art. 4 Landessprachen

Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch.

Art. 18 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

¹ Fassung 1938

Art. 70 Sprachen

- 1 Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes.
- 2 Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen. Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.
- 3 Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.
- 4 Der Bund unterstützt die mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben.
- 5 Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache.

Aufgrund der neuen Rechtslage hat der Bundesrat den bereits im Legislaturplan 1995 – 1999 enthaltenen Auftrag zur Ausarbeitung eines Erlasses zur Umsetzung der erweiterten sprachpolitischen Grundsätze im Legislaturplan 1999 – 2003 erneuert.

1.2 *Demographische und wirtschaftspolitische Situation*

Im Anhang sind die neusten Daten zu den Volkszählungsergebnissen 2000 aufgeführt.

Erste Auswertungen befinden sich in: Bundesamt für Statistik (Hrsg.), 2002, Räumliche und strukturelle Bevölkerungsdynamik der Schweiz 1990-2000, Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.

Eine detaillierte Auswertung der Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung von 1990 bezüglich Sprachen in der Schweiz allgemein findet sich in: Bundesamt für Statistik (Hrsg.), 1997, Eidgenössische Volkszählung 1990. Die Sprachenlandschaft Schweiz, Bern; bezüglich des Rätoromanischen im speziellen in: Bundesamt für Statistik (Hrsg.), 1996, Le romanche en péril? Evolution et perspective, Bern.

Aktuelle Informationen zu den im Dezember 2002 durch das Bundesamt für Statistik publizierten Ergebnisse sind abrufbar auf <http://www.statistik.admin.ch>.

Im Folgenden wird auf die gesamtschweizerische Situation im allgemeinen eingegangen mit besonderen Hinweisen auf die beiden Kantone Tessin und Graubünden.

Bevölkerungswachstum

Gemäss eidgenössischer Volkszählung von 2000 leben heute 7,28 Millionen Menschen in der Schweiz. Im Vergleich zur letzten Volkszählung im Jahre 1990 hat die Bevölkerung um 6,0% zugenommen. Unter den Sprachregionen (gemäss Definition des Sprachgebietes der Volkszählung von 2000) sind die rätoromanische Schweiz (5,2%) und die Deutschschweiz (5,5%) unterdurchschnittlich und die französische Schweiz (7,2%) und die italienische Schweiz (8,6%) überdurchschnittlich gewachsen. Die Zunahme in der romanischsprachigen Schweiz, d.h. in den Gemeinden, in denen mehrheitlich Rätoromanisch gesprochen wird, hat v.a. dank der internationalen Einwanderung und dem Geburtenüberschuss stattgefunden, welche die Verluste der Binnenwanderung kompensiert haben. Die Zunahme in der italienischsprachigen Schweiz ist v.a. auf die internationale Einwanderung und die Binnenmigration zurückzuführen. Die natürliche Zunahme ist in der italienischsprachigen Region leicht rückläufig, in der romanischsprachigen Schweiz, die traditionellerweise die höchsten Gewinne zu verzeichnen hatte, liegt sie nur noch bei 1,4% (Französische Schweiz: 3,6%, Deutschschweiz: 2,7%).

Migration

Nebst dem Geburtenüberschuss ist auch der Einwanderungsüberschuss, insbesondere aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien verantwortlich für das Wachstum der Gesamtbevölkerung. Der Ausländeranteil ist zwischen 1990 und 2000 von 18,1% auf 20,5% gestiegen, wobei sich die Präsenz der Personen italienischer Herkunft markant verringert (Rückkehr oder Einbürgerung) und diejenige anderer Nationalitäten an Bedeutung gewonnen hat. Rund ein Viertel der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz stammt heute aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien. Personen aus der heuti-

gen Bundesrepublik Jugoslawien bilden nach den Italienern die zweitgrösste Ausländergruppe, gefolgt von Personen portugiesischer Herkunft. Nur rund 13% der Ausländerinnen und Ausländer kommen aus Ländern ausserhalb Europas.

Sprachen

Zwischen 1990 und 2000 ist eine Zunahme des Französischen und eine Abnahme des Italienischen und Rätoromanischen festzustellen. Der Anteil des Deutschen sowie der Nicht-Landessprachen ist ungefähr derselbe geblieben:

Gesamtbevölkerung	1990	2000
Total	100%	100%
Deutsch	63,6%	63,7%
Französisch	19,2%	20,4%
Italienisch	7,6%	6,5%
Rätoromanisch	0,6%	0,5%
übrige Sprachen	8,9%	9,0%
übrige Sprachen total	8,9%	9,0%
davon:		
Spanische Sprachen	1,7%	1,1%
Slaw. Sprachen des ehemaligen Jugoslawien	1,6%	1,5%
Portugiesisch	1,4%	1,2%
Türkische Sprachen	0,9%	0,6%
Englisch	0,9%	1,0%
Albanisch	0,5%	1,3%
restliche Sprachen	2,0%	2,3%

Jeweils wesentlich mehr Personen sprechen heute Serbisch, Kroatisch, Albanisch, Portugiesisch, Spanisch, Englisch, Türkisch oder Kurdisch als Rätoromanisch. Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation beherrschen jedoch grossmehrheitlich bereits eine Landessprache als Hauptsprache. Der Anteil der Einwohner und Einwohnerinnen, deren Hauptsprache Rätoromanisch ist, hat seit 1990 weiter abgenommen von 0,6% auf 0,5%.

Wirtschaftspolitische Situation²

Insgesamt wurde die Schweiz in den 1970er Jahren durch eine starke Rezession geprägt, auf welche eine Periode anhaltenden Arbeitsplatzwachstums mit einer starken Tertialisierung der Metropolitanräume folgte. Seit 1991 hat die Wirtschaft in allen Regionen einen tief greifenden Umbruch durchlaufen mit beträchtlichen Arbeitsplatzverlusten in allen Wirtschaftszweigen und auf allen Qualifikationsstufen.

Bezüglich Arbeitsplatzentwicklung lässt sich im Kanton Tessin von 1950 bis 1990 eine stark überdurchschnittliche, im Kanton Graubünden hingegen eine unterdurchschnittliche Zunahme ausmachen. In den grossen Alpenkantonen Graubünden, Tessin und Wallis haben Chur, Lugano und Sion im Vergleich zu ihren Einzugsgebieten überproportional gewonnen. Zwischen 1991 und 1995 haben jedoch alle Kantone an Arbeitsplätzen eingebüsst, insbesondere auch die Südtessiner Region Mendrisio, in welcher die Grenzgängerinnen und Grenzgänger überdurchschnittlich betroffen waren. Der Rückgang macht sich im sekundären Sektor stärker bemerkbar als im tertiären.

Die Arbeitslosigkeit ist in der ersten Hälfte der 1990er Jahre stark gestiegen und seither wieder zurückgegangen (1990: 0,5%; 1995: 4,2%; 2000: 2,0%). Überdurchschnittlich stark von der Arbeitslosigkeit sind die Kernstädte und die französische sowie die italienische Schweiz betroffen. Diese sprachregional unterschiedliche Verschärfung der Arbeitslosigkeit stellt ein regionalpolitisches Problem dar. Die Gründe, weshalb die Deutschschweiz im Vergleich zur französischen und italienischen

² Die folgenden Ausführungen basieren auf dem Strukturatlas der Schweiz (insbes. Teil IV), der auf Ergebnisse der Volkszählungen bis 1990 sowie der Betriebszählungen bis 1995 zurückgreift: Bundesamt für Statistik (Hrsg.), 1997a, Strukturatlas der Schweiz. Atlas structurel de la Suisse, Zürich.

Schweiz nur gerade halb so stark von Arbeitslosigkeit betroffen ist, wird auf unterschiedliche Sachverhalte zurückzuführen versucht: Die wirtschaftliche Orientierung am gleichsprachigen Nachbarland beeinflusst diese Situation (Italien und Frankreich hatten einen verhalteneren Konjunkturverlauf anfangs der 1990er Jahre als Deutschland); die Sprachgrenzen bilden teilweise Mobilitätsbarrieren, weshalb die Westschweiz und das Tessin als viel kleinere Arbeitsräume betrachtet werden müssen als die Deutschschweiz; die wirtschaftlichen Strukturen der Deutschschweiz sind diversifizierter als die überwiegend tertiär ausgerichtete Westschweiz; der wirtschaftliche Einbruch nach 1990 folgte nach einer lang dauernden und insbesondere im Genferseegebiet kräftigen Aufschwungperiode. Das Argument der sprachgrenzüberschreitenden Abhängigkeit bzw. der Hinweis auf die Schliessung von Filialbetrieben durch Unternehmen mit Sitz in den grossen Zentren der Deutschschweiz muss jedoch in Frage gestellt werden: Erstens ist die Bilanz zwischen Arbeitsplätzen in Muttergesellschaften und Filialen positiv für die Westschweizer Kantone und zweitens schliessen grosse Unternehmen nicht nur Filialen in anderen Sprachgebieten, sondern auch in ihren eigenen Sprachregionen.

Bezüglich Volkseinkommen der Kantone befinden sich die beiden Kantone Graubünden und Tessin unterhalb des Schweizer Durchschnitts, bezüglich Kantons- und Gemeindeausgaben Graubünden deutlich über und Tessin im Rahmen des Schweizer Durchschnitts. Betrachten man die Finanzkraft der Kantone, die aufgrund der Variablen Volkseinkommen, Steuerkraft, Steuerbelastung und Berggebietsanteil errechnet wird, so müssen die beiden Kantone eher dem finanzschwachen Teil zugeordnet werden: Bei einem gesamtschweizerischen «Finanzkraftindex» von 100 fallen 77 auf den Kanton Tessin und 69 auf den Kanton Graubünden; einige inner- und westschweizerische Kantone liegen jedoch noch bedeutend tiefer (UR: 49; OW: 40; FR: 58; AR: 61; AI: 38; VS: 33; JU: 30); die finanzstärksten Kantone sind ZG (228), ZH (157), BS (148) und GE (136). Dank dem Investitionshilfegesetz von 1974 erhalten 54 Regionen in den Alpen, den Voralpen und im Jura zinslose Darlehen v.a. für Infrastrukturausbau und öffentliche Verwaltung. Die höchste Pro-Kopf-Unterstützung erhalten die kleinen Regionen des hochgelegenen Alpengebietes mit grossem Anteil an in der Landwirtschaft tätigen Personen (Goms und die meisten Bündner Regionen).

1.3 Konstitutionelle und administrative Struktur

Die Schweiz ist durch den Zusammenschluss von verschiedenen politischen und kulturellen Gemeinschaften zu einem Bund, zur sogenannten «Eidgenossenschaft» entstanden, die rechtlich gesehen ein Bundesstaat ist. Sie ist geopolitisch in 26 Kantone und Halbkantone, 7 Grossregionen, 54 Investitionshilferegionen und über 3000 politische Gemeinden aufgeteilt. Die Kantone und Gemeinden verfügen gegenüber dem Bund über eine relativ grosse Autonomie.

Regionale Kompetenzen

Die Kantone verfügen über eigene Zuständigkeiten, da ihnen alle Kompetenzen zustehen, die die Bundesverfassung nicht ausdrücklich dem Bund zuweist. Ausserdem sind sie für die Ausübung jener Kompetenzen zuständig, die nicht ausschliesslich dem Bund zukommen, falls dieser sie nicht vollumfänglich wahrnimmt. Die Kantone können bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen (Art. 43 BV).

Im Allgemeinen überträgt der Bund (sein Parlament) den Kantonen die Umsetzung des Bundesrechts (Art. 46 Abs. 1 BV). Dabei lässt er den Kantonen eine möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung (Art. 46 Abs. 2 BV).

Beziehungen zwischen Gemeinden, Kantonen und Bund

Über den Status der Gemeinden entscheiden die Kantone. In Artikel 50 Absatz 1 BV ist dazu Folgendes festgehalten: «Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet». Alle Kantone gewähren ihren Gemeinden eine mehr oder weniger weit gehende Autonomie. Gegen allfällige Verletzungen ihrer Autonomie durch ein kantonales Organ können die Gemeinden beim Bundesgericht ein Rechtsmittel einlegen.

Der Bund hat auf lokaler Ebene nur beschränkte Interventionsmöglichkeiten. Ein Bundesgesetz regelt die Fälle von Zahlungsunfähigkeit der Gemeinden, doch im Übrigen ist die Überwachung der Gemeinden vollständig den Kantonen überlassen. Dies ist Teil der Organisationsautonomie der Kantone (Art. 3, 43 und 47 BV).

Partizipation an nationalen Entscheidungsprozessen

Die Kantone wirken nach Massgabe der BV an der Willensbildung des Bundes mit, insbesondere an der Rechtsetzung (Art. 45 Abs. 1). Der Bund muss sie rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben informieren. Er muss ihre Stellungnahmen einholen, wenn ihre Interessen betroffen sind (Art. 45 Abs. 2).

Die wichtigsten Partizipationsmechanismen:

- Zahlreiche informelle Absprachen innerhalb von interkantonalen Konferenzen;
- Pflicht des Bundes, die Kantone über seine innen- und aussenpolitischen Vorhaben zu informieren (Art. 45 Abs. 2 und 55 Abs. 2 BV);
- Vernehmlassungsverfahren (Art. 147, 45 Abs. 2 und 55 Abs. 2 BV);
- Mitwirkung der Kantone bei der Vorbereitung von Verhandlungsmandaten und bei Verhandlungen (Art. 5 des Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes);
- Zweikammersystem: Ständerat, der sich aus Vertretern der Kantone zusammensetzt (Art. 150 BV);
- Obligatorisches Referendum, das für Änderungen der Bundesverfassung, für den Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften sowie für gewisse dringlich erklärte Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben, die doppelte Mehrheit (Volk und Stände) erfordert (Art. 140 Abs. 1 BV);
- Referendum auf Verlangen von acht Kantonen (Art. 141 Abs. 1 BV);
- Recht jedes Kantons, der Bundesversammlung eine Initiative zu unterbreiten (Art. 160 Abs. 1 BV).

Die Mitwirkung am politischen Prozess (Dialog, Koordination zwischen dem Bund und den Kantonen) erfolgt insbesondere im Rahmen des «Föderalistischen Dialogs». In diesem Forum treffen sich auf paritätischer und partnerschaftlicher Basis zweimal jährlich Vertreter des Bundesrates und der Konferenz der Kantonsregierungen. Dabei werden in kleinem Kreis informell grundlegende Fragen in Verbindung mit dem Föderalismus und departementübergreifende Angelegenheiten diskutiert. Ausserdem bestehen mehrere spezialisierte interkantonale Konferenzen (Erziehung, Gesundheit, Finanzen, Raumplanung, Justiz und Polizei usw.), die vor allem auf die horizontale Zusammenarbeit zwischen den Kantonen ausgerichtet sind. Da der für den jeweiligen Bereich zuständige Bundesrat ebenfalls regelmässig zu den Versammlungen dieser Konferenzen eingeladen wird, ist auch eine vertikale Koordination gewährleistet.

Aufsicht des Staates über die Tätigkeit der regionalen Gebietskörperschaften

In Artikel 49 Absatz 1 BV ist der Vorrang des Bundesrechts gegenüber entgegenstehendem kantonalem Recht verankert. Der Bund wacht darüber, dass die Kantone das Bundesrecht (Art. 49 Abs. 2 BV) und die eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen (Art. 5 Abs. 4 BV) einhalten. Bezüglich der Umsetzung des Bundesrechts belässt der Bund den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit. (Art. 46 Abs. 2 BV).

Jeder Adressat einer kantonalen Verfügung, die dem Bundesrecht entgegensteht, kann mittels einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde letztinstanzlich an das Bundesgericht gelangen (Art. 97 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943). Gegen jede kantonale Staatshandlung, die ein verfassungsmässiges Recht der Bürger und Bürgerinnen, ein Konkordat oder einen Staatsvertrag mit dem Ausland verletzt, können Bürger und Bürgerinnen beim Bundesgericht öffentlichrechtliche Beschwerde führen (Art. 84 des oben zitierten Bundesgesetzes).

Änderungen der regionalen Autonomie

Der Bund schützt Bestand und Gebiet der Kantone (Art. 53 Abs. 1 BV). Änderungen im Bestand der Kantone (Zusammenlegung, Aufteilung) bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Kantone sowie von Volk und Ständen (Art. 53 Abs. 2). Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone

sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses (Abs. 3). Einfache Grenzvereinbarungen können Kantone unter sich durch Vertrag vornehmen (Abs. 4).

Grundsatz der Selbstorganisation

Gemäss Artikel 3, 43 und 47 BV steht es den Kantonen frei, wie sie sich organisieren und wie sie die kantonalen Befugnisse zwischen den von ihnen eingesetzten Organen aufteilen. Diese Autonomie im Bereich der Organisation ist ein wesentliches Element ihrer Souveränität. Die verfassungsmässige Autonomie der Kantone ist jedoch nicht absolut. Sie wird durch einige Bestimmungen des Bundesrechts und die Rechtsprechung des Bundesgerichts eingeschränkt. Demnach muss sich jeder Kanton eine demokratische Verfassung geben; diese bedarf der Gewährleistung des Bundes (des Bundesparlaments). Diese Gewährleistung erfolgt, wenn die Kantonsverfassung dem Bundesrecht entspricht (Art. 51 BV).

Alle Kantone verfügen über einen vollständigen Staatsapparat, der dem Grundsatz der Gewaltenteilung entspricht. Trotz einiger Abweichungen in bestimmten spezifischen Aspekten sind die einzelnen Kantone sehr ähnlich organisiert: eine stärker ausgeprägte direkte Demokratie als auf Bundesebene, ein direkt vom Volk gewähltes Einkammerparlament, eine Kollegialregierung, die in den meisten Fällen ebenfalls direkt vom Volk gewählt wird, sowie eine vollständige Gerichtsorganisation mit mehreren Instanzen.

Regionale Verwaltung und Gerichtsorganisation

Aus den obigen Erläuterungen zu den Organen lässt sich ableiten, dass die Ausgestaltung der kantonalen Verwaltungen ausschliesslich dem kantonalen Recht untersteht. Informationen zu den schweizerischen Kantons- und Gemeindeverwaltungen sind in einer Datenbank (BADAC³) zusammengestellt. Diese Datenbank enthält zudem Informationen über die politischen Organe, den Sprachgebrauch, die Steuerbelastung und die institutionellen Reformen.

Auch im Bereich der Gerichtsorganisation verfügen die Kantone über eine erhebliche Autonomie (Art. 3, 43 und 47 BV). Es steht ihnen insbesondere frei, ein eigenes Verfassungsgericht einzusetzen.

Die Bundesverfassung überträgt den Kantonen zudem die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivil- (Art. 122 Abs. 2) und Strafsachen (Art. 123 Abs. 2). Mit Ausnahme des Bundesgerichts, der eidgenössischen Rekurskommissionen und des künftigen Bundesstrafgerichts beruhen alle schweizerischen Gerichtsbehörden auf kantonalem Recht (Art. 191 BV).

Alle Kantone verfügen über eigene Gerichte im Bereich des Zivil- und Strafrechts und des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 191 BV). Zivilsachen werden stets durch eine kantonale Justizbehörde beurteilt. Bei Strafsachen ist in der Regel als erste Instanz ein kantonales Gericht zuständig; einige Strafsachen werden jedoch künftig in erster Instanz durch das Bundesstrafgericht entschieden. Im Bereich des öffentlichen Rechts werden die Verfügungen der kantonalen Behörden durch die kantonalen Verfassungsgerichte beurteilt; deren Entscheidungen beruhen auf kantonalem Recht oder auf Bundesrecht. Alle kantonalen Urteile können grundsätzlich an die höchste Justizbehörde der Eidgenossenschaft, das Bundesgericht, weitergezogen werden.

Regionale Finanzen

Die Autonomie der Kantone im finanziellen Bereich ist eines ihrer wesentlichen Vorrechte. Alle Kantone verfügen über eine eigene Finanzordnung. Sie wird eingeschränkt mit der Bundeskompetenz zur Steuerharmonisierung (Art. 129 BV). Gemäss Artikel 46 Absatz 3 BV trägt der Bund der finanziellen Belastung Rechnung, die mit der Umsetzung des Bundesrechts verbunden ist, indem er den Kantonen ausreichende Finanzierungsquellen belässt und für einen angemessenen Finanzausgleich sorgt.

2. Geben Sie alle Regional- oder Minderheitensprachen gemäss der Definition in Artikel 1 Absatz a der Charta an, die auf dem Gebiet Ihres Staates gesprochen werden. Geben Sie auch an, in welchen Teilen des Staatsgebiets die Sprecher dieser Sprachen wohnen.

³ Sie wird in deutscher und französischer Sprache geführt und ist über das Internet zugänglich: www.badac.ch.

2. Minderheitensprachen und ihre Verbreitung in der Schweiz

2.1 Sprachen in der Schweiz und deren territoriale Verbreitung

Gesamtschweizerische Optik

Die Schweiz anerkennt in Artikel 4 der Bundesverfassung vier Landessprachen, einschliesslich der oft nur mündlich gebrauchten und nicht als Amtssprachen anerkannten Dialektformen. Die verfassungsrechtliche Aufzählung der Landessprachen erfolgt gemäss abnehmender Grösse dieser Sprachen bzw. Sprachgruppen: Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch. Die einzelnen Sprachgebiete werden nicht national festgelegt, sondern nach den Mehrheitsverhältnissen jeder Gemeinde gemäss Angaben der Volkszählung definiert. Aufgrund von Artikel 70 Absatz 2 bestimmen die Kantone ihre Amtssprachen und müssen auf die «herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht nehmen».⁴ Die territorialen Grenzen der Sprachgebiete sind mit Ausnahme des Rätoromanischen seit dem Frühmittelalter ziemlich stabil geblieben. Während der deutschen, der französischen und der italienischen Sprache mehr oder weniger geschlossene Sprachräume zukommen, findet das Rätoromanische in keinem durchgehend zusammenhängenden Territorium Verwendung und hat als einzige Landessprachen der Schweiz kein sprachlich-kulturelles Hinterland.

17 Kantone gelten als deutschsprachig (Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau), 4 Kantone als französischsprachig (Waadt, Neuenburg, Genf, Jura) und ein Kanton als italienischsprachig (Tessin). Die Kantone Bern, Freiburg und Wallis sind offiziell zweisprachige, d.h. französisch- und deutschsprachige Kantone (BE: 7,6% Französisch; FR: 63,2% Französisch; VS: 62,8% Französisch), Graubünden ist der einzige offiziell dreisprachige und gleichzeitig der einzige rätoromanischsprachige Kanton (68,3% Deutsch, 14,5% Rätoromanisch und 10,2% Italienisch).

Nebst den vier territorialen und verfassungsrechtlich anerkannten Landessprachen kennt die Schweiz auch zwei nicht territoriale schweizerische Sprachen, das Jenische und Jiddische, auf die weiter unten (Ziffer 4) eingegangen wird.

Aus der Optik der Kantone

Die auf nationaler Ebene grösste Sprache, das Deutsche befindet sich beispielsweise in den Kantonen Freiburg und Wallis in einer Minderheitensituation, das Italienische ist alleinige Kantonssprache im Tessin und Minderheitensprache in Graubünden.

In den als einsprachig geltenden Kantonen Jura und Tessin gibt es aus historischen Gründen je eine sprachliche Enklave: Im erst seit 1979 bestehenden Kanton Jura - ehemals Teil des Kantons Bern - befindet sich die deutschsprachige Gemeinde Ederswiler (1990: 130 Einwohner, davon 117 mit Hauptsprache Deutsch bzw. 90,0%), die bis anfangs 19. Jahrhundert mehrheitlich französischsprachig war. Bis zum Übertritt des ehemals bernischen Bezirks Laufen zum Kanton Basel-Landschaft im Jahre 1994 hatte Ederswiler noch eine gemeinsame Grenze mit dem Kanton Bern. In Ederswiler ist Deutsch die Amtssprache der Gemeinde, die amtliche Kommunikation mit dem Kanton Jura hingegen erfolgt auf Französisch. Der Kanton übersetzt hin und wieder Dokumente speziell für Ederswiler auf Deutsch. Seit 1993, nach Aufhebung der deutschsprachigen Dorfschule in Ederswiler, haben die Eltern die Wahl, ihre Kinder in der französischsprachigen Gemeinde Movelier (JU) oder in der deutschsprachigen Gemeinde Roggenburg (BL) einschulen zu lassen. In der Schule von Movelier wird die Zweisprachigkeit gefördert. Die Schulkinder erhalten 6 Stunden Deutschunterricht pro Woche.

Im Kanton Tessin galt Bosco-Gurin bis 1990 als deutschsprachige Gemeinde (1990: 58 Einwohner, davon 35 mit Hauptsprache Deutsch bzw. 60,3%), dies aufgrund der Einwanderung deutschsprachiger Walser im 13. Jahrhundert. Gemäss der Volkszählung von 2000 ist Bosco Gurin zu einer mehrheitlich italienischsprachigen Gemeinde geworden (2000: 71 Einwohner, davon 23 mit Hauptsprache Deutsch bzw. 32,4%). Amtssprache der Gemeinde ist Italienisch. Die in Bosco Gurin gesprochene sogenannte

⁴ Das kantonale Verfassungsrecht wird im Ersten Teil, Ziffer 1.3 dargelegt.

Guriner Mundart gehört zu den Walser-Mundarten, die auch im Oberwallis, in Graubünden, im Nordpiemont, in Liechtenstein und in Vorarlberg zu finden sind. Während anfänglich, nach Einführung der allgemeinen Schulpflicht im Tessin seit 1830, der Unterricht ausschliesslich auf Italienisch erfolgte, konnten die Schulkinder von Bosco Gurin ab 1886 fakultativ täglich eine Stunde Deutschunterricht besuchen. Seit 1942 ist Deutsch obligatorisches Schulfach, es werden zwei Stunden pro Woche unterrichtet. Ab dem Schuljahr 2002/03 wird die Dorfschule geschlossen bleiben. Die verbleibenden drei Schulkinder besuchen inskünftig die italienischsprachige Schule in Cevio, wobei die zwei Lektionen Deutsch pro Woche nach Möglichkeit beibehalten werden sollen. Für Erhalt und Förderung der Walserkultur und der Walser Mundart in der Schweiz setzen sich verschiedene private Kulturorganisationen ein: so beispielsweise in Bosco Gurin die Gesellschaft Walserhaus Gurin, die ein Heimatmuseum betreibt, und in Graubünden die Walservereinigung.

Die schweizerdeutschen Dialekte, die in diesen beiden Gemeinden traditionellerweise gesprochen werden, sind in den beiden betreffenden Kantonen toleriert, das Hochdeutsche wird jedoch nicht offiziell bzw. als Amtssprache anerkannt oder besonders gefördert. Die sogenannten autochthonen sprachlichen Minderheiten in diesen beiden kleinen Gemeinden sind juristisch geschützt angesichts der verfassungsrechtlichen Verpflichtung der Kantone, «auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht zu nehmen» (Art. 70 Abs. 2 BV).

Aufgrund von Migrationsbewegungen innerhalb der Schweiz sind die vier Landessprachen, insbesondere das Italienische und das Rätoromanische, auch ausserhalb ihrer traditionellen Verbreitungsgebiete präsent. Während beim Rätoromanischen die Abwanderung aus Romanisch-Graubünden ausschlaggebend ist, sind viele Italienischsprachige in den 1960er und 70er Jahren aus Italien zugewandert. Die Binnenwanderung der Deutschsprachigen fällt in diesem Zeitraum zahlenmässig am stärksten ins Gewicht. Zwischen 1980 und 1990 hat das Deutsche als Hauptsprache im französischen und italienischen Sprachgebiet jedoch stark abgenommen, was am ehesten mit der abnehmenden deutschsprachigen Binnenwanderung und der stärkeren Assimilierungskraft dieser beiden Sprachgebiete erklärt werden kann (BFS 1997: 445ff.). Im rätoromanischen Sprachgebiet hingegen hat das Deutsche als Hauptsprache deutlich zugenommen, was auf die starke Zuwanderung deutschsprachiger Erwerbstätiger und deren schlechte Assimilierung zurückzuführen ist (BFS 1996: 11). Detaillierte statistische Angaben für das Jahr 2000 finden sich unter Ziffer 3.

2.2 *Minderheitensprachen in der Schweiz und deren territoriale Verbreitung*

Die Schweiz hat anlässlich der Ratifizierung der Sprachencharta aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 (weniger verbreitete Amtssprachen) die beiden Landessprachen Italienisch und Rätoromanisch unter die Förderungsbestimmungen der Sprachencharta gestellt.

Das Rätoromanische besteht - nebst den zahlreichen, lokal gesprochenen Dialekten - aus fünf Schriftsprachen, die in je verschiedenen Regionen des Kantons Graubünden verwendet werden: Sursilvan im Vorderrheintal (Oberalp bis vor Chur), Sutsilvan im Hinterrheintal, Surmiran im Oberhalbstein und Albulatal, Puter im Oberengadin und oberen Albulatal und Vallader im Unterengadin und Münstertal. Seit 1982 gibt es eine gemeinsame rätoromanische Schriftsprache, das Rumantsch Grischun, das die Präsenz des Rätoromanischen in der Öffentlichkeit stärken soll. Die Bündner Regierung hat am 2. Juli 1996 die neue Schriftsprache als Amtssprache anerkannt. Der Bund verwendet seinerseits für seine Publikationen das Rumantsch Grischun bereits seit 1986.

Das traditionelle Sprachgebiet des Italienischen besteht aus dem ganzen Kanton Tessin, bis vor kurzem mit Ausnahme der oben erwähnten Gemeinde Bosco Gurin, sowie aus vier Südtälern Graubündens, den sogenannten «Valli» (Mesolcina, Val Calanca, Val Bregaglia, Valposchiavo), in welchen etwa 14'000 bis 15'000 Italienischsprachige leben. Nebst der italienischen Hochsprache wird in diesen Gebieten auch der tessiner- und bündneritalienische Dialekt verwendet. Ein grosser Teil der Italophonen lebt jedoch ausserhalb des traditionellen italienischen Sprachgebietes und besteht aus Einwanderern.

Im Anhang finden sich Tabellen, Karten und Graphiken zur Sprachensituation in der Schweiz aufgrund der Ergebnisse der Volkszählung 2000. Weiteren Karten (BFS 1997a: 214f.) kann die Entwick-

lung des romanischen Sprachgebietes sowie die Verbreitung des Rätoromanischen in den Bündner Gemeinden im Jahre 1990 entnommen werden. Genaue Zahlen und Entwicklungen bezüglich des Rätoromanischen in den Gemeinden des traditionell rätoromanischen Sprachgebietes seit 1880 finden sich in BFS (1996: 307-313). In der nachfolgenden Liste sind alle 82 Gemeinden zusammengestellt, a) in denen eine Mehrheit das Rätoromanische als ihre Hauptsprache angegeben haben (total 70 Gemeinden) und b) in denen eine Mehrheit Rätoromanisch als ihre Hauptsprache bzw. als gesprochene Sprache angegeben hat (kursiv; 12 Gemeinden):

Name der Gemeinde	Anteil (%) Rätoromanisch 1990 Hauptsprache	Anteil (%) Rätoromanisch 1990 Haupt- + gesprochene Sprache
<i>Alvaschein</i>	46,2	62,1
Mon	71,6	88,1
Stierva	75,0	80,0
<i>Tiefencastel</i>	42,7	60,3
<i>Alvaneu</i>	28,7	53,9
Brienz	58,0	73,2
<i>Lantsch/Lenz</i>	43,5	58,9
Cunter	54,3	62,9
<i>Marmorera</i>	47,4	68,4
Mulegns	73,0	86,5
Riom-Parsonz	78,8	88,2
Rona	62,1	74,1
Salouf	82,2	89,7
Savognin	62,3	75,7
Sur	75,9	79,3
Tinizong	68,0	80,4
Castrisch	54,0	74,2
Falera	80,9	89,9
Flond	54,2	65,3
<i>Ilanz</i>	36,6	54,8
<i>Laax</i>	47,8	61,5
Ladir	67,8	73,3
Luven	73,2	79,5
Pitasch	74,5	88,3
Riein	61,8	69,7
Ruschein	81,0	87,7
Sagogn	59,2	74,8
Schluein	60,8	71,6
Schnaus	50,6	82,3
Sevgein	62,4	69,6
Camuns	88,9	93,3
Cumbel	84,8	91,8
Duvin	52,5	81,3
Degen	83,8	89,2
Lumbrein	95,5	98,5
Morissen	95,2	97,8
Surcasti	91,8	97,3
Surcuolm	67,7	79,6
Tersnaus	62,5	79,2
Uors-Peiden	74,1	82,7
Vignogn	91,6	95,3
Vella	86,9	93,5
Vrin	96,4	98,4
Andiast	88,9	94,0
Pigniu	64,4	74,6
Rueun	66,2	74,0
Siat	76,5	82,9
Waltensburg/Vuorz	67,0	79,7
Casti-Wergenstein	67,4	79,1
Donath	72,6	84,6
Lohn	62,5	75,0

Mathon	79,6	83,7
Patzen-Fardün	63,0	83,3
<i>Pignia</i>	34,0	51,1
<i>Trin</i>	29,3	50,3
Ardez	73,3	84,7
Guarda	72,1	90,9
Lavin	78,8	90,8
Susch	78,3	86,2
<i>Tarasp</i>	42,3	57,7
Zernez	65,7	80,6
Ramosch	82,1	90,0
Tschlin	60,8	68,5
Ftan	58,1	68,0
Scuol	57,5	77,7
Sent	73,6	86,5
<i>Madulain</i>	27,5	50,8
S-chanf	66,7	79,0
<i>Zuoz</i>	33,9	50,5
Fuldera	82,9	93,3
Lü	90,0	98,2
Müstair	76,9	88,2
Santa Maria	70,2	83,5
Tschierv	85,0	92,5
Valchava	81,9	92,6
Breil/Brigels	82,5	88,6
Disentis/Mustér	78,4	86,7
Medel (Lucmagn)	90,6	96,3
Schlans	81,2	91,8
Sumvitg	89,2	94,3
Tujetsch	83,8	90,4
Trun	80,6	88,3

Gemäss Definition der Volkszählung 2000 gehören noch 66 Gemeinden zum rätoromanischen Sprachgebiet: Durch Fusion verschwunden ist Rona, das sich mit Tinizong zur Gemeinde Tinizong-Rona zusammengeschlossen hat; zudem sind aufgrund statistischer Kriterien die fünf Gemeinden Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Laax, Surcuolm und Patzen-Fardün nicht mehr zum rätoromanischen Sprachgebiet zu zählen. Alvaschein wechselt damit wieder ins deutsche Sprachgebiet zurück - wie schon in der Volkszählung von 1980.

Weitere, genauere statistische Angaben zum Anteil der Rätoromanischsprachigen in den einzelnen Gemeinden liegen zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes noch keine vor.

3. Geben Sie die Anzahl Sprecher jeder Regional- oder Minderheitensprache sowie die Kriterien an, nach denen Ihr Land den Begriff «Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache» definiert.

3. Definitionskriterien und statistische Angaben zu Minderheitensprachen

Bei der folgenden tabellarischen Übersicht über den Anteil der vier Landessprachen seit 1850 muss die unterschiedliche Praxis bei der statistischen Erhebung berücksichtigt werden. Die Zahlen von 1850 – 1870 beruhen auf Angaben der Kantone. 1860 und 1870 war die Umgangssprache des Haushalts gefragt. Ab 1880 wurde nach der Muttersprache der einzelnen Bürgerinnen und Bürger gefragt und wurden auch die andern Sprachen mitberücksichtigt. Seit 1910 wird zusätzlich zwischen Gesamt- resp. Wohnbevölkerung und Bevölkerung mit schweizerischer Nationalität unterschieden. Die Frage nach der «Muttersprache» ist jedoch problematisch, denn dieser Begriff ist von 1880 bis 1900 gar nicht definiert worden, von 1910 bis 1940 als Denk- resp. Umgangssprache in der Familie und ab 1950 als Sprache, in der man denkt und die man am besten beherrscht. In der eidgenössischen Volkszählung von 1990 wird erstmals nicht mehr nach der «Muttersprache», sondern nach der «Hauptsprache» gefragt und neu eine Frage zum Sprachgebrauch gestellt, um genauere Angaben zur Hauptsprache und

zu den verschiedenen Umgangssprachen der Befragten zu erhalten (BFS 1997: 23). Der starke Rückgang des Rätoromanischen in der Volkszählung von 1990 und 2000 ist zu einem Teil auch auf diese Änderung zurückzuführen. Die Angaben zu den nebst der Hauptsprache verwendeten Sprachen in der Familie und/oder in Schule, Erwerbsleben und Beruf relativieren diesen starken Rückgang ein wenig: Während im Jahre 1990 rund 39'600 Personen angaben, das Rätoromanische als Hauptsprache zu sprechen, nannten zusätzliche 26'700 Personen Rätoromanisch als Umgangssprache, also als Sprache, die in der Familie und/oder in Schule, Erwerbsleben und Beruf gesprochen wird. Im Jahre 1990 sprechen folglich insgesamt noch rund 66'300 Personen regelmässig Rätoromanisch. Erste Ergebnisse der Volkszählung aus dem Jahre 2000 gehen von rund 35'700 Personen mit Rätoromanisch als Hauptsprache und insgesamt rund 63'000 Personen aus, die regelmässig Rätoromanisch sprechen. Genauere diesbezügliche Daten für das Jahr 2000 liegen zur Zeit der Abfassung des Berichtes noch nicht vor.

Die nachfolgenden statistischen Angaben beziehen sich auf die gesamte Wohnbevölkerung der Schweiz:

Jahr	dt	dt %	frz	frz %	it	it %	rät	rät %	andere	andere %	Total
1829		70,1		22,2		5,8		1,8			1'978'000
1850		70,2		22,6		5,4		1,8			2'393'000
1860		69,5		23,4		5,4		1,7			2'510'000
1870		69,0		24,0		5,4		1,6			2'655'000
1880	2'030'792	71,3	608'007	21,4	161'923	5,7	38'705	1,4	6'675	0,2	2'831'787
1888	2'082'855	71,4	634'855	21,8	155'130	5,3	38'357	1,3	6'567	0,2	2'917'754
1900	2'312'949	69,7	730'917	22,0	221'182	6,7	38'651	1,2	11'744	0,4	3'315'443
1910	2'594'186	69,1	793'264	21,1	302'578	8,1	40'234	1,1	23'031	0,6	3'753'293
1920	2'750'622	70,9	824'320	21,3	238'544	6,1	42'940	1,1	23'894	0,6	3'880'320
1930	2'924'313	71,9	831'097	20,4	242'034	6,0	44'158	1,1	24'798	0,6	4'066'400
1941	3'097'060	72,6	884'669	20,7	220'530	5,2	46'456	1,1	16'988	0,4	4'265'703
1950	3'399'636	72,1	956'889	20,3	278'651	5,9	48'862	1,0	30'954	0,7	4'714'992
1960	3'765'203	69,3	1'025'450	18,9	514'306	9,5	49'823	0,9	74'279	1,4	5'429'061
1970	4'071'289	64,9	1'134'010	18,1	743'760	11,9	50'339	0,8	270'385	4,3	6'269'783
1980	4'140'901	65,0	1'172'502	18,4	622'226	9,8	51'121	0,8	379'203	6,0	6'365'960
1990	4'374'694	63,6	1'321'695	19,2	524'116	7,6	39'632	0,6	613'550	8,9	6'873'687
2000	4'640'359	63,7	1'485'056	20,4	470'961	6,5	35'095	0,5	656'539	9,0	7'288'010

Im Jahre 2000 befinden sich 120'758 der insgesamt 4'640'359 Deutschsprachigen (2,6%) ausserhalb des deutschen Sprachgebietes, 80'574 der insgesamt 1'485'056 Französischsprachigen (5,4%) ausserhalb des französischen Sprachgebietes, 204'231 der insgesamt 470'961 Italienischsprachigen (43,4%) ausserhalb des italienischen Sprachgebietes und 16'990 der insgesamt 35'095 Rätoromanischsprachigen (48,4%) ausserhalb des rätoromanischen Sprachgebietes.

4. Geben Sie an, welche nicht territorialen Sprachen gemäss der Definition in Artikel 1 Absatz c der Charta auf dem Gebiet Ihres Staates gesprochen werden, und führen Sie statistische Daten zu den Sprechern an.

4. Nicht territoriale Minderheitensprachen

In der Schweiz können zwei Sprachen als nicht territorial gebundene herkömmliche Sprachen bezeichnet werden: das Jenische, die Sprache der Schweizer Fahrenden, sowie das Jiddische, die Sprache der Schweizer Juden. Die eidgenössische Volkszählung fragt nicht explizit nach nicht territorial gebundenen herkömmlichen Sprachen der Schweiz. Die Jenisch- und Jiddischsprechenden könnten ihre Sprache allenfalls unter der Rubrik «andere» erwähnen. Das Bundesamt für Statistik verfügt über keine detaillierten Angaben.

Jenisch

Die schweizerischen Fahrende verwenden ihre Sprache ausschliesslich zur Verständigung innerhalb ihrer Gruppe. Die jenische Bevölkerungsgruppe in der Schweiz wird etwa auf 30'000 bis 35'000 Personen geschätzt, davon sind heute noch rund 3'000 Fahrende.

Zwar gibt es, wie bereits oben erwähnt, keine konkreten Zahlen bezüglich der jenischen Sprache in der Schweiz, aber insgesamt ist ein steigendes Interesse nicht nur an dieser Sprache, sondern v.a. auch an der Kultur der Fahrende festzustellen. Im Jahr 2002 haben in der Schweiz gleich zwei Ausstellungen über die Jenischen statt gefunden («Nomaden in der Schweiz», Ausstellung vom 29.5.-13.9.2002 im Stadthaus Zürich; «Die Fahrende. Die Jenischen zwischen Vintschgau, Oberinntal, Graubünden, Schwaben und Bayern», Ausstellung von Ende Mai bis Ende September 2002 im Museum d'Engiadina Bassa in Scuol).

Der Bund stellte 1997 aufgrund des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 betreffend die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» (SR 449.1) der damals gegründeten Stiftung ein Kapital von 1 Million Franken zur Verfügung und leistet seither jährliche Betriebsbeiträge an die Stiftung «zur Sicherung und Verbesserung der Lebenssituation und zur Wahrung des kulturellen Selbstverständnisses». Der Dachverband der Schweizer Fahrende, die «Radgenossenschaft der Landstrasse», erhält seit 1985 jährliche Bundesbeiträge.

Jiddisch

Der Bund hatte bereits Gelegenheit, im Rahmen des ersten Berichts der Schweiz zur Charta, zur Frage des Jiddischen in der Schweiz Stellung zu nehmen. Die betroffenen Sprachträger haben keine Erwartungen, was die Förderung ihrer Sprache durch den Bund betrifft, weshalb sie auch nicht systematisch in die schweizerische Sprachen- und Kulturpolitik miteinbezogen werden. Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund hat seinerseits entsprechende Fragen des Expertenkomitees beantwortet und folgende Selbsteinschätzung gegeben (Schreiben vom 24. September 2001):

«Nach Auffassung des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes hat die jiddische Sprache in der Schweiz nie die Rolle einer Minderheitensprache gespielt. Obwohl das Jiddische bei den Bewohnern von Endingen und Lengnau, den beiden jüdischen Gemeinden im Surbtal, eine gewisse Tradition hatte, erlangte die Sprache in der Schweiz nie eine eigenständige Bedeutung im Sinne der europäischen Charta. Diese frühere Tradition besteht heute nicht mehr, weshalb staatliche Massnahmen zu deren Förderung wenig Sinn machen. Wohl gibt es in der Schweiz Personen, welche die jiddische Sprache sprechen, besonders innerhalb der orthodoxen Gemeinschaft. Trotzdem erscheint eine Förderung des Jiddischen in der Schweiz durch den Bund als wenig sinnvoll.»

5. Führen Sie neuere allgemeine Erklärungen zur staatlichen Politik für den Schutz von Regional- oder Minderheitensprachen an, sofern dies zur Ergänzung der vier obigen Punkte sinnvoll erscheint.

5. Aktuelle sprachpolitische Massnahmen

Zur Zeit stehen beim Bund und bei den Kantonen in sprachpolitischer Sicht zwei Themen im Vordergrund: einerseits die Vorbereitung des Sprachengesetzes in Zusammenarbeit mit den kantonalen Partnern und andererseits die Reorganisation des Fremdsprachenunterrichts in den Kantonen.

Vorbereitung des Sprachengesetzes

Bei der Vorbereitung des Sprachengesetzes gilt es vorerst den rechtlichen Aspekt hervorzuheben. Während bei der Umsetzung von Artikel 70 Absatz 1 BV (Amtssprachen des Bundes) fast ausschliesslich die Bundeskompetenzen tangiert sind und es sich bei den Bestimmungen von Artikel 70 Absatz 4 (mehrsprachige Kantone) und 5 BV (Förderung des Rätomanischen und Italienischen) ausschliesslich um Förderungsbestimmungen mit subsidiärem Hintergrund handelt, beinhaltet Artikel 70 Absatz

3 BV (Verständigung und Austausch) eine Parallelkompetenz von Bund und Kantonen, deren Umsetzung nur in Zusammenarbeit zwischen den beiden staatlichen Ebenen möglich ist.

Für die Vorbereitung eines Gesetzesvorentwurfs wurde deshalb eine paritätische Arbeitsgruppe eingesetzt. Zu genanntem Vorentwurf wurde eine breite Vernehmlassung durchgeführt. Die Resultate der Vernehmlassung wurden am 16. Oktober 2002 veröffentlicht. Aufgrund der Resultate wurden mit den kantonalen Partnern noch einige Differenzen ausgeräumt und Fragen zur konkreten Umsetzung der Förderungsmassnahmen geklärt. Der Bundesrat hat das Eidg. Departement des Innern mit der Ausarbeitung der Botschaft zum Sprachengesetz beauftragt.

Reform des Sprachenunterrichts

Die aktuelle Situation in Sachen Sprachenunterricht an den Schweizer Schulen stellt sich folgendermassen dar: Mit Ausnahme des Kantons AI wird in allen Kantonen eine Landessprache als erste Fremdsprache unterrichtet. In der Regel beginnt der Französischunterricht in der Deutschschweiz in der 4. oder 5. Klasse, der Deutschunterricht in der französischen Schweiz beginnt neu in der 3. Klasse; im Kanton TI setzt der Französischunterricht ab dem 3. Schuljahr ein, im Kanton GR der Italienisch-, bzw. Deutsch- bzw. Rätoromanischunterricht ab dem 4. Schuljahr. In den meisten Kantonen wird zudem der Englischunterricht auf das 7. Schuljahr vorverlegt und generalisiert (bereits umgesetzt oder in Planung, je nach Kanton). Eine dritte Landessprache wird in den meisten Kantonen nur als fakultatives Fach auf der Sekundarstufe I angeboten.

Im Rahmen der laufenden Reform des Sprachunterrichts bei den Kantonen wurden die Empfehlungen zur Koordination des Sprachenunterrichts in der obligatorischen Schule am 1. Juni 2001 von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in 2. Lesung behandelt (aktuellste Version unter http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Sprachen_Entwurf/EmpfSpr_d.pdf, Entwurf vom 1.6.2001). Die Empfehlungen wurden nicht formell erlassen, da sie die dafür notwendige Zweidrittelmehrheit unter den kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren nicht fanden. Strittigster Punkt war dabei die Frage der Einstiegsfremdsprache (zweite Landessprache oder Englisch als erste zu unterrichtende Fremdsprache).

Nach dem 1. Juni 2001 wurden die Mitglieder der EDK eingeladen, sich bei Reformprojekten in den Kantonen und Regionen an die in ihrer Substanz weitgehend unbestrittenen Empfehlungen zu halten (u.a. zwei Fremdsprachen für alle während der obligatorischen Schulzeit: eine zweite Landessprache und Englisch).

Bezüglich Einstiegsfremdsprache soll auf Ebene der EDK-Regionen ein möglichst koordiniertes Vorgehen gefunden werden. Momentaner Stand (Nov. 2002) für den zukünftigen Sprachenunterricht:

- Westschweiz: Beibehaltung zweite Landessprache als Einstiegsfremdsprache ab 3. Primarklasse;
- BKZ (Zentralschweiz): Englisch ab 3. Primarklasse, Französisch ab 5. Primarklasse;
- EDK-Ost: Englisch ab 3. Primarklasse, Französisch ab 5. Primarklasse;
- NW-EDK (Nordwestschweiz): noch kein Entscheid auf regionaler Ebene.

Die Koordination auf gesamtschweizerischer Ebene soll über die Festlegung der zu erreichenden Kompetenzniveaus wahrgenommen werden: Festlegung der Kompetenzniveaus in den beiden Fremdsprachen am Ende des 9. Schuljahres (bisherige Vorgabe: in beiden Fremdsprachen vergleichbare Lernziele, 2. Landessprache ergänzt um kulturelle Lernziele).

Die Frage des Sprachenunterrichts ist auch Gegenstand von politischen Diskussionen auf Bundesebene. Eine Parlamentarische Initiative Berberat⁵ vom 21. Juni 2000 fordert die Ergänzung der Bundesverfassung (Art. 70 Abs. 3bis BV) mit folgendem Wortlaut: „Die Kantone sorgen dafür, dass als zweite Sprache jeweils eine Amtssprache des Bundes unterrichtet wird“. Der Nationalrat hat am 22. März 2001 mit 72 zu 67 Stimmen der Initiative Folge gegeben. Die nationalrätliche Kommission für Wis-

⁵ 00.425 n Pa. Iv. Berberat. Unterricht der Amtssprachen des Bundes.

senschaft, Bildung und Kultur sieht nun aber vor, die Anliegen der Initiative nicht über eine Verfassungsrevision, sondern im Rahmen des Sprachengesetzes zu berücksichtigen, da vorauszusehen ist, dass die Debatte zur Verfassungsänderung kaum zum Ziel des Initianten führen würde.

Der zweisprachige Unterricht, den die EDK in einer Erklärung vom 3. März 1995 empfohlen hat, wird zur Zeit v.a. in den mehrsprachigen Kantonen (VS, FR, BE, GR) vorangetrieben. Im Jahre 1998 wurden in der Schweiz 155 zweisprachige Schulprojekte auf allen Schulstufen gezählt. Zudem besteht in einigen Kantonen die Möglichkeit, einen zweisprachigen Maturitätsabschluss zu erwerben.

Durch die Reform des Sprachunterrichts im Kanton Graubünden tritt neu für Deutschsprachige das Italienische an Stelle des Französischen als erste zu unterrichtende Fremdsprache. In sprachlich stark durchmischten Gemeinden der Sprachgrenzregionen, in welchen bislang das Rätoromanische als erste Fremdsprache unterrichtet wurde, entstand eine deutlich spürbare Konkurrenz durch das Italienische. Da die Gemeinden über diesbezügliche Schulfragen selbständig entscheiden, wird an vielen Orten neu das Italienische – in Graubünden ebenfalls eine Minderheitensprache – bevorzugt.

ERSTER TEIL

1. Geben Sie die wichtigsten Übereinkünfte und/oder Rechtsvorschriften an, die Sie für die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Ihrem Land als wesentlich betrachten. Reichen Sie bitte die folgenden Unterlagen ein:

Kopien dieser Übereinkünfte und/oder Rechtsvorschriften in englischer oder französischer Sprache, falls Ihr Land diese nicht bereits im Rahmen des ersten Berichts eingereicht hat;

detaillierte Angaben und Kopien der neuen Gesetzes- oder Verwaltungserlasse im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen;

detaillierte Angaben zur Rechtsprechung oder zu anderen rechtlichen oder administrativen Entwicklungen in diesem Bereich.

1. Juristische Grundlagen zur Umsetzung der Europäischen Sprachencharta

Im Folgenden sollen kurz die für die Schweiz sprachenrechtlich relevanten Artikel des internationalen, nationalen und kantonalen Rechtes aufgeführt werden. In Zusammenhang mit dem nationalen Recht soll auch auf die sprachenpolitisch relevanten Bundesgerichtsurteile eingegangen werden, die die gültige Interpretation des Sprachenrechtes in konkreten Fällen zu illustrieren vermögen.

Auf die Beilage von Dokumenten, die über die Homepage der BK in der systematischen Sammlung zu finden sind (<http://www.bk.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>), wird verzichtet.

1.1 Internationales Sprachenrecht

Die Schweiz ist rechtlich betrachtet ein monistischer Staat, weshalb die von ihr ratifizierten internationalen Abkommen sofortige Gültigkeit haben. In der Folge sind diejenigen aufgeführt, die von sprachenrechtlicher Relevanz sind.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2)

Artikel 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantiert den Schutz der sprachlichen Minderheiten. Artikel 26, in Verbindung mit Artikel 2, untersagt Diskriminierungen, insbesondere auch sprachlicher Art. Zudem garantieren Artikel 14, Absatz 3, Buchstaben a und f jeder angeklagten Person das Recht, in einer ihr verständlichen Sprache über die gegen sie erhobene Anklage informiert zu werden oder einen Dolmetscher zu erhalten.

Europäische Menschenrechtskonvention EMRK (SR 0.101)

Solche Garantien sind auch in der Europäische Menschenrechtskonvention vorgesehen (EMRK, cf. Art. 5, Ziff. 2, und Art. 6, Ziff. 3). Zudem untersagt Artikel 14 Diskriminierungen, die auf der Sprache beruhen und die von der EMRK garantierte Rechte tangieren.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107)

Artikel 30 dieses Übereinkommens über die Rechte des Kindes sieht den Schutz des Kindes vor, das einer sprachlichen Minderheit angehört.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (SR 0.103.1)

Die Artikel (Art. 13 und 15) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die das Recht auf Bildung und kulturelle Rechte betreffen, streben ebenfalls die Förderung von Minderheitensprachen an.

Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1)

Die Schweiz hat das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten am 21. Oktober 1998 ratifiziert, es ist am 1. Februar 1999 in Kraft getreten. Das Übereinkommen beinhaltet ebenfalls mehrere Bestimmungen zur Sprachenfreiheit: das Recht, seine Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen (Art. 10);

das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, ihren Familiennamen und Vornamen in der Minderheitensprache zu führen sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen (Art. 11) und das Recht, die Minderheitensprache zu erlernen und entsprechende Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und betreiben (Art. 13 und 14).

1.2 Sprachenrecht des Bundes

Totalrevision der Bundesverfassung

Mit der Totalrevision der Bundesverfassung in den Jahren 1997/1999 wurden die sprachrechtlichen Bestimmungen erweitert und neu gegliedert. Als bedeutendes konstituierendes Element des schweizerischen Bundesstaates wurden in den allgemeinen Bestimmungen die Landessprachen aufgeführt (Art. 4 BV). In Nachführung von ungeschriebenem Verfassungsrecht wurde die Sprachenfreiheit, vom Bundesgericht 1965⁶ mit der Einschränkung des Territorialitätsprinzips als Grundrecht anerkannt, in Artikel 18 BV aufgenommen. Die sprachpolitischen Aufgaben und Zuständigkeiten sind neu in Artikel 70 BV geregelt. Sie wurden aus Artikel 116 Absatz 2 (Art. 70 Abs. 3 nBV), Abs. 3 (Art. 70 Abs. 5 nBV) und Abs. 4 aBV (Art. 70 Abs. 1 nBV) übernommen. Mit Artikel 70 Absatz 4 nBV wird der Bund neu verpflichtet, die mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben zu unterstützen. Neu in der Bundesverfassung ist auch Artikel 70 Absatz 2 BV, der zum Ausdruck bringt, dass die Kantone ihre Amtssprachen selbst bestimmen. Dabei sind sie verpflichtet, auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete zu achten und auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht zu nehmen.

Die Bedeutung von Art. 18 BV (Sprachenfreiheit⁷)

«Die Sprachenfreiheit garantiert den Gebrauch der Muttersprache.⁸ Darunter fallen sowohl die gesprochene Sprache als auch die Schriftsprache und die Dialekte. Ferner schliesst der Begriff nicht nur die erste, während der Kindheit erlernte Sprache ein, sondern auch eine zweite oder dritte Sprache, die jemand beherrscht. (...) Der Inhalt der Sprachenfreiheit hängt davon ab, ob es sich um eine Beziehung zwischen Privaten oder um eine solche zum Staat handelt. Im ersten Fall geht es um die Freiheit, sich in der Sprache seiner Wahl auszudrücken. Im zweiten Fall ist die Sprachenfreiheit ein Minimalrecht, das im wesentlichen den Gebrauch der Sprache einer nationalen Minderheit in einem bestimmten Gebiet garantiert. Anders gesagt geht es darum, dass sich eine historische nationale Minderheit mit eigener Sprache nicht eine andere Amtssprache oder Unterrichtssprache aufzwingen lassen muss. Das Bundesgericht lässt in der Beziehung zwischen Privaten und dem Staat Beschränkungen der Sprachenfreiheit zu, die sich auf das Territorialitätsprinzip stützen.⁹»

«Nach bundesgerichtlicher Praxis garantiert das Territorialitätsprinzip die „überkommene sprachliche Zusammensetzung des Landes“. Es stellt – so das Bundesgericht weiter – eine Einschränkung der Sprachenfreiheit und erlaubt den Kantonen, „Massnahmen zu ergreifen, um die überlieferten Grenzen der Sprachgebiete und deren Homogenität zu erhalten, selbst wenn dadurch die Freiheit des einzelnen, seine Muttersprache zu gebrauchen, eingeschränkt wird¹⁰. Allerdings müssen solche Massnahmen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit respektieren» (siehe dazu Art. 70 Abs. 2 BV).

Die Bedeutung von Art. 70 BV

Artikel 70 Absatz 1 BV erklärt Deutsch, Französisch und Italienisch als volle Amtssprachen des Bundes, Rätoromanisch als Amtssprache im Verkehr des Bundes mit Personen rätoromanischer Sprache. Artikel 116 Absatz 4 aBV sah für die Anwendung des Rätoromanischen explizit eine gesetzliche Regelung vor.

⁶ BGE 91 I 480.

⁷ Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1996 zur Reform der Bundesverfassung, S. 162.

⁸ BGE 116 Ia 346f.

⁹ BGE 91 I 486; 100 Ia 465; 106 Ia 302, 121 I 196.

¹⁰ BGE 2 P. 179/1996 vom 15.7.96 A., E. 2c.

Artikel 70 Absatz 2 BV ruft in Erinnerung, dass es den Kantonen obliegt, ihre Amtssprachen zu bestimmen. Es handelt sich hierbei um eine originäre kantonale Zuständigkeit, so dass der erste Satz dieses Absatzes nur deklamatorische Wirkung hat. Da die Kantone den Gebrauch ihrer Amtssprachen auf ihrem Gebiet selber regeln, hat diese Bestimmung auf die Bundesgesetzgebung keine Auswirkungen. Im zweiten Satz von Artikel 70 Absatz 2 BV werden die Kantone verpflichtet, auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete zu achten und auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht zu nehmen.

In Artikel 70 Absatz 3 BV wird Bund und Kantonen eine parallele Förderungskompetenz zugesprochen. Die Vorschrift verpflichtet Bund und Kantone zu neuen Massnahmen in der Sprachen- und Verständigungspolitik. Diese Verpflichtung führt jedoch in keiner Weise zu einer Änderung bzw. Einschränkung der kantonalen Kompetenzen, beispielsweise in den Bereichen Bildung, Kultur und Forschung. Der Bund kann nur in seinem Kompetenzbereich selber Massnahmen ergreifen. Er kann nicht an Stelle der Kantone handeln, wenn diese im Sinne der Verfassungsbestimmung nicht aktiv werden. Er kann aber Förderungsmassnahmen anbieten und diese selber finanzieren, wobei den Kantonen freigestellt ist, von diesem Gebrauch zu machen.

Die Erfüllung des Verfassungsauftrags setzt voraus, dass Bund und Kantone bei der Vorbereitung sowie bei der Umsetzung der konkreten Massnahmen zusammenarbeiten. Die Verfassung lässt breiten Spielraum für die Wahl der zu treffenden Massnahmen. Im Bewusstsein, dass der Verständigungsbegriff sehr weit ausgelegt werden kann und eigentlich jedes staatliche Handeln betrifft, gilt es bei der Umsetzung von sprachpolitischen Bestimmungen insbesondere sprachbezogene Massnahmen zu ergreifen und verständigungspolitische Massnahmen mit engerem Bezug zur Sprachenpolitik vorzusehen.

Die Erweiterung des sprachpolitischen Auftrags des Bundes in Artikel 70 Absatz 4 BV geht auf drei Standesinitiativen der Kantone Bern (91.312) vom 16. November 1991, Freiburg (92.305) vom 2. September 1992 sowie Wallis (92.306) vom 17. September 1992 zurück. Während der Kanton Bern den Bund aufforderte, «den mehrsprachigen Kantonen für besondere Leistungen zur Erhaltung und Förderung ihrer Mehrsprachigkeit eine Unterstützung des Bundes zu gewähren», forderten die Kantone Freiburg und Wallis Kompensationen bzw. Abgeltungen für den ihnen aus der Mehrsprachigkeit erwachsenden allgemeinen Mehraufwand. Die Standesinitiativen wurden vom Nationalrat¹¹ und Ständerat¹² abgelehnt, wenig später aber in ihrer Substanz auf Antrag der Verfassungskommission des Nationalrats in die neue BV aufgenommen.

Artikel 70 Absatz 5 BV verpflichtet den Bund, Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung des Rätoromanischen und des Italienischen zu unterstützen. Aufgrund der Dringlichkeit wurde das Bundesgesetz vom 24. Juni 1983 noch während der parlamentarischen Debatte zum Sprachenartikel revidiert und am 6. Oktober 1995¹³ vom Parlament gutgeheissen. Der Verfassungsauftrag kann mit den geltenden Gesetzesbestimmungen als erfüllt betrachtet werden.

Bundesgesetze

In Übereinstimmung mit dem Sprachenrecht der Bundesverfassung hat der Bund mehrere Bundesgesetze erlassen, welche die Erhaltung und Förderung des Italienischen und Rätoromanischen zum Ziel haben.

Bundesgesetz über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache und Kultur (SR 441.3)

Aufgrund dieses Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 kann die Eidgenossenschaft den Kantonen Graubünden und Tessin Finanzhilfe gewähren zur Unterstützung von: erstens allgemeinen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der betroffenen Sprachen und Kulturen, zweitens Organisationen

¹¹ AB 1995 N 227.

¹² AB 1994 S 709.

¹³ SR 441.3; 441.31.

und Institutionen, die überregionale Aufgaben der Erhaltung und Förderung dieser beiden Sprachen und Kulturen wahrnehmen sowie drittens Verlagstätigkeit in der rätoromanisch- und italienischsprachigen Schweiz. Das Gesetz sieht zudem die Unterstützung der rätoromanischen Presse im Sinne einer Sprachförderung vor. Seit Bestehen der Finanzhilfen an die Kantone Graubünden und Tessin zur Unterstützung der Bemühungen um Erhaltung und Förderung des Rätoromanischen und Italienischen sind die Bundesbeiträge sukzessive erhöht worden. Im Jahre 2002 erhielt der Kanton Graubünden 4'469'300.- Schweizer Franken und der Kanton Tessin 2'234'700.- Schweizer Franken. Es ist vorgesehen, die Bestimmungen dieses Gesetzes ins neue Sprachengesetz zu integrieren.

Publikationsgesetz (SR 170.512)

Das Publikationsgesetz (PublG) vom 21. März 1986 sieht vor, dass die Veröffentlichungen in der Amtlichen Sammlung in den drei Amtssprachen des Bundes erfolgt (Art. 8), d.h. auf Deutsch, Französisch und Italienisch. Bezüglich des Rätoromanischen schreibt das Gesetz vor, dass «Bundesanordnungen von besonderer Tragweite in romanischer Sprache veröffentlicht» werden in einer Beilage zum Bundesblatt (Art. 14 Abs. 3). Der Bundesrat bestimmt nach Rücksprache mit der Regierung des Kantons Graubünden diejenigen Erlasse, die auf Rätoromanisch zu übersetzen sind (cf. Art. 11 Abs. 1 der Publikationsverordnung vom 15. April 1987; SR 170.512.1). Das PublG wird zur Zeit revidiert. Dabei wird geprüft, inwiefern der Bund bei der Publikation von rätoromanischen Texten den tatsächlichen Bedürfnissen der rätoromanischen Bevölkerung an Informationen besser Rechnung tragen kann.

Die Verordnung über das Übersetzungswesen in der allgemeinen Bundesverwaltung vom 19. Juni 1995 (SR 172.081) sieht die Übersetzung der amtlichen Veröffentlichungen und weiterer wichtiger Texte in alle Amtssprachen des Bundes vor, wobei für das Rätoromanische besondere Bestimmungen gelten. Diese Regelungen sind auch im Entwurf des neuen Sprachengesetzes verankert.

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (SR 784.40)

Auf der Grundlage des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991, erhält die Schweizerische Radio und Fernsehgesellschaft (SRG) eine Konzession zur Verbreitung von Programmen in der deutschen, französischen, italienischen und rätoromanischen Sprachregion, auf nationaler und regionaler Ebene. Die Leistungen der SRG sind folglich von ausserordentlicher Wichtigkeit zur Förderung der Landessprachen. Die SRG trägt der Viersprachigkeit der Schweiz Rechnung und verbreitet Radio- und Fernsehprogramme in allen Sprachregionen und Landessprachen. Unter dem Motto «idée suisse» - seit einigen Jahren auch fester Bestandteil des Namens der SRG («SRG SSR idée suisse») - bemüht sich die SRG, einen Beitrag zur gesellschaftlichen und kulturellen Integration in der Schweiz zu leisten, indem sie beispielsweise regelmässig sprachregionenübergreifende Sendungen produziert und aus anderen Sprachgebieten berichtet.¹⁴

Die drei Fernsehstudios in Zürich, Genf und Lugano produzieren für jede Sprachregion je zwei Programme, die via Satellit und Kabel in der ganzen Schweiz empfangbar sind.¹⁵ Der Bundesrat legt zudem die Prinzipien fest, die eine Berücksichtigung der Bedürfnisse der rätoromanischen Schweiz in diesen Programmen garantieren. Die SRG räumt den Interessen der rätoromanischen Sprachgemeinschaft in den Fernsehprogrammen der deutschen, französischen und italienischen Schweiz einen entsprechenden Platz ein und strahlt die rätoromanischen Fernsehprogramme über den Kanal des Schweizer Fernsehens der deutschen und rätoromanischen Schweiz (SF DRS) aus.

Die SRG verbreitet Radioprogramme in jeder der vier Nationalsprachen in den entsprechenden Sprachregionen. Je ein Radioprogramm in deutscher, französischer und italienischer Sprache wird auf dem ganzen Gebiet der Schweiz ausgestrahlt. Die Grundzüge der Versorgung sind in den Weisungen für die UKW-Sendernetzplanung vom 31. August 1994 (und Änderung vom 8. Mai 1996) geregelt:

¹⁴ Im Jahre 2000 hat der SRG SSR idée suisse Forschungsdienst eine Studie herausgegeben, in der die wichtige gesellschaftliche und kulturelle Integrationsfunktion von Radio und Fernsehen in der Schweiz bestätigt wird («Medien und Identität - CH», Bern, März 2000).

¹⁵ Vorübergehend – bis voraussichtlich 2004 – muss auf eine terrestrische Ausstrahlung aller Fernsehprogramme in der ganzen Schweiz verzichtet werden; der Aufbau des neuen terrestrischen digitalen Fernsehen DVB-T erfordert dies aus technischen Gründen.

Die ersten Radioprogramme der drei grossen Sprachregionen müssen in allen Orten, die mehr als 200 Einwohner zählen, empfangbar sein, sofern es die Frequenzsituation erlaubt. Dasselbe gilt für das rätoromanische Radioprogramm im Kanton Graubünden.

Das rätoromanische Radio ist via Kabel, Satellit und ein neues digitales Sendernetz (Terrestrial – Digital Audiobroadcasting, T-DAB) auch in den Städten und Agglomerationen ausserhalb des traditionellen rätoromanischen Verbreitungsgebietes empfangbar. Ab Mitte 2002 können alle 16 Radioprogramme der SRG via Satellit in der ganzen Schweiz gehört werden.

Das RTVG wird zur Zeit revidiert und kommt 2003 ins Parlament.

Bundesgesetz betreffend die Stiftung «Pro Helvetia» (SR 447.1)

Gemäss Bundesgesetz vom 17. Dezember 1965 betreffend die Stiftung «Pro Helvetia» obliegt dieser öffentlichen Stiftung die schweizerische Kulturwahrung und Kulturförderung sowie die Pflege der kulturellen Beziehungen im Ausland. Die vier Hauptaufgaben sind: 1. die Erhaltung des schweizerischen Geisteserbes und Wahrung der kulturellen Eigenart des Landes, 2. die Förderung des schweizerischen Kulturschaffens in den Kantonen, Sprachgebieten und Kulturkreisen, 3. die Förderung des Austauschs kultureller Werte zwischen den Sprachgebieten und Kulturkreisen und 4. die Pflege der kulturellen Beziehungen mit dem Ausland. Die 1939 gegründete Stiftung Pro Helvetia ist neben dem Bundesamt für Kultur die Hauptträgerin der Kulturförderung des Bundes.

Der Bund gewährt Pro Helvetia zur Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben im In- und Ausland jährliche Beiträge. Die vom Bund festgelegte finanzielle Unterstützung für den Zeitraum von 2000 bis 2003 beträgt 130 Millionen Schweizer Franken, wobei der Bund eine akzentuierte Förderung in zwei Bereichen fordert: Stärkung der nationalen Identität und des inneren Zusammenhaltes sowie Pflege des Ansehens und des Austauschs mit dem Ausland. Zur Durchführung von Massnahmen zur Verstärkung des Austausches und der Verständigung zwischen den Kulturen und den Sprachregionen der Schweiz sind insgesamt 2,5 Millionen Franken des gesprochenen Budgets für die Jahre 2000 bis 2003 vorgesehen.

In Vorbereitung: Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG)

Wie bereits in Kap. 5 der Einleitung erwähnt, liegt ein Vorentwurf für ein Sprachengesetz (SpG) vor, der auf der Grundlage des Sprachenartikels 70 Absätze 1, 3, 4 und 5 der Bundesverfassung erarbeitet worden ist. Der Gesetzesentwurf ist das Ergebnis einer breiten und sorgfältigen Arbeit, unter Einbezug möglichst aller Beteiligten. Darin werden Massnahmen für folgende Bereiche festgelegt:

- Amtssprachen des Bundes,
- Förderung der Verständigung und des Austauschs zwischen den Sprachgemeinschaften,
- Unterstützung der mehrsprachigen Kantone sowie
- Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache und Kultur.

Bei der Ausarbeitung des Entwurfs haben Bund, Kantone und deren Institutionen in einer «Paritätischen Arbeitsgruppe Sprachengesetz Bund und Kantone» (PAS) zusammengearbeitet. Der Bundesrat wird voraussichtlich in der ersten Hälfte 2003 eine Botschaft zum Sprachengesetz zuhanden der eidg. Räte verabschieden können.

Sprachlich relevante Bundesgerichtsurteile

Das Bundesgericht spielt eine wichtige Rolle in der Interpretation des kantonalen und eidgenössischen Sprachenrechts sowie für die Respektierung dieses Rechtes. Im Folgenden werden die seit Annahme des neuen Sprachenartikels im Jahre 1996 gefällten sprachensprachlich relevanten Bundesgerichtsurteile aufgelistet.

- Urteil **Corporaziun da vaschins da Scuol** gegen Regenza dal chantun Grischun vom 6. Juni 1996 (122 I 93): Ein Bundesgerichtsurteil, das die rätoromanische Gemeinde Scuol angestrebt hat, muss erstmals aufgrund des neuen Sprachenartikels, der in der Volksabstimmung vom 10. März 1996 gutgeheissen worden ist, auf Rätoromanisch verfasst werden. Das Bundesgerichtsurteil zeigt, dass das Bundesgericht die Anerkennung des Rätoromanischen als Teilamtssprache in Artikel 70 Absatz 1 BV (vor der Revision der BV: Art. 116 Abs. 4) ernst nimmt und sofort umzusetzen gewillt

ist.

- Urteil **Jorane Althaus** gegen Einwohnerschaft Mörigen und Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 15. Juli 1996 (122 I 236): Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde von Eltern gut, die in der deutschsprachigen Gemeinde Mörigen im Kanton Bern wohnen, ihre Tochter jedoch in einer französischsprachigen Schule in Biel einschulen lassen und die daraus entstehenden finanziellen Konsequenzen selbst tragen. Der von der Gemeinde Mörigen geforderte Schulbesuch in der deutschsprachigen Schule in Mörigen schränke die Sprachenfreiheit unverhältnismässig ein.
- Urteil in der **staatsrechtlichen Beschwerde gegen den Staatsrat des Kantons Freiburg** vom 21. Juni 1999 (125 I 347): Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde gegen den Staatsrat des Kantons Freiburg gut, der nur reformierten Kindern einen unentgeltlichen Unterricht in der deutschsprachigen Freien Öffentlichen Schule Freiburg erlauben wollte. Dabei urteilt das Gericht jedoch explizit nicht darüber, welche der zur Diskussion stehenden Gemeinden einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht in deutscher Sprache haben, sondern es lehnt aus Gründen der konfessionellen Diskriminierung ab, dass der Kanton im örtlichen Umfang des freien öffentlichen Schulkreises Freiburg einen solchen Anspruch gewähre, aber nur für reformierte Kinder.
- Urteil in der **staatsrechtlichen Beschwerde gegen die Entreprises Electriques Fribourgeoises** vom 15. August 2000 (5P.242/2000). Das Urteil des Bundesgerichts kann in der Sprache der Beschwerdeführerin (in casu auf deutsch) abgefasst werden, obwohl das Vorverfahren im zweisprachigen Kanton Freiburg auf französisch geführt wurde, weil die Gegenpartei (ein öffentlichrechtliches Unternehmen) der kantonalen Amtssprache deutsch mächtig sein muss.
- Urteil gegen das **Untersuchungsrichteramt Berner Jura Seeland** vom 11. Oktober 2001 (1P.500/2001). Das Bundesgericht fällt einen Entscheid betreffend Einschränkung des Grundrechts der Sprachenfreiheit durch das Territorialitätsprinzip im Strafprozessverfahren.
- Urteil gegen das **Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg** vom 2. November 2001 (2P.112/2001). Das Bundesgericht schützt das Recht der Beschwerdeführerin auf Unterricht in der Muttersprache.

1.3 Kantonsverfassungen und kantonale Regelungen

Die Kantonsverfassungen einiger einsprachigen Kantone (TI, VD, NE, JU) sowie aller mehrsprachigen Kantone BE, FR, GR VS beinhalten einen Sprachenartikel.

Die Sprachenartikel der verschiedenen Kantone lauten folgendermassen:

- Verfassung des Kantons **Bern** (6. Juni 1993):
Art. 6
Sprachen
 - ¹ Das Deutsche und das Französische sind bernische Landes- und Amtssprachen.
 - ² Die Amtssprachen sind
 - a im Berner Jura das Französische,
 - b im Amtsbezirk Biel das Deutsche und Französische,
 - c in den übrigen Amtsbezirken das Deutsche.
 - ³ Kanton und Gemeinden können besonderen Verhältnissen, die sich aus der Zweisprachigkeit des Kantons ergeben, Rechnung tragen.
 - ⁴ An die für den ganzen Kanton zuständigen Behörden können sich alle in der Amtssprache ihrer Wahl wenden.

- Staatsverfassung des Kantons **Freiburg** (7. Mai 1857)¹⁶:
Art. 21
¹ Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen. Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt.
² Der Staat fördert das Verständnis zwischen den beiden Sprachgemeinschaften.
- Verfassung für den Kanton **Graubünden** (2. Oktober 1892)¹⁷:
Art. 46
Die drei Sprachen des Kantons [Fussnote: Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch] sind als Landessprachen gewährleistet.
- Verfassung des Kantons **Tessin** (14. Dezember 1997):
Art. 1
Kanton Tessin
¹ Der Kanton Tessin ist eine demokratische Republik italienischer Kultur und Sprache.

In der Gesetzgebung des Kantons Tessin gibt es verschiedene Erlasse, die die Frage der Sprachen in den Bereichen Bildung, Justiz und Kultur regeln (siehe Dritter Teil).

- Verfassung des Kantons **Waadt**
Art. 3
Amtssprache
Amtssprache des Kantons ist das Französische.

Die neue Kantonsverfassung wurde in der kantonalen Volksabstimmung vom vom 22. September 2002 angenommen. Sie tritt am 14. April 2003 in Kraft.
- Verfassung des Kantons **Wallis** (8. März 1907):
Art. 12
Die französische und die deutsche Sprache sind als Landessprachen erklärt.

Verfassung des Kantons **Neuenburg** (20. September 2000)
Art. 4
Amtssprache des Kantons ist das Französische.
- Verfassung des Kantons **Jura** (20. März 1977)
Art. 3 Sprache
Das Französische ist Landes- und Amtssprache der Republik und des Kantons Jura.

2. Geben Sie an, ob in Ihrem Land gesetzmässig begründete Einrichtungen oder Organisationen bestehen, die den Schutz und die Entwicklung der Regional- oder Minderheitensprachen fördern. Führen Sie Name und Adresse dieser Einrichtungen und Organisationen an.

2. Sprachen- und verständigungspolitisch relevante Organisationen

Den nachfolgend aufgelisteten Organisationen und Institutionen kommt bei der Förderung des Italienischen und des Rätoromanischen in den jeweiligen Sprachgebieten eine wichtige Rolle zu. Während einige als eigentliche Sprachförderungsorganisationen tätig sind, verfolgen andere primär allgemeinere kulturelle, kulturpolitische und/oder publizistische Ziele.

¹⁶ In Freiburg ist eine Totalrevision der Kantonsverfassung im Gange. Der zitierte Sprachenartikel 21 ist in dieser Form erst im Jahre 1991 in die Verfassung eingegangen.

¹⁷ In Graubünden wird zur Zeit die Kantonsverfassung, und damit auch der Sprachenartikel revidiert (siehe Dritter Teil).

Die folgenden drei **Sprachförderungsorganisationen** erhalten vom Kanton Graubünden und vom Bund Subventionen für die Ausübung ihrer Tätigkeit:

Lia Rumantscha (LR) Tel.: +41 81 258 32 22
Via da la Plessur 47 Fax: +41 81 258 32 23
CH-7001 Cuira Homepage: www.liarumantscha.ch

Die LR unterstützt die rätoromanische Sprache und Kultur auf vier verschiedene Arten und Weisen: indem sie die rätoromanischen Organisationen vereint und unterstützt, indem sie Projekte in diesem Bereich realisiert und ermutigt, indem sie sich mit sprachpolitischen Fragen befasst und indem sie die rätoromanische Sprachgemeinschaft ausserhalb des traditionellen Verbreitungsgebietes dieser Sprache vertritt. Ihr Programm beinhaltet Aktivitäten in den Bereichen Sprache, Übersetzung, Publikation, Herstellung von Lehrmitteln, Information, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit.

Pro Grigioni Italiano (PGI) Tel.: +41 81 252 86 16
Martinsplatz 8 Fax: +41 81 253 16 22
CH-7000 Coira Homepage: www.pgi.ch

Die PGI will die Präsenz von Italienisch-Graubünden fördern und die kulturellen Bedingungen sowie die Lebensgrundlagen der italophonen Bevölkerung in Graubünden verbessern. Sie organisiert Konferenzen, Ausstellungen, Konzerte und Kurse und zeichnet verantwortlich für mehrere periodische Publikationen. Zudem unterstützt sie Aktivitäten zur Erhaltung und Verbreitung der italienischen Sprache in Graubünden sowie historische, linguistische, ökonomische und soziale Forschungen. Die PGI ist mit 9 Sektionen auch ausserhalb der italienischsprachigen Täler und von Graubünden vertreten (Basel, Bern, Chiasso, Chur, Davos, Lugano, französische Schweiz, Sopraceneri und Zürich).

Agentura da Novitads Rumantscha (ANR) Tel.: +41 81 250 48 00
Comercialstrasse 22 Fax: +41 81 250 48 03
CH-7000 Cuira E-Mail: anr@spin.ch

Die 1996 gegründete ANR ist eine unabhängige Nachrichtenagentur. Ihre Aufgabe ist die redaktionelle Unterstützung der rätoromanischen Massenmedien durch die Verbreitung von Nachrichten in rätoromanischer Sprache. Ihre Dienstleistungen stellen eine Massnahme für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprache dar, indem die Informationsvermittlung in rätoromanischer Sprache in Wort und Schrift gestärkt wird.

Folgende **Kultur- und Medienorganisationen** setzen sich ebenfalls für die Sprachförderung ein, tun dies aber ohne Unterstützung von Bund und Kanton:

**Cuminanza Rumantscha
Radio e Televisiun (CRR)** Tel.: + 41 81 255 75 75
Via dal teater 1 Fax: + 41 81 255 75 00
7002 Cuira Homepage: www.rtr.ch

Die CRR ist eine der vier Mitgliedorganisationen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft und ist gleichzeitig auch der Lia Rumantscha angeschlossen. Sie vertritt das romanischsprachige Gebiet und sorgt für rätoromanische Radio- und Fernsehprogramme. Mit ihrem Programmangebot trägt die CRR zum Ausdruck der schweizerischen Identität und der Vielfalt ihrer Regionen bei. Über den Informations-, Kultur- und Unterhaltungsauftrag hinaus leisten die Sendungen gleichzeitig auch einen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprache und Kultur.

Pro Svizra Rumantscha (PSR) E-Mail: psradmin@rumantsch.ch
7188 Sedrun Homepage: www.rumantsch.ch

Die PSR bezweckt die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprache und Kultur, insbesondere im Bereich der Presse sowie der Weiterbildung von rätoromanischen Journalistinnen und Journalisten. Sie setzt sich für die Gewährleistung der Viersprachigkeit der Schweiz ein und unterstützt auch die Bemühungen der Lia Rumantscha und der ihr angeschlossenen Gesellschaften.

Walservereinigung Graubünden (WVG)

Postfach 15
7435 Splügen

Tel.: + 41 81 664 14 42
Fax: + 41 81 664 19 41
Homepage: www.walserverein-gr.ch

Die WVG ist die Sprach- und Kulturvereinigung der Bündner Walserinnen und Walser. Ihr Hauptanliegen ist die Erhaltung der walserischen und alpinen Kultur im weitesten Sinne des Wortes. Sie setzt sich v.a. für die Erhaltung der Walser Mundarten und die Förderung des mundartlichen Schrifttums ein und unterstützt wissenschaftliche Forschung zur Walser Sprache, Geschichte und Volkskunde.

**Internationale Vereinigung
für Walsertum (IVfW)**

Bahnhofstr. 15
CH-3900 Brig

Tel.: + 41 27 923 11 18 (P)
+ 41 27 922 29 22 (G)
Fax: + 41 27 922 29 25
Homepage: www.wir-walser.ch

Der IVfW gehört auch die Walservereinigung Graubünden an, zudem weitere Vertreterinnen und Vertreter aus Walserregionen, u.a. auch aus Bosco Gurin, Pomatt/Formazza oder Vorarlberg. Sie gibt die Halbjahresschrift «Wir Walser» mit Beiträgen zur Volkskunde, Geschichte und Sprache aus dem gesamten Walserraum heraus.

Verständigungspolitische Organisationen

Weitere, v.a. im Bereich der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften aktive Organisationen und Institutionen lassen sich der Homepage www.punts-info.ch/de/frame_organisation_inhalt_links.htm entnehmen. Nachfolgend sind die Adressen jener Organisationen aufgelistet, die für die Durchführung von verständigungspolitischen Aktivitäten vom Bund unterstützt werden.

Schweizer Feuilleton-Dienst, Herrn Andreas Iten, Präsident, Bödlistrasse 27, 6314 Unterägeri

Forum du bilinguisme/für die Zweisprachigkeit, Frau Eva Roos, Geschäftsführerin, Postfach 1180, 2501 Bienne - Biel

Rencontres Suisses/Treffpunkt Schweiz, Monsieur Niklaus Lundsgaard-Hansen, Président, 18, rue Beau-Séjour, 1003 Lausanne

Fondazione Lingue e Culture, Signor Gianni Ghisla, Segretario, Cp 120, 6949 Comano

Service de Presse Suisse, M. Diego Salvatore, Président, 26, rue de la Gare, 1820 Montreux

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Demokratie, Herrn Ulrich Sigrist, Präsident, Himmelrych 8, 5600 Lenzburg

Forum Helveticum, Herrn Prof. Arnold Koller, alt Bundesrat, Präsident, Bleicherain 7, 5600 Lenzburg
1

Coscienza Svizzera, Signor Fabrizio Fazioli, Presidente, Casella postale 1559, 6501 Bellinzona

3. Geben Sie an, ob bei der Erarbeitung des vorliegenden Berichts oder für die Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees eine Einrichtung oder Organisation angehört wurde. Falls ja, geben Sie bitte auch an, um welches Organ oder welche Organisation es sich handelt.

3. Zusammenarbeit bei der Erarbeitung des Berichtes

Der Bund hat zur Erarbeitung des vorliegenden Berichtes sowie zur Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates insbesondere die Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen Graubünden und Tessin gesucht. Der Kanton Graubünden ist für die Umsetzung einiger Empfehlungen besonders angesprochen. Dieser hat seinerseits die Organisationen und Institutionen, die sich im Kanton für die italienische und rätoromanische Sprache einsetzen, konsultiert.

Der Bund hat sich mit Vertretern der Fahrenden in der Schweiz getroffen und mit ihnen konkrete Schritte bezüglich Erhaltung und Förderung des Jenischen erörtert (siehe Zweiter Teil).

4. Geben Sie an, welche Massnahmen (gemäss Artikel 6 der Charta) getroffen wurden, um die Rechte und Pflichten, die sich aus der Anwendung der Charta ergeben, besser bekannt zu machen.

4. Informationstätigkeit bezüglich Sprachencharta

Der 1. Bericht der Schweiz über die Umsetzung der Sprachencharta sowie derjenige des Expertenkomitees des Europarates (vom 1.6.2001) und die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates (21.11.2001) sind den Kantonen Graubünden und Tessin zugestellt worden. Der Kanton Graubünden hat seinerseits die betroffenen Organisationen informiert. Im Hinblick auf die Vorbereitung des vorliegenden 2. Berichts wurde mit dem Amt für Kultur in Graubünden detailliert über den Expertenbericht und die Empfehlungen des Europarates sowie über Umsetzungsmöglichkeiten diskutiert.

Der 2. Bericht der Schweiz über die Umsetzung der Sprachencharta liegt in allen vier Landessprachen vor und wird veröffentlicht. Der Bund sieht auch eine Publikation auf Internet vor.

Zum Vorentwurf für ein Sprachengesetz wurde eine breite Vernehmlassung bei den Kantonen, politischen Parteien sowie Institutionen durchgeführt. Die Resultate der Vernehmlassung wurden am 16. Oktober 2002 in einem Bericht veröffentlicht. Das in der Schweiz gesetzlich vorgeschriebene Vernehmlassungsverfahren ermöglicht zu allen Gesetzesprojekten eine breite öffentliche Diskussion. Alle Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf Stellung zu nehmen.

5. Selbstverständlich werden die Massnahmen, die zur Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees getroffen wurden, im Bericht detailliert beschrieben. Fassen Sie diese Massnahmen zu den einzelnen Empfehlungen hier jedoch kurz zusammen.

5. Umsetzung der Empfehlungen

Die Schweiz hat sich eingehend sowohl mit den Empfehlungen des Expertenberichtes als auch mit denjenigen des Ministerkomitees des Europarates auseinandergesetzt. Aufgrund der oben beschriebenen föderalistischen Struktur und der kantonalen Sprachenhoheit wird im folgenden unterschieden zwischen den Empfehlungen, die in den Aufgabenbereich des Bundes und denjenigen, die in jenen der Kantone Tessin und Graubünden fallen. Letztere geben im Dritten Teil Auskunft über die ergriffenen Massnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen.

5.1 Empfehlungen des Expertenberichtes des Europarates (vom 1. Juni 2001)

Im Expertenbericht des Europarates finden sich, eingeschoben im Bericht, 13 konkrete Empfehlungen zur besseren Berücksichtigung der Minderheitensprachen in bestimmten von der Sprachencharta thematisierten Bereichen sowie am Schluss 8 generelle Schlussfolgerungen (A-H). Zu diesen Schlussfolgerungen hat das Bundesamt für Kultur bereits in einer Stellungnahme vom 9. Oktober 2001 ausführlich Stellung genommen, weshalb an dieser Stelle nicht nochmals darauf eingegangen wird.

Nachfolgend wird zu einigen Empfehlungen aus dem Expertenbericht des Europarates Stellung genommen. Weitere Stellungnahmen zu den Empfehlungen gemäss § 70, § 81, § 105, § 118, § 122, § 142, § 198, § 210, die den Kanton Graubünden betreffen, folgen im Dritten Teil des Berichts.

Das Komitee ersucht die Schweizer Behörden, in ihrem regelmässigen Bericht Informationen über die Massnahmen aufzunehmen, die gemäss Artikel 7 der Charta in Bezug auf die Walser Sprache getroffen wurden. (Bericht des Expertenkomitees, § 15)

Eines der Hauptziele der Schweizer Sprachenpolitik besteht in der Erhaltung und Förderung der Viersprachigkeit. Angesichts der relativ starken Position des Deutschen und Französischen in der Schweiz und aufgrund der Kategorie der «weniger verbreiteten Amtssprachen» hat die Schweiz beschlossen, die beiden kleineren Landessprachen, das Italienische und Rätoromanische, unter den Schutz der Sprachencharta zu stellen. Da jedoch alle vier Landessprachen in gewissen Kantonen jeweils eine geschichtlich gewachsene und traditionelle Minderheitensprache darstellen, findet Artikel 7 auch Anwendung auf das Deutsche und Französische (cf. Botschaft über die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 25. November 1996, S. 11f.). Die verfassungsrechtliche Anerkennung der vier Landessprachen umfasst einerseits «die Hoch- oder Standardsprache, andererseits aber auch die entsprechenden Dialekte.» (Botschaft des Bundesrates vom 4. März 1991 über die Revision von Art. 116 BV, S. 28). Die Schweiz anerkennt damit alle Landessprachen und ihre dialektalen Varianten als Ausdruck des kulturellen Reichtums der Schweiz. Die Walservereinigung erhält vom Kanton Graubünden finanzielle Unterstützung. Der Bund legt jedoch unter anderem aus verständigungspolitischen Überlegungen auch besonderen Wert auf gute Kenntnisse der Standardformen der Landessprachen.

Aufgrund von Artikel 1 Buchstabe a Ziffer ii der Charta fallen die Dialekte der Amtssprachen nicht unter den Begriff der «Regional- oder Minderheitensprachen». Das Walserdeutsche gilt als Dialekt der deutschen Standardsprache und ist Ausdruck einer umfassenden alpinen Walserkultur, die zum Teil auch in Norditalien und Vorarlberg verbreitet ist. Das Walserdeutsche ist eine von sehr vielen Deutschschweizer Mundartvarianten, die in der ganzen deutschen Schweiz verbreitet sind und einen sehr wichtigen Bestandteil der sprachlich-kulturellen Diversität des Landes bilden.

Die Walser Mundart in der Tessiner Gemeinde Bosco Gurin wird, wie bereits unter Ziffer 2.1 der Einleitung beschrieben, von privaten Organisationen und Institutionen gepflegt. Der Kanton Tessin bekräftigt zwar in seinen Verhandlungen zur Totalrevision der Kantonsverfassung den Willen, die spezielle Situation dieser Gemeinde zu respektieren, hält es jedoch angesichts der bisher problemlosen Koexistenz des Deutschen und Italienischen in Bosco Gurin nicht für notwendig, in der Kantonsverfassung speziell darauf einzugehen (cf. Rechtsgutachten zum Sprachenartikel von A. Macheret und A. Previtali, 25. April 2000, S. 13, Fussnote 71). Die Tessiner Verfassung bezeichnet denn auch im ersten Artikel den Kanton Tessin als eine demokratische Republik italienischer Kultur und Sprache (siehe den genauen Wortlaut im Ersten Teil, Ziffer 1.3).

Das Komitee ersucht die Schweizer Behörden, in ihrem nächsten regelmässigen Bericht Informationen über die Massnahmen aufzunehmen, die gemäss Artikel 7 der Charta in Bezug auf das Jenische und das Jiddische getroffen wurden. (Bericht des Expertenkomitees, § 20)

Das Komitee ersucht die Schweizer Behörden, mit den Vertretern der jenischen und jiddischen Gemeinschaften offene Gespräche über die Frage des Schutzes und der Förderung ihrer Sprachen aufzunehmen. (Bericht des Expertenkomitees, § 53)

Bereits im Rahmen der Befragung vom 22. September 2000 durch das Expertenkomitee zum ersten Bericht der Schweiz in Bern hat das Bundesamt für Kultur je eine Vertretung der jenischen und der jiddischen Sprachgruppe eingeladen. Der Dachverband der Juden in der Schweiz, der Israelitische Gemeindebund, hat damals bekanntlich auf eine Anhörung verzichtet (Begründung siehe Einleitung, Ziffer 4). Deshalb hat die Schweiz den Israelitischen Gemeindebund im Hinblick auf die Redaktion des zweiten Berichts nicht mehr konsultiert.

Die Radgenossenschaft hingegen hat anlässlich der Befragung durch das Expertenkomitee einen Bedarf zur Förderung des Jenischen durch den Bund signalisiert. Sie ist die Dachorganisation der Fahrenden und der Jenischen in der Schweiz und setzt sich auch für die Interessen der Holocaust-Opfer und der durchreisenden Roma und Sinti ein.

Radgenossenschaft der Landstrasse
Hermetschloostrasse 73
CH-8048 Zürich

Tel.: + 41 1 432 54 44

Fax: + 41 1 432 54 87

Detaillierte Informationen folgen im Zweiten Teil (unter Art. 7 Abs. 5).

Das Komitee schlägt den Bundesbehörden vor, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass in den ihr unterstellten Verwaltungen eine ausreichende Zahl von Personen angestellt sind, die die rätoromanische Sprache angemessen beherrschen, und dass die Unterlagen in rätoromanischer Sprache zu gegebener Zeit vorliegen. (Bericht des Expertenkomitees, § 108)

Diese Empfehlung bezüglich des Rätoromanischen innerhalb der Bundesverwaltung deckt sich mit der dritten Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates, auf die weiter unten näher eingegangen wird (siehe Ziffer 5.2).

Das Komitee schlägt vor, dass die Schweizer Behörden die Möglichkeiten zur Förderung der Ausstrahlung von rätoromanischen Fernsehprogrammen prüfen. (Bericht des Expertenkomitees, § 143)

Das Schweizer Fernsehen der deutschen und rätoromanischen Schweiz (SF DRS) strahlt montags bis freitags im ersten Kanal (SF 1) täglich eine 6-10 minütige rätoromanische Nachrichtensendung (Telesguard) aus, die jeweils auf dem zweiten Kanal des italienischsprachigen Fernsehens (TSI 2) wiederholt wird. Zusätzlich werden wöchentlich ein 25minütiges rätoromanisches Magazin und in regelmässigen Abständen rätoromanische Kindersendungen und Dokumentarfilme ausgestrahlt. Das wöchentliche Magazin wird in den Kanälen der anderen Sprachregionen (TSI und TSR) wiederholt. Mit ihren Filmbeiträgen erregt die Televisiun Rumantscha (TvR) immer wieder auch über die Sprachgrenzen hinaus Aufmerksamkeit. Seit 1997 ist die TvR mit ihren Produktionen regelmässig an den Solothurner Filmtagen vertreten.

In den letzten Jahren haben Bemühungen um den Ausbau des rätoromanischen Programmangebotes dazu geführt, dass die seit April 1994 dreimal pro Woche ausgestrahlte Nachrichtensendung seit August 1999 fünfmal pro Woche produziert und ausgestrahlt wird. Seit 2000 ist zudem eine werktägliche Wiederholung dieser Sendung auf TSI 2 zu sehen. Mit der Zunahme des Sendevolumens ist auch die Anzahl Stellen bei der TvR gestiegen: von 16,9 Vollzeit-Stellen im Jahre 1998 auf 20,8 Vollzeitstellen im Jahr 2001.

Mit der laufenden Revision des Radio- und Fernsehgesetzes wird dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben, die Grundsätze festzulegen, nach denen die Bedürfnisse der rätoromanischen Schweiz berücksichtigt werden müssen. Dadurch können die medialen Anliegen der Rätoromanen im Rundfunkbereich auch weiterhin realisiert werden. Die schwierige Rekrutierung rätoromanischer Journalistinnen und Journalisten angesichts der kleinen Auswahl sowie der geringen Grösse des potentiellen Publikums setzen diesen Bemühungen jedoch Grenzen. Die TvR legt grossen Wert auf eine gute Aus- und Weiterbildung ihrer Journalistinnen und Journalisten. Sie hat jedoch regelmässig mit dem Problem der «Abwanderung» gut ausgebildeter Leute zu kämpfen.

Das Komitee schlägt vor, dass die Feststellungen der Institutionen, die den Unterricht in italienischer Sprache und den Italienischunterricht kontrollieren, angemessen bekannt gemacht werden. (Bericht des Expertenkomitees, § 198)

Das Komitee ersucht die Schweizer Behörden, die praktischen und rechtlichen Hindernisse zu beseitigen, die die effektive Verwendung der italienischen Sprache vor Gericht verhindern. Insbesondere muss der Erlass über die Verwaltungsgerichte revidiert werden; ausserdem sind Anstrengungen zu unternehmen, um den ungenügenden Italienischkenntnissen der Verwaltungsrichter abzuhelpfen. (Bericht des Expertenkomitees, § 210)

Was den Kanton Tessin betrifft, werden zu diesen beiden Empfehlungen keine Aussagen gemacht, weil diese, wie bereits im Schreiben des Bundesamtes für Kultur vom 9. Oktober 2001 erwähnt, im genannten Kanton erfüllt sind. Bezüglich des Italienischen in Graubünden siehe Dritter Teil.

5.2 Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates (vom 21. November 2001)

Das Ministerkomitee

Empfiehlt der Schweiz – je nach Fall auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene – allen Bemerkungen des Expertenkomitees Rechnung zu tragen und vorrangig die folgenden Massnahmen zu treffen:

- 1. eine Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 70 Absatz 2 der neuen Bundesverfassung zu verabschieden, um die rätoromanische Gemeinschaft vollumfänglich unter den in der Charta vorgesehenen Schutz zu stellen;*
- 2. alles daran zu setzen, um die rechtlichen und praktischen Hindernisse für die Verwendung der rätoromanischen und italienischen Sprache vor den Gerichten des Kantons Graubünden zu beseitigen;*
- 3. die Möglichkeiten zu prüfen, die Verwendung der rätoromanischen und der italienischen Sprache in der Bundesverwaltung zu stärken.*

Stellungnahme zu Empfehlung 1:

Artikel 70 Absatz 2 BV besagt, dass die Kantone ihre Amtssprachen bestimmen und dabei auf die herkömmliche Zusammensetzung der Gebiete und die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht nehmen. Wie bereits der Antwort des Bundesamtes für Kultur vom 9. Oktober 2001 auf die Schlussfolgerungen des Expertenkomitees des Europarates (insbes. B und C) zu entnehmen ist, kann die Bestimmung des Sprachenartikels ausschliesslich von den Kantonen umgesetzt werden. Aus dieser Bestimmung geht allerdings auch eine Verpflichtung für die Kantone hervor.

Für seinen Zuständigkeitsbereich kann gesagt werden, dass der Bund der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung trägt und sich in den betreffenden Amtssprachen an die Bevölkerung richtet.

Zur Umsetzung von Artikel 70 Absatz 2 BV im Kanton Graubünden sowie zur **2. Empfehlung** bezüglich Rätoromanisch und Italienisch in der Justiz des Kantons Graubünden folgen weitere Stellungnahmen im Dritten Teil.

Stellungnahmen zu Empfehlung 3:

Gesetzliche Regelung des Amtssprachengebrauchs innerhalb der Bundesverwaltung

Den nachstehenden Erläuterungen zu den bestehenden und im neuen Sprachengesetz angestrebten Regelungen bezüglich Amtssprachengebrauch innerhalb der Bundesverwaltung sei zusammenfassend vorausgeschickt, dass alle drei Gewalten (Exekutive, Legislative, Judikative) auf Bundesebene generell drei Amtssprachen als Arbeitssprachen und vier Amtssprachen im Verkehr mit der Bevölkerung und der Öffentlichkeit verwenden.

Der Gebrauch der Amtssprachen für die Kommunikation innerhalb der allgemeinen Bundesverwaltung sowie mit Aussenstehenden basiert auf Artikel 70 Absatz 1 BV, auf den Regelungen im Publikationsgesetz vom 21. März 1986 (SR 170.512), der Verordnung über das Übersetzungswesen in der allgemeinen Bundesverwaltung vom 19. Juni 1995 (SR 172.081), den Richtlinien für die Übersetzungstätigkeit des Bundes ins Romanische vom 26. November 1986, den Weisungen des Bundesrates zur Förderung der Mehrsprachigkeit der allgemeinen Bundesverwaltung vom 19. Februar 1997 (BBl 1997 II 499) und dem neuen Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (SR 172.220.1) sowie der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (SR 172.220.111.3).

Diese Gesetzesgrundlagen gelten für den Amtssprachengebrauch innerhalb der Bundesbehörden, d.h. des Bundesrates und der Bundesverwaltung, und für denjenigen der Behörden mit der Bevölkerung und der Öffentlichkeit.

Die Bevölkerung kann sich in einer der vier Amtssprachen an die Bundesbehörden wenden, diese antworten in der Amtssprache, in der sie angegangen werden. Die Rätoromanischsprachigen können sich schriftlich in einem der fünf Idiome oder in Rumantsch Grischun an den Bund wenden und erhalten eine Antwort in Rumantsch Grischun.

Gemäss den Weisungen des Bundesrates vom 19. Februar 1997 zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der allgemeinen Bundesverwaltung gelten die Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch als Arbeitssprachen im mündlichen und schriftlichen Verkehr (Kap. 31). Zur Förderung der Mehrsprachigkeit am Arbeitsplatz sowie zur Nutzung der kulturellen Vielfalt innerhalb der Verwaltung schreiben sie vor, dass die vier Sprachgemeinschaften des Landes quantitativ angemessen vertreten sein müssen (Kap. 1).

Das Italienische ist neben dem Deutschen und dem Französischen gleichwertige Arbeitssprache des Bundes. Der Gleichwertigkeit der Vollamtssprachen als Arbeitssprachen wird auch im Geschäftsverkehrsgesetz (SR 171.11) Ausdruck gegeben: Für die Behandlung in den Räten und ihren Kommissionen müssen Botschaften, Berichte, Erlassentwürfe und Anträge in der Regel auf Deutsch, Französisch und Italienisch vorgelegt werden. Die italienischsprachigen Übersetzungsdienste wurden aus diesem Grund in den letzten Jahren stark ausgebaut (mehr dazu weiter unten).

Rätoromanisch ist gemäss Artikel 70 Absatz 1 BV Teil-Amtssprache des Bundes und damit keine Arbeitssprache in der allgemeinen Bundesverwaltung. Der Vorentwurf für ein Sprachengesetz sieht dazu keine Änderung vor. Eine Einführung des Rätoromanischen als Arbeitssprache innerhalb der Bundesverwaltung wäre praktisch kaum umsetzbar und auch nicht realistisch, angesichts der sehr kleinen Zahl von Romanischsprachigen in der Bundesverwaltung und des unverhältnismässig hohen Aufwandes.

Auch Bekanntmachungen, Anschriften und Ausweise der Bundesbehörden werden in allen vier Amtssprachen gestaltet bzw. in der Amtssprache der angesprochenen Bevölkerung (Weisungen, Kap. 10; Vorentwurf SpG, Art. 11).

Angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften in der Bundesverwaltung

Um die Verwendung der Amtssprachen innerhalb der allgemeinen Bundesverwaltung zu gewährleisten, ist eine angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften auf allen Stufen der Bundesverwaltung erforderlich.

Statistische Angaben:

Die seit einigen Jahren regelmässig erstellte Statistik zum Personalbestand zeigt eine starke Verbesserung der Situation auf, insbesondere verglichen mit den Verhältnissen anfangs der 1990er Jahre. Wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist, hat der Gesamtanteil von Italienisch- und Französischsprachigen in der allgemeinen Bundesverwaltung zwischen 1996 und 2002 leicht zugenommen, derjenige der Deutschsprachigen abgenommen. Der Anteil der Rätoromanischsprachigen hat jedoch seit 2000 weiterhin leicht abgenommen:

Kalenderjahr	2002	2001	2000	1999	1996	1990	1983
Anzahl Mitarbeitende	100% 33'791	100% 32'353	100% 31'307	100% 30'741	100%	100%	100%
Deutsch	71,8% 24'275	71,7% 23'183	71,4% 22'363	71,7% 22'052	72,9%	77,3%	78,1%
Französisch	20,4% 6'900	20,6% 6'670	20,7% 6'490	20,6% 6'378	19,6%	15,7%	16,2%
Italienisch	6,7% 2'249	6,6% 2'138	6,6% 2'062	6,4% 1'973	6,3%	4,8%	4,7%
Rätoromanisch	0,46% 156	0,50% 162	0,53% 165	0,53% 164		0,6%	0,6%
Übrige	0,62% 211	0,62% 200	0,73% 227	0,57% 174	1% (inkl. Rät.)	1,7%	1,5%

Quellen: Schriftl. Stellungnahme des Bundesrates auf die Interpellation Columberg vom 22. Juni 1990 (90.636); Bericht des EPA zur Umsetzung der Weisungen von 1996-1999; Bericht von M. Gudet vom EPA z.Hd. des BAK (2002)¹⁸

Der Vergleich der obgenannten Anteile der Sprachgemeinschaften in der allgemeinen Bundesverwaltung mit denjenigen der gesamten Wohnbevölkerung (inkl. Bevölkerung ohne Schweizer Staatsbürgerschaft) im Jahre 1990 und 2000 zeigt, dass der Anteil der Deutschsprachigen stark übervertreten ist (63,6% der Wohnbevölkerung im Jahre 1990 hat Deutsch als Hauptsprache angegeben, 2000: 63,7%); der Anteil der Französischsprachigen ist im Jahre 1990 noch untervertreten, seither aber angemessen vertreten (1990: 19,2%; 2000: 20,4%); derjenige der Italienischsprachigen (1990: 7,6%; 2000: 6,5%) und der Rätoromanischsprachigen (1990: 0,6%; 2000: 0,5%) liegt im Jahre 1990 unter dem effektiven Anteil und entspricht im Jahre 2000 in etwa ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung.

Weisungen über die Förderung der Mehrsprachigkeit der allgemeinen Bundesverwaltung:

Das Eidgenössische Personalamt (EPA) hat zur Umsetzungsperiode der Weisungen über die Förderung der Mehrsprachigkeit der allgemeinen Bundesverwaltung 1996-1999 dem Bundesrat Bericht erstattet.¹⁹

Im Anschluss an den Bericht des EPA am 18. Oktober 2000 hat der Bundesrat verschiedene Aufträge zur Förderung der Mehrsprachigkeit an das Eidgenössische Finanzdepartement bzw. das EPA sowie an die BK und die Departemente erteilt. Diese Aufträge betreffen:

- die Einführung eines Personalcontrollings (mit den wichtigsten Kennzahlen zur Mehrsprachigkeit),
- die Anpassung der bundesrätlichen Weisungen an das neue Bundespersonalgesetz,
- die aktive und intensive Bemühung um Vertretung der Sprachgemeinschaften nicht nur im Durchschnitt, sondern auf allen Stufen entsprechend der Vorgabe der bundesrätlichen Weisungen,
- die Erarbeitung einer Basisdokumentation zur Multikulturalität sowie einer Basisschulung zur Thematik Mehrsprachigkeit und Multikulturalität,

¹⁸ Auf folgender Internet-Adresse kann ein kurzer Bericht (d, f, i) über die personalpolitischen Kennzahlen eingesehen werden: <http://www.personal.admin.ch/themen/bupers/d/kennz.htm>.

¹⁹ Dieser Bericht des Eidg. Personalamtes ist abrufbar unter: <http://www.personal.admin.ch/themen/ppolitik/d/bericht-sprache.pdf>.

- die Festlegung von jährlichen Schwerpunkten und deren gezielte Umsetzung mittels Impulsprogrammen sowie
- den Aufbau einer kompetenten fachlichen Unterstützung mit Hilfe des Anforderungsprofils von Koordinatorinnen und Koordinatoren zur Förderung der Mehrsprachigkeit in den Departementen und der BK.

Die Weisungen des Bundesrates zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung werden dezentral umgesetzt. Infolgedessen ist es Sache der BK und der Departemente, ihre Jahresziele zu definieren, die entsprechenden Massnahmen zu priorisieren und für deren Umsetzung zu sorgen.

Das EPA verfügt über ein Personalinformationssystem, in das alle Organisationseinheiten der Bundesverwaltung integriert sind. Die Personalverantwortlichen der BK, der Departemente und Ämter speisen relevante Kennzahlen in dieses System ein. Über ein elektronisches Controlling-Programm können die für das Personalmanagement wichtigsten Kennzahlen abgerufen werden und erlauben «Momentaufnahmen» aller Ämter und interessante Vergleiche. Die Vertretung der Sprachgemeinschaften gehört zu einem wichtigen Element in diesem System.

Jedes Departement hat einen Koordinator resp. eine Koordinatorin für die Förderung der Mehrsprachigkeit ernannt. In den meisten Ämtern fungieren ebenfalls Beauftragte für die Förderung der Mehrsprachigkeit. Letztere haben neben verschiedenen Beratungsaufgaben die Pflicht, gewisse Kennzahlen an die Departementkoordinatoren zu liefern.

Das EPA erarbeitet alle 4 Jahre einen Evaluationsbericht über die quantitative und qualitative Entwicklung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung. Der nächste Bericht wird im Jahr 2004 abgeliefert, mit Stichtag am 31. Dezember 2003.

Die Weisungen vom 19. Februar 1997 werden zur Zeit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e des Bundespersonalgesetzes (BPG) (SR 172.220.1) und Art. 7 der Bundespersonalverordnung (BPV) (SR 172.220.111.3) angepasst.

Sprachliche Anforderungen bei der Rekrutierung von Bundespersonal:

Alle Stelleninserate werden auf dem Internet in den drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch publiziert und wöchentlich aktualisiert: <http://www.stelle.admin.ch/d/Stelle.htm>. Ausserdem werden die Stellen wöchentlich im Stellenanzeiger des Bundes «Die Stelle – L'Emploi – Il Posto» publiziert. Das Blatt kann auch von Privaten abonniert werden. Ferner erscheinen wöchentlich Sammelinserate in den Printmedien aller Sprachregionen. Dabei wird explizit auf die sprachlichen Anforderungen hingewiesen. In der Regel sind gute Kenntnisse mindestens einer zweiten Amtssprache erforderlich. Je nach Aufgabenbereich werden weitere Sprachenkenntnisse vorausgesetzt.

Förderung der Sprachenkenntnisse von Verwaltungsangestellten:

Der Bund bietet zahlreiche Möglichkeiten zur Förderung der individuellen Sprachenkenntnisse des Personals in den Landessprachen. Er bietet den Mitarbeitenden Möglichkeiten zur Entwicklung der rezeptiven Sprachkompetenzen, zur Vermittlung der Fähigkeiten des analytischen Zuhörens und des raschen Leseverständnisses in einer Zweit- oder Drittsprache, aber auch zur Förderung der Erstsprachenkenntnisse (Muttersprache). Es besteht auch ein Angebot an elektronischen Fernkursen in Französisch und Englisch (CALL - Computer Assisted Language Learning). Ein CALL-Pilotkurs Italienisch ist für Herbst 2003 vorgesehen.²⁰

Zur Förderung der Sprachkompetenzen in der Amtssprache Italienisch bietet der Bund ferner Kurse während der Arbeitszeit, Zertifikatkurse mit Sprachdiplomen (Abendkurse) sowie Möglichkeiten des beruflichen Austauschs.

²⁰ Die Ausschreibungen für die CALL-Kurse können unter <http://www.admin.ch/educ/d/index.htm>, unter der Rubrik «Neue Kurse» eingesehen werden.

Der Bund bietet auch Kurse zur Förderung des Rätoromanischen an. 1996 haben 21 Personen einen Romanischkurs für Nicht-Rätoromanen besucht. 1998/1999 konnten die Kurse mit sprachlich-kulturellem Inhalt mangels Interesse nicht stattfinden.

Ausbau der italienischen Übersetzungsdienste

Bereits 1991 hat der Bundesrat den Beschluss gefasst, die italienischen Übersetzungsdienste in vier Phasen auszubauen. In einer ersten Phase (1991) wurden 13 neue Stellen geschaffen, namentlich für die Vorbereitung von Texten, die den Gesetzgebungsprozess begleiten, insbesondere im Rahmen der parlamentarischen Beratung. In einer zweiten Phase (1996) folgte eine Aufstockung um 10 Stellen unter anderem mit dem Ziel, auch verwaltungsintern auf Ebene der Departemente und Ämter die Kommunikation in italienischer Sprache zu gewährleisten. Mit der Realisierung der dritten und vierten Phase (2002) konnten 18 neue Stellen geschaffen werden, wodurch das Angebot an italienischsprachigen Texten sowohl innerhalb der Verwaltung wie auch gegenüber der Öffentlichkeit ausgebaut werden konnte. Mit diesen Massnahmen hat der Bundesrat den Bedürfnissen im Parlament, in der Bevölkerung sowie in der Verwaltung Rechnung getragen. Durch diesen Ausbau zählt der italienische Übersetzungsdienst heute 93 Stellen. Damit ist dieser dem französischen Übersetzungsdienst noch nicht ganz gleichgestellt, letzterer zählt 129 Stellen. Für die Schliessung noch bestehender Lücken wird ein weiterer Ausbau des italienischen Übersetzungsdienstes angestrebt.

***6. Geben Sie an, welche Massnahmen von Ihrem Staat getroffen wurden, um die folgenden Stellen über die Empfehlungen zu informieren:
alle Regierungsebenen (national, bundesstaatlich, lokale und regionale Gebietskörperschaften oder Verwaltungen);
Gerichtsbehörden;
gesetzmässig begründete Organe und Vereinigungen.***

6. Informationstätigkeit bezüglich Empfehlungen

Die Empfehlungen wurden mit ihrer Veröffentlichung durch den Ministerrat von den Bundesstellen zur Kenntnis genommen. Auf Kantonsebene wurde in erster Linie die beiden betroffenen Kantone Tessin und Graubünden informiert, die ihrerseits für eine Weiterverbreitung an die entsprechenden Institutionen gesorgt haben.

7. Erläutern Sie, wie Ihr Land die oben erwähnten Stellen in die Umsetzung der Empfehlungen einbezogen hat.

7. Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Empfehlungen

Zur Umsetzung der Empfehlungen 1 und 2 hat der Bund sich insbesondere an die Regierung des Kantons Graubünden gewendet, die durch die Empfehlung unmittelbar angesprochen und für die Umsetzung von Artikel 70 Absatz 2 BV direkt zuständig ist.

Wie oben bereits ausführlich erläutert, hat der Bund sich zur Umsetzung der 3. Empfehlung insbesondere an die für die Sprachenfragen innerhalb der Bundesverwaltung zuständigen Ämter und Fachleute gewendet, insbesondere an das EPA und an die BK.

Der Empfehlung zur Stärkung des Rätoromanischen und Italienischen in der allgemeinen Bundesverwaltung wird ferner bei der Erarbeitung des Vorentwurfs zum Sprachengesetz Rechnung getragen. Der Bund arbeitet bei allen Fragen, die den Kompetenzbereich der Kantone betreffen, eng mit den Kantonen und mit deren Instanzen zusammen.

ZWEITER TEIL

1. Geben Sie mit Unterscheidung nach den verschiedenen Zuständigkeitsebenen an, welche Massnahmen Ihr Staat getroffen hat, um Artikel 7 der Charta auf die Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden, die weiter oben in den Abschnitten 1 und 3 des Ersten Teils aufgezählt wurden.

1. Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 7 der Sprachencharta

Im Folgenden werden die vom Bund getroffenen sprachrechtlichen und -politischen Massnahmen zur Umsetzung von Artikel 7 der Sprachencharta zusammengefasst.

Art. 7 Abs. 1 Bst. a

Die «Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums» wird in der Schweiz bereits in der Bundesverfassung zum Ausdruck gebracht: Alle traditionellerweise in der Schweiz gesprochenen Sprachen mit eigenem Sprachgebiet sind als Landes- und Amtssprachen anerkannt, mit all den daraus abzuleitenden Konsequenzen für den Sprachgebrauch im öffentlichen und privaten Bereich, in der Bildung und Forschung. Das neue Sprachengesetz soll die Viersprachigkeit als Wesensmerkmal der Schweiz zusätzlich stärken. Auch die Kantonsverfassungen der mehrsprachigen Kantone bezeichnen alle auf ihrem Gebiet gesprochenen nationalen Sprachen als „Landessprachen“ und anerkennen sie als Amtssprachen des Kantons. Die Kantonsverfassung einiger einsprachigen Kantone beinhalten ebenfalls einen Sprachenartikel.

Wie bereits oben erwähnt, leistet der Bund Finanzhilfen an verschiedene Institutionen und Organisationen, die sich für die sprachliche und kulturelle Vielfalt und insbesondere für die sprachlichen Minderheiten in der Schweiz einsetzen. Die Jenischen, eine nationale Minderheit ohne Territorium, werden auch vom Bund unterstützt. Die Einrichtung einer Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» ist Ausdruck der offiziellen Anerkennung des kulturellen Reichtums der Fahrenden in der Schweiz. Weitere Möglichkeiten, die Jenischen in ihren Bemühungen um Erhalt ihrer Sprache und Kultur werden zusammen mit den Betroffenen geprüft (siehe Aussagen zu Art. 7 Abs. 5).

Art. 7 Abs. 1 Bst. b

Die «Achtung des geographischen Gebietes jeder Regional- oder Minderheitensprache» erfolgt sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene.

Der Bund verwendet im Kontakt mit den Behörden und Institutionen die Sprache des betreffenden Gebietes. Sprecher und Sprecherinnen der Landessprachen können sich in ihrer Sprache an den Bund wenden.

Die Kantone sind verfassungsrechtlich dazu angehalten, auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete zu achten und auf die angestammten sprachlichen Minderheiten Rücksicht zu nehmen (Art. 70 Abs. 2 BV). Sie sorgen für die Anwendung des Grundrechts der Sprachenfreiheit sowie des Territorialitätsprinzips für den öffentlichen Sprachgebrauch, insbesondere in den Bereichen Bildung, Justiz und Verwaltung. Die Minderheitensprachen Rätoromanisch und Italienisch sind beide auch Amtssprachen der Kantone, in welchen sie gesprochen werden.

Die verfassungsrechtliche Gliederung der Schweiz in souveräne Kantone verhindert eine willkürliche Änderung der bestehenden administrativen Strukturen. Auf die kantonale Verwaltungsgliederung hat der Bund keinen Einfluss (siehe dazu Einleitung, Ziffer 1.3).

Art. 7 Abs. 1 Bst. c

Der Bund unterstreicht die «Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen», indem er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und im Rahmen seiner Möglichkeiten das Rätoromanische und Italienische fördert. Die Verwendung der Amtssprachen und die Förderung der Viersprachigkeit erfolgen in allen Kompetenzbereichen des Bundes, d.h. in der eidgenössischen Verwaltung, in den politischen Institutionen, in der eidgenössischen Justiz, im Hochschul- und Berufsschulbereich sowie in der Forschung. Er setzt sich dabei sowohl für die Förde-

rung der institutionellen als auch der individuellen Mehrsprachigkeit ein.

Die Bundesunterstützung für die mehrsprachigen Kantone (BE, FR, GR und VS) bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben (Art. 70 Abs. 4 BV) sowie für die rätoromanische und italienische Sprache in den Kantonen Graubünden und Tessin (Art. 70 Abs. 5 BV) ist zudem verfassungsrechtlich verankert. Mit dem neuen Sprachengesetz soll der Bund dem Rechtsanspruch der Kantone auf Unterstützung Rechnung tragen. Das neue Sprachengesetz sieht zudem Massnahmen für die Förderung der Mehrsprachigkeit sowie den Austausch und die Verständigung zwischen den Sprachgruppen vor.

Art. 7 Abs. 1 Bst. d

Der Grundstein zur «Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich» ist bereits in der Bundesverfassung gelegt. Die Bundesverfassung anerkennt explizit die vier Landessprachen (Art. 4 BV) und schreibt das Grundrecht der Sprachenfreiheit fest (Art. 18 BV). Aufgrund der Förderungsbestimmungen der Bundesverfassung sowie der entsprechenden Gesetzesbestimmungen können die Minderheitensprachen sowie die sprachliche und kulturelle Vielfalt gefördert und gestärkt werden. Es ist auch Aufgabe des Staates, die rechtlichen Voraussetzungen für den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen zu schaffen. Im privaten Bereich ist der freie Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache uneingeschränkt durch die Sprachenfreiheit (Art. 18 BV) garantiert. In den Beziehungen zum Staat und teilweise auch im öffentlichen Leben wird die Sprachenfreiheit durch das Territorialitätsprinzip eingeschränkt. Die Kantone und einzelne Gemeinden bestimmen selbst über den Gebrauch ihrer Sprachen in den jeweiligen Verbreitungsgebieten in den Bereichen der Verwaltung, Justiz und Bildung und legen die dafür notwendigen Förderungsbestimmungen fest.

Art. 7 Abs. 1 Bst. e

Die «Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen zwischen Gruppen, die dieselbe oder eine ähnliche Minderheitensprache sprechen und zwischen diesen und anderssprachigen Gruppen innerhalb des Staates» wird in der Schweiz durch verschiedene Organisationen und Institutionen gewährleistet, die teilweise vom Bund finanziell unterstützt werden.

Die Italienischsprachigen sind in der Schweiz in verschiedenen Organisationen zusammengeschlossen und pflegen die Kontakte unter sich sowie mit den entsprechenden Sprachgebieten im Tessin und in Graubünden (siehe Erster Teil, Ziffer 2). Auch die Rätoromanen pflegen ihre Kontakte sowohl innerhalb von Graubünden als auch in der ganzen Schweiz. Die Lia Rumantscha und die ihr angeschlossenen regionalen Organisationen (Romania, Uniun dals Grischs, Uniun Rumantscha da Surmeir, Renania) sind in erster Linie im Kanton Graubünden aktiv. Einige Zweigvereinigungen der Lia Rumantscha pflegen die Kontakte zwischen Romanischsprachigen auch ausserhalb des traditionellen Sprachgebietes. Insbesondere die Schriftstellervereinigung (Uniun da scripturas e scripturs rumantschs USR) hat viele Mitglieder ausserhalb des Kantons Graubünden, und die Vereinigung der Romanischsprachigen ausserhalb des Sprachgebietes (Uniun da Rumantschas e Rumantschs en la Bassa URB) umfasst alle romanischen Vereine ausserhalb des Kantons Graubünden, die die rätoromanische Sprache und Kultur pflegen und die Verbindungen unter den Romanischsprachigen aufrecht erhalten und fördern; in mehreren Orten der Schweiz gibt es beispielsweise Chöre, die rätoromanisches Liedgut pflegen.

Die Förderung von Verständigung und Austausch zwischen den verschiedenen Sprachgemeinschaften ist ein zentrales Anliegen der Schweizer Sprachenpolitik (Art. 70 Abs. 3 BV). Die Verständigungspolitik ist jedoch kein selbständiger Politikbereich, sondern Element einer Vielzahl von Bundesaufgaben, die wenn möglich bei allen wichtigen staatspolitischen Entscheiden in Betracht zu ziehen ist. Es handelt sich also um eine sogenannte typische „Querschnittsaufgabe“. Konkrete Massnahmen im sprachlichen Bereich sind im Entwurf für das Sprachengesetz vorgesehen. Bislang unterstützt der Bund eine Reihe von verständigungspolitischen Organisationen (siehe Erster Teil, Ziffer 2).

Die Koordination zwischen den Kantonen erfolgt über die eigens geschaffene «Interkantonale Plattform für Verständigungsfragen». Der schulische Austausch wird in der Schweiz von den Kantonen selbst organisiert und insbesondere über die chStiftung für Eidgenössische Zusammenarbeit (chJugendtausch) koordiniert. Verschiedene Bundesstellen und die Eidg. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren beteiligen sich an den entsprechenden Aufwendungen. Eine besondere Massnahme

im Schulbereich stellte das Projekt «Exchange.02» dar: Gemeinsam mit den Standortkantonen der Schweizerischen Landesausstellung Expo.02 (FR, JU, NE, VD, BE) und in Zusammenarbeit mit der chStiftung hat der Bund mit 1 Million Franken ein Projekt zum Schüleraustausch anlässlich der Expo.02 im Jahre 2002 unterstützt.

Der Organisation Intermundo obliegt als schweizerischer Dachverband die Förderung des internationalen ausserschulischen Jugendaustauschs. Nebst Beratungs- und Koordinationsaufgaben bietet sie Austauschjahre, Sprachkurse sowie Arbeits- und Sozialeinsätze in andern Ländern an. Sie betreut in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Kultur und dem Bundesamt für Bildung und Wissenschaft das EU-Jugendmobilitäts-Programm «Jugend».

Art. 7 Abs. 1 Bst. f

Die «Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen» ist in erster Linie Sache der Kantone. Ausbildung von Lehrkräften sowie Herstellung von Lehrmitteln für fast alle Bildungsstufen gehören in deren Zuständigkeitsbereich. Die Lehrkräfte werden in den kantonalen Bildungseinrichtungen ausgebildet, namentlich an den pädagogischen Fachhochschulen sowie an den kantonalen Universitäten.

Art. 7 Abs. 1 Bst. g

Kurse für Rätoromanisch werden insbesondere von der Lia Rumantscha angeboten, die vom Bund und Kanton Graubünden unterstützt wird, sowie von einigen privaten Erwachsenenbildungsorganisationen. Auch Italienischkurse werden gesamtschweizerisch durch verschiedene private Erwachsenenbildungsinstitutionen angeboten.

Art. 7 Abs. 1 Bst. h

Die «Förderung des Studiums und der Forschung» im Bereich des Italienischen und Rätoromanischen an Schweizer Hochschulen ist gewährleistet durch verschiedene Angebote: Die Universitäten Freiburg i.Ü. und Zürich verfügen über je einen Lehrstuhl für Rätoromanisch. Nebst diesen beiden Universitäten können auch an den Universitäten in Bern, Genf und St. Gallen Proseminare, Seminare, Vorlesungen, Sprachkurse und Kolloquien über die rätoromanische Sprache und Literatur belegt werden. Italienisch ist Studienfach an fast allen Schweizer Universitäten: Basel, Bern, Freiburg i.Ü., Genf, Lausanne, Neuchâtel und Zürich bieten Lizentiatsausbildungen in italienischer Sprache und Kultur an. An der Universität der italienischsprachigen Schweiz in Lugano können von Studierenden der drei angebotenen Studienrichtungen (Architektur, Wirtschafts- und Kommunikationswissenschaften) fakultative Italienischkurse besucht werden.

Der Bund unterstützt durch den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung auch die Forschungstätigkeit bezüglich des Italienischen und Rätoromanischen in der Schweiz. Zur Zeit wird die Durchführung eines über mehrere Jahre zu realisierenden nationalen Forschungsprogramms «Sprachen und Sprachenvielfalt in der Schweiz» geprüft. Der Bund leistet auch einen Beitrag an den Verein für Bündner Kulturforschung, der sich in verschiedenen Projekten mit der Sprachenkultur in Graubünden befasst.

Das neue Sprachengesetz sieht die Schaffung eines wissenschaftlichen Instituts zur Förderung der Mehrsprachigkeit sowie die finanzielle Unterstützung für die Übersetzung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten zur Mehrsprachigkeit sowie zur Sprachen- und Verständigungspolitik vor.

Art. 7 Abs. 1 Bst. i

Die Förderung des «grenzüberschreitenden Austausches» zwischen Rätoromanischsprachigen Graubündens und den Dolomiten sowie dem Friaul wird in erster Linie von der Lia Rumantscha betrieben. Ein regelmässiger Informationsaustausch zu kulturpolitischen Fragen zwischen Italien und den kanto-

nalen Instanzen der Kantone Graubünden und Tessin sowie des Bundes finden in regelmässigen Abständen in der «Consulta²¹» statt.

Art. 7 Abs. 2

Die Bundesverfassung enthält im 1. Kapitel über die Grundrechte in Artikel 8 Absatz 2 ein Diskriminierungsverbot, namentlich auch wegen der Sprache, und gewährleistet in Artikel 18 die Sprachenfreiheit.

Das Ergreifen besonderer Massnahmen zugunsten des Rätoromanischen und Italienischen, was gemäss Sprachencharta keine Diskriminierung gegenüber den verbreiteteren Sprachen in der Schweiz darstellt, ist ebenfalls verfassungsrechtlich verankert (Art. 70 Abs. 5 BV). Um die angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften in der Bundesverwaltung auf allen Hierarchiestufen zu erlangen, kann bei Vorliegen derselben Qualifikationen auch eine positive Diskriminierung zugunsten der Minderheitensprachen vorgenommen werden.

Art. 7 Abs. 3

Der Bundesrat hat die Vorbereitung der Gesetzesgrundlagen für die Umsetzung der sprach- und verständigungspolitischen Grundsätze in Auftrag gegeben.

In dieser Hinsicht spielen auch die elektronischen Medien eine wichtige Rolle. Der Bund erteilt der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) eine Konzession, die diese verpflichtet, als nationale und sprachregionale Rundfunkveranstalterin in allen vier Landessprachen Radio- und Fernsehprogramme zu produzieren und zu verbreiten. Sie hat dabei die kulturelle und sprachliche Vielfalt der Schweiz zu berücksichtigen (siehe Erster Teil, Ziffer 1.2)

Art. 7 Abs. 4

Aufgrund der jeweiligen Zuständigkeit ist eine enge Zusammenarbeit des Bundes mit den kantonalen Instanzen sowie mit den interessierten Organisationen zwingend. Der Entwurf zu einem neuen Sprachengesetz ist das Resultat dieser Zusammenarbeit. Die demokratischen Abläufe und Prozesse wie die Vernehmlassung und die Volksabstimmung garantieren zudem eine genügende Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Sprecherinnen und Sprecher von Minderheitensprachen in der Schweizer Sprachenpolitik.

Art. 7 Abs. 5

Empfehlung § 20 des Expertenberichts:

Das Komitee ersucht die Schweizer Behörden, in ihrem nächsten regelmässigen Bericht Informationen über die Massnahmen aufzunehmen, die gemäss Artikel 7 der Charta in Bezug auf das Jenische und das Jiddische getroffen wurden.

Empfehlung § 53 des Expertenberichts:

Das Komitee ersucht die Schweizer Behörden, mit den Vertretern der jenischen und jiddischen Gemeinschaften offene Gespräche über die Frage des Schutzes und der Förderung ihrer Sprachen aufzunehmen.

Das Jiddische ist in der Schweiz eine nicht territorial gebundene Sprache. Wie bereits erwähnt (Einleitung, Ziffer 4), hat die jiddische Sprache nach Einschätzung des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes in der Schweiz nie die Rolle einer Minderheitensprache gespielt und hat nicht eine eigenständige Bedeutung im Sinne der Charta.

Der Bund anerkennt und fördert den kulturellen Reichtum der Fahrenden in der Schweiz. Im Anschluss an den Bericht der Expertenkommission des Europarates vom 23. November 2001 (§ 20 und § 53) hat der Bund die Radgenossenschaft der Landstrasse zu einer Aussprache über geeignete Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der jenischen Sprache in der Schweiz eingeladen. Diese Aussprache hat am 21. Juni 2002 stattgefunden. Dabei wurden mehrere sprach- und verständigungspoliti-

²¹ Italienisch-schweizerische Kulturkommission, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und der italienischen Regierung 1982 zur Förderung des kulturellen Austauschs zwischen beiden Ländern sowie den italienischsprachigen Randregionen gegründet wurde.

sche Förderungsmöglichkeiten zugunsten des Jenischen erörtert:

- Die Fahrenden bringen das Anliegen zum Ausdruck, generell für die Anerkennung der Fahrenden in der Gesellschaft mehr zu tun, insbesondere durch die historische Erforschung und Dokumentierung ihrer Vergangenheit, durch bessere Vermittlung der Kultur der Jenischen in der sesshaften Bevölkerung, vor allem in den Schulen, sowie durch konkrete Massnahmen zur Sprachförderung.
- Die Geschichtsforschung kann durch Aufarbeitung der Vergangenheit Wesentliches zum Selbstverständnis der Fahrenden sowie zu deren Anerkennung in der Gesellschaft beitragen. Verschiedene Fragen sind noch nicht erforscht, bei anderen besteht ein weiterer Forschungsbedarf, wie z.B. hinsichtlich der Aktion "Kinder der Landstrasse". Wichtig ist zudem, dass die historische Forschung die Besonderheit und die Eigenständigkeit der Jenischen erkennbar macht und diese nicht bloss als Teil einer grösseren Gesamtheit oder als eine soziale Gruppe unter anderen (die beispielsweise von Kindswegnahmen betroffen waren) behandelt.
- Die Kultur der Jenischen darf zudem nicht ‚nur‘ in einem schweizerischen Kontext betrachtet werden. Infolge ihrer Herkunft und ihrer Mobilität sowie durch ihre Sprache sind die Fahrenden über die Landesgrenzen hinweg kulturell miteinander verbunden.
- Die junge Generation der Fahrenden ist zunehmend für die jenische Sprache sensibilisiert. Durch finanzielle Unterstützung könnte der Bund einen wesentlichen Beitrag zur Spracherhaltung und Sprachförderung leisten. Im vergangenen Jahr ist zwar eine wichtige Forschungsarbeit zur jenischen Sprache in der Schweiz erschienen (Roth Hansjürg: Jenisches Wörterbuch. Zur Sprache der Jenischen in der Schweiz. Frauenfeld 2001); es gibt aber keine Unterrichtsmittel.
- In kultureller Hinsicht spielt das Lied- und Musikgut der Jenischen für die Fahrenden eine bedeutende Rolle. Dessen Dokumentierung und Verbreitung auf Tonträgern ist aus der Sicht der Jenischen – auch im Sinne der Sprachförderung - sehr wünschenswert.
- Bei allen Massnahmen zur Förderung der jenischen Sprache ist insbesondere darauf zu achten, dass die Mädchen und Frauen unter den Fahrenden angesprochen werden, da sie massgeblich zur Pflege und Weitergabe der jenischen Sprache in den Familien beitragen.

Konkrete Massnahmen

kurzfristig:

- Das BAK kann unter dem Titel "ausserschulische Jugendarbeit" kulturelle Projekte, die sich an jugendliche Jenische richten und von Jugendlichen organisiert werden, mitfinanzieren. Dazu muss ein Projektgesuch eingegeben werden.
- Das BAK kann unter dem Titel "Sprachgemeinschaften und Verständigung" auch grenzüberschreitende Austauschaktivitäten mit sprachlich-kulturellem Hintergrund unterstützen. Dazu muss ein Projektgesuch eingegeben werden .

mittelfristig

- Das BAK prüft die Möglichkeit, bei der gegenwärtig laufenden Vorbereitung des Sprachengesetzes die notwendigen Voraussetzungen für die Förderung der jenischen Sprache zu schaffen (Förderung der Verständigung und des Austauschs).
- Der BAK prüft Möglichkeiten, bei der Entwicklung von wissenschaftlichen Projekten den sprachpolitischen Anliegen der Jenischen Rechnung zu tragen.

2. Geben Sie allenfalls weitere Massnahmen an, die in Ihrem Land vorgesehen sind.

2. Weitere vorgesehene Massnahmen

Wie bereits erwähnt, steht die Ausarbeitung eines Sprachengesetzes kurz vor dem Abschluss. Die Ergebnisse der Vernehmlassung zum SpG wurden am 16. Oktober 2002 veröffentlicht (<http://www.bak.admin.ch> (Sprachenpolitik)). Die Vorlage wurde allgemein positiv aufgenommen. Im Hinblick auf die Ausarbeitung der Botschaft werden zurzeit in Zusammenarbeit mit den kantonalen Instanzen die noch fehlenden Informationen zusammengetragen. Der Bundesrat hat die feste Absicht,

im Jahre 2003 das Legislaturziel zu erfüllen und die Botschaft zu Händen des Parlaments zu verabschieden.

DRITTER TEIL

I Bericht des Kantons Graubünden über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

1. Allgemeine Informationen²²

1.1 Behörden

Als wichtigste Behörden sind im Kanton Graubünden der Grosse Rat (Parlament) und die Regierung zu nennen. (Die einzelnen Gerichtsinstanzen werden weiter unten erläutert, siehe Ziffer 2.2). Die Legislative des Kantons Graubünden, der Grosse Rat, ist «die oberste politische und administrative Behörde des Kantons» (Art. 13 KV).

Er umfasst gemäss dem «Gesetz über die Vertretung der Kreise im Grossen Rat» vom 4. Juni 1972 120 Abgeordnete. Diese werden gemäss dem 1995 neu gefassten Artikel 3 dieses Gesetzes gewählt. Jeder Kreis erhält mindestens einen Abgeordneten, also auch jene Kreise, welche die erforderliche Verteilzahl nicht erreichen, wie etwa die Kreise Safien mit nur 478 und Avers gar mit nur 187 Einwohnern und Einwohnerinnen. Die Wahl der Grossräte erfolgt nach dem Majorzsystem. Versuche, das Proporzsystem einzuführen, blieben bis heute ohne Erfolg. Es gibt allerdings Kreise, in denen sich die Parteien an einen freiwilligen Proporz halten.

Oberste exekutive Behörde des Kantons ist die nach dem Majorzsystem gewählte Regierung, die aus fünf Mitgliedern besteht. Nach Artikel 25 KV werden diese für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind zweimal wieder wählbar.

Das 1974 angenommene Gemeindegesetz verankert in Artikel 2 die Autonomie der Gemeinde wie folgt: «Den Gemeinden steht innerhalb der Schranken der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons das Recht auf selbständige Ordnung ihrer Angelegenheiten zu.

Sie geben sich ihre Verfassung, erlassen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente und wenden sie in Ausübung ihrer Verwaltungsbefugnis und ihrer Polizeigewalt an.»

Das bündnerische Gemeindegesetz weist in Artikel 4 den Gemeinden unter anderem die Aufgaben zu, die Bereiche der Sprache, Schule und der Kultur selbständig zu regeln.

1.2 Das rätoromanische und das italienische Sprachgebiet

Das rätoromanische Sprachgebiet in Graubünden ist in verschiedene Regionen unterteilt: das Val Müstair und das Unterengadin (zwischen Zernez und Martina), das Oberengadin (zwischen Maloja und Zernez), die Surselva (das Vorderrhein-Tal von Flims aufwärts bis zu den Kantonsgrenzen), die Sutselva (Domleschg/Heinzenberg, Schams), das Sursés (zwischen Bivio und Tiefencastel) sowie das Albulatal. Darüber hinaus gibt es verschiedene "Sprachinseln" wie z.B. die Ortschaften Trin, Rhäzüns und Domat/Ems im Westen von Chur. Das Sprachgebiet kann grob in drei Zonen eingeteilt werden: Die Surselva mit dem surselvischen Idiom, Mittelbünden mit dem sutselvischen und surmeirischen Idiom sowie das Engadin und Val Müstair mit den ladinischen Varianten Putér und Vallader. Am kompaktesten ist heute noch das Sprachgebiet der Surselva. Zur rätoromanischen Sprache vgl. auch die Beilage "Facts & Figures" aus dem Jahr 1996 mit Ergänzungen bis 2000.

Die vier Südtäler Graubündens, in denen Italienisch gesprochen wird, werden die "Valli" genannt. Es handelt sich dabei um die Mesolcina, das Val Calanca, das Val Bregaglia und das Valposchiavo. Sie zeichnen sich durch eine ausgesprochene sprachliche Eigenständigkeit und durch verschiedenste lokale Dialekte aus. Das "bregagliot" (Val Bregaglia) ist eine Mischung aus lombardischem Dialekt und

²² Die allgemeinen Angaben zum Kanton GR beruhen zum Teil auf Leo Schmid, Der Kanton GR, Staatsbürgerliches Brevier, Chur 2002

ladinischem Romanisch, das "pus'ciavin" (Valposchiavo) gleicht dem Veltliner Dialekt, während die Dialekte des Moesano (Mesolcina und Val Calanca) jenen des Tessins nahestehen.

1.3 Entwurf für eine neue Kantonsverfassung

Als wesentliche Entwicklung seit dem ersten Bericht ist für den Kanton Graubünden die Vernehmlassung zur Totalrevision der Kantonsverfassung zu nennen. Die Regierung des Kantons Graubünden hat am 17. Januar 2002 einen von der Verfassungskommission ausgearbeiteten Entwurf zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Der Grosse Rat hat am 17. Juni 2002 dem Entwurf mit einigen Änderungen, namentlich im Sprachenartikel, zugestimmt. Der kantonale Dreisprachigkeit wird in der neuen Verfassung wesentlich mehr Gewicht beigemessen, als das bisher der Fall war (siehe Erster Teil, Ziffer 1.3).

Der neue Sprachenartikel lautet wie folgt:

Art. 3

- ¹ Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind die Landes- und Amtssprachen des Kantons.
- ² Kanton und Gemeinden unterstützen und ergreifen die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache. Sie fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.
- ³ Gemeinden und Kreise bestimmen ihre Amts- und Schulsprachen. Sie achten dabei auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

Ferner wird unter Artikel 4 die Verständigung und der Austausch zwischen den Landesteilen und den Sprachgemeinschaften der Schweiz angesprochen und unter Artikel 7 die Sprachenfreiheit als Grundrecht fixiert.

Der Grosse Rat hat Artikel 3 dahingehend abgeändert, dass die Amts- und Schulsprachen der Gemeinden in Zukunft von den Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton festgelegt werden sollen. In dieser bereinigten Fassung gelangt der Sprachenartikel im Jahr 2003 zur Abstimmung.

Bei der zweiten Lesung vom 7. Oktober 2002 hat der grosse Rat Artikel 3 Absatz 1 des Verfassungsentwurfs dahingehend ergänzt, dass Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch gleichwertige Amtssprachen des Kantons sind.

1.4 Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees

Der Kanton Graubünden hat im Hinblick auf die Redaktion des zweiten Berichts der Schweiz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen die Lia Rumantscha, die Pro Grigioni Italiano sowie die Agentura da Novitads Rumantscha konsultiert. Zudem wurden innerhalb der kantonalen Verwaltung die erforderlichen Informationen eingeholt, namentlich beim Erziehungsdepartement, beim Justizdepartement sowie bei der Standeskanzlei. Ferner wurden Kontakte geknüpft mit verantwortlichen Personen in den Regionen (Bezirksgerichte, Gemeindekorporationen, einzelne Gemeinden).

Einer breiten Bevölkerung werden die Berichte der Schweiz und die Stellungnahmen des Europarates bei ihrem Erscheinen über Medienmitteilungen bekannt gemacht.

Empfehlung 1 des Ministerkomitees

Das Ministerkomitee empfiehlt der Schweiz, gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 der neuen Bundesverfassung gesetzliche Grundlagen zu erlassen, die der rätoromanischen Sprachgemeinschaft erlauben, die Schutzbestimmungen der Charta voll auszuschöpfen.

Das traditionelle rätoromanische Verbreitungsgebiet befindet sich im Kanton Graubünden. Gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 der Bundesverfassung obliegt es den Kantonen, ihre Amtssprachen zu bestimmen. Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch sind gemäss Artikel 46 der Kantonsverfassung kantonale Amtssprachen. Wie unter Ziffer 1 vermerkt, geniessen die Gemeinden im Kanton Graubünden weitgehende Autonomie und bestimmen aufgrund des geltenden Verfassungsrechts ihre Amts- und Schulsprachen weitgehend selbst. In der parlamentarischen Debatte zur Totalrevision der Kan-

tonsverfassung wurde der Formulierung des neuen Sprachenartikels grosse Bedeutung beigemessen. Diese hat gezeigt, dass angesichts der schwachen Position des Rätoromanischen, namentlich in den sprachlich stark durchmischten Gebieten, wo das Rätoromanische in der Minderheit ist, auch eine kantonale Mitsprache bei der Bestimmung der Amts- und Schulsprachen notwendig ist. Letztendlich verpflichten sich gemäss Bundes- und Kantonsverfassung inskünftig alle drei staatlichen Ebenen, auf die sprachlichen Minderheiten Rücksicht zu nehmen. Mit der Annahme der neuen Kantonsverfassung durch das Bündner Volk im Jahre 2003 kann die Vorbereitung einer gesetzlichen Regelung für die Umsetzung der neuen sprachenrechtlichen Bestimmungen ins Auge gefasst werden.

Empfehlung 2 des Ministerkomitees

Das Ministerkomitee empfiehlt der Schweiz, alles zu unternehmen, um im Kanton Graubünden die rechtlichen sowie praktischen Hindernisse für den Gebrauch des Rätoromanischen und des Italienischen in den gerichtlichen Instanzen aus dem Weg zu räumen.

Die Formulierungen in der Verordnung zum Verwaltungsgericht, welche die rätoromanische und die italienische Sprache nicht gebührend berücksichtigen, sollen revidiert werden. Aus juristischen Überlegungen wird diese Revision allerdings erst nach Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung erfolgen. Der Gebrauch der rätoromanischen Sprache durch die zuständigen regionalen Gerichte soll durch die Übersetzung von Modelltexten gefördert werden.

2. Massnahmen zur Förderung des Rätoromanischen gemäss Förderungsbestimmungen der Charta

2.1 Artikel 8: Bildung

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a iv, b i, c iii, d iii, e ii, f iii, g, h, i

b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 1 lit. a iv:

Zu den Aufgaben des Kindergartens gehören laut Artikel 1 Absatz 1 des Kindergartengesetzes des Kantons Graubünden unter anderem die Pflege des sprachlichen Ausdrucksvermögens. Es versteht sich von selbst, dass in Kindergärten, die von romanischen Gemeinden getragen werden, auch die romanische Sprache massgebend ist. In Gemeinden im Sprachgrenzgebiet werden zum Teil Kindergärten in romanischer und deutscher Sprache parallel geführt und vereinzelt auch gemischtsprachig. In der Kantonshauptstadt Chur wird ein romanischer Kindergarten von der romanischen Sprachorganisation Lia Rumantscha geführt.

Die romanischen Kindergärten haben anerkannterweise eine wichtige Funktion für die sprachliche Eingliederung fremdsprachiger Kinder und damit für die Erhaltung des Rätoromanischen. Der Kanton leistet daher auch Beiträge für den Beizug von Hilfskräften zur Förderung fremdsprachiger Kinder (Art. 29 lit. a Kindergartengesetz).

Der Kanton gewährleistet die Führung romanischer Kindergärten mit der Ausbildung romanischsprachiger Kindergärtnerinnen und Kindergärtner in einer besonderen Abteilung des Kindergärtnerinnen-seminars in Chur. Ab dem Schuljahr 2003/04 wird die Ausbildung dieser Lehrkräfte an der im Entstehen begriffenen Pädagogischen Fachhochschule stattfinden (vgl. Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule vom 27. September 1998).

lit. b i:

Im neuen Bündner Schulgesetz (seit dem 1. August 2001 in Kraft), in der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz und in den Lehrplänen wird zwischen deutsch-, italienisch- und romanischsprachigen Grundschulen unterschieden. Die Gemeinden wählen selber den für ihre Grundschule massgeblichen

Sprachtypus. So ermöglicht die kantonale Schulordnung im romanischsprachigen Territorium auch die Führung romanischer Schulen.

Die rätoromanische Sprache kann in Gemeinden mit deutschsprachiger Grundschule auch als erste Fremdsprache gewählt werden (Art. 8 Schulgesetz). Verschiedene Gemeinden im romanisch-deutschen Sprachgrenzgebiet haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Neben den drei Schultypen deutsch, romanisch, italienisch sind in Ausnahmefällen auch Modelle des zweisprachigen Unterrichts möglich. Ein solcher Typus kann gemischtsprachigen Gemeinden helfen, beide Sprachen zu fördern und zu erhalten. Eine Entscheidung zu Gunsten der einen bzw. zu Lasten der anderen Sprache kann dadurch vermieden werden.

Der Kanton stellt für die romanischen Primarschulen die nötigen Lehrmittel in romanischer Sprache zur Verfügung (Art. 22 Schulgesetz). Dafür zuständig ist die entsprechende Lehrmittelkommission und der kantonale Lehrmittelverlag.

Der Kanton gewährleistet die Ausbildung von romanischen Primarlehrkräften. Dies geschieht zur Zeit noch am Bündner Lehrerseminar. Mit der Revision des Mittelschulgesetzes und der Annahme des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule vom 27. September 1998 wird die Ausbildung der Primarlehrkräfte aber grundlegend umgestaltet. Diese wird in Zukunft auf tertiärer Stufe, an der im Entstehen begriffenen Pädagogischen Fachhochschule, durchgeführt. Um die Ausbildung der romanischen Primarlehrkräfte zu gewährleisten, wird der Romanischunterricht auf der Gymnasialstufe deutlich aufgewertet. Romanisch soll in der Gymnasialausbildung als vollwertige Erstsprache gewählt werden können. Daneben wird auch eine zweisprachige Maturität (Rätoromanisch/Deutsch) angeboten. Fehlende Kenntnisse in der romanischen Sprache sollen bei angehenden romanischen Lehrkräften auch noch an der Pädagogischen Fachhochschule kompensiert werden können. Die Inbetriebnahme dieser Hochschule ist für das Schuljahr 2003/04 vorgesehen.

Der Kanton gewährleistet auch die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, unter anderem auch im Bereich Sprachen (Art. 38 Schulgesetz).

lit. c iii:

Als Weiterführung des Zweitsprachunterrichts in der Primarschule soll ab Schuljahr 2002/03 auf der Oberstufe das neue Sprachenkonzept in Kraft treten (zweite Kantonssprache und Englisch). Schüler und Schülerinnen aus romanischen Primarschulen erhalten auf der Oberstufe Unterricht in Deutsch, Romanisch und Englisch. Auch in Sprachengrenzgemeinden gilt: Wer in der Primarschule Romanischunterricht genossen hat, soll auch auf der Oberstufe diese Möglichkeit haben. Die Ausbildung von rätoromanischen Lehrkräften für die Sekundarstufe I erfolgt vor allem an der Universität Fribourg. Dort kann Rätoromanisch als ein zentrales Ausbildungsfach gewählt werden. An der Universität Zürich wird die Ausbildung der Sekundarlehrkräfte ab Herbst 2002 neu von der Pädagogischen Hochschule durchgeführt. Erste Kontakte wurden geknüpft, um dort auch die Ausbildung rätoromanischer Lehrkräfte integrieren zu können.

Mit der Revision des Mittelschulgesetzes vom 27. September 1998 ist die Stellung des Rätoromanischen auf dieser Stufe stark aufgewertet worden. Ab Schuljahr 1999/2000 ist es möglich, in Graubünden eine zweisprachige Maturität (Rätoromanisch/Deutsch) zu absolvieren. Neben dem Fach Romanisch müssen dafür zumindest noch zwei Grundlagenfächer in romanischer Sprache angeboten werden. Nach der Revision des Mittelschulgesetzes kann Rätoromanisch im Rahmen der Gymnasialausbildung nun auch als Erstsprache mit voller Stundendotation, als Fremdsprache, als Schwerpunktfach oder als Freifach gewählt werden.

lit. d iii:

Die Festlegung der Lehrpläne für den Berufsunterricht ist für die meisten Berufe Sache des Bundes. Dem Unterricht des Rätoromanischen wird in diesen Lehrplänen kein grosses Gewicht beigemessen. Hinzu kommt, dass an den meisten Berufsschulen in Graubünden Lehrlinge verschiedener Muttersprachen zusammenkommen. Daher ist es vor allem aus organisatorischen Gründen schwierig, Romanisch an den Berufsschulen anzubieten.

In den Handelsschulen in Ilanz und in Samedan ist eine Wochenstunde Rätoromanisch für romanischsprachige Schülerinnen und Schüler obligatorisch. An der gewerblich-industriellen Berufsschule in

Samedan wird der Unterricht grundsätzlich in Deutsch geführt, das Rätoromanische wird aber im Rahmen von Blockkursen für die romanischsprachigen Lehrlinge berücksichtigt.

Stellungnahme zu Empfehlung § 70 des Expertenberichts:

Ab Schuljahr 2001/2002 wird der allgemeinbildende Unterricht (ABU) an der Gewerblichen Berufsschule Surselva in Ilanz zweisprachig (Deutsch, Romanisch) angeboten, um die romanische Sprache zu fördern. In Zusammenarbeit mit der Gewerblichen Berufsschule in Chur wurde das sogenannte Splitting-Modell eingeführt. Das heisst, dass auch Jugendliche aus der Surselva, die den Fachunterricht in Chur absolvieren, den allgemeinbildenden Unterricht in Ilanz absolvieren können und so einen Teil des Unterrichts auf Romanisch absolvieren. Ca. 85 Prozent der Jugendlichen aus der Surselva, welche den Fachunterricht in Chur besuchen, nutzen das Angebot ABU-Romanisch in Ilanz. Für Schülerinnen und Schüler, denen aus verkehrstechnischen Gründen der Weg nach Ilanz nicht zugemutet werden kann, wird an der Berufsschule in Chur ein Freifachangebot in Romanisch aufgebaut.

lit. e ii:

Die Universität Freiburg i. Ü. führt eine ordentliche Professur für rätoromanische Sprache und Kultur. Nach einer Vakanz von einigen Jahren wird Rätoromanisch nun auch wieder in Zürich auf Hochschulstufe doziert. Der Romanischlehrstuhl ist neu am romanischen Seminar der Universität angesiedelt und nicht an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

lit. f iii:

In Graubünden ist die Erwachsenenbildung privat organisiert. Im Kursprogramm der verschiedenen Organisationen werden in der Regel auch Romanischkurse angeboten. Der Kanton beteiligt sich nach Artikel 6 des Fortbildungsgesetzes an den für solche Kurse anrechenbaren Kosten.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Europäischen Sprachenportfolios hat sich der Kanton Graubünden für die vollwertige Berücksichtigung der rätoromanischen Sprache stark gemacht. Das von der Schweizerischen Erziehungsdirektoren-Konferenz lancierte Sprachenportfolio soll in Graubünden erst dann eingeführt werden, wenn eine Version vorliegt, die auch das Rätoromanische umfasst.

lit. g:

Kultur und Literaturgeschichte ist gemäss Lehrplan für die romanischsprachige Primar-, Real- und Sekundarschulen Bestandteil des Romanischunterrichts. Nach der Revision des Mittelschulgesetzes und der Ausweitung des Romanischunterrichts werden Aspekte der Kulturgeschichte, der Sprachpolitik usw. auf der Gymnasialstufe verstärkt thematisiert.

lit. h:

Zur Ausbildung der Lehrpersonen siehe in den Ausführungen zu den entsprechenden Schulbereichen.

lit. i:

Die Aufsicht über die Durchführung und die Qualität des Romanischunterrichts geschieht im Rahmen der ordentlichen Schulaufsicht und wird in erster Linie durch die jeweiligen Schulräte und den zuständigen Inspektor bzw. die zuständige Inspektorin wahrgenommen (Art. 39ff. Schulgesetz).

Mit der Revision des Mittelschulgesetzes ist für diese Stufe ein neues System zur Sicherung der Ausbildungsqualität eingeführt worden. An der Kantonsschule ist neben der internen Kontrolle auch eine externe Kontrolle vorgesehen, verbunden mit einer Berichterstattung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement. Mit dem "Bildungsbericht 2001" legt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement ausserdem eine neue Informationsschrift vor, die in kompakter Form über die wichtigsten Entwicklungen auf allen Bildungsstufen im Kanton Graubünden Auskunft gibt. Darin werden auch die Bestrebungen in Bezug auf die rätoromanische Sprache thematisiert.

Stellungnahme zu Empfehlung § 81 des Expertenberichts:

Die Kontrolle über die Umsetzung der sprachlichen Vorgaben an den Volksschulen obliegt in erster Linie den Schulräten der einzelnen Gemeinden. Von kantonaler Seite üben die Schulinspektoren und –inspektorinnen eine Aufsichtsfunktion aus. Auf der Grundlage der kantonalen Lehrpläne kontrollieren

sie, dass die einzelnen Sprachen im Stundenplan den Vorgaben entsprechend berücksichtigt werden. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement führt Listen mit den deutschen, rätoromanischen und italienischsprachigen Schulen.

2.2 *Artikel 9: Justizbehörden*

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a ii, a iii, b ii, b iii, c ii, Abs. 2 lit. a, Abs. 3

b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 1 lit. a ii:

Mit Volksabstimmung vom 12. März 2000 ist die Gerichtsorganisation des Kantons Graubünden einer grundlegenden Reform unterzogen worden, die sich vor allem auf die erstinstanzlichen Gerichte bezieht. Die Kreisgerichte in der alten Form existieren nicht mehr. Den Kreispräsidenten und –präsidentinnen obliegt die Beurteilung leichter Fälle. Bei den neu geschaffenen Bezirksgerichten wird die Gerichtssprache nicht durch die kantonale Gesetzgebung festgelegt. Grundsätzlich liegt es daher in der Kompetenz der Distrikte, die für das Distriktsgericht massgebliche(n) Gerichtssprache(n) festzulegen. Sofern ein Distrikt im romanischsprachigen Gebiet liegt, kann daher das Rätoromanische als Gerichtssprache bestimmt und das Verfahren in dieser Sprache durchgeführt werden. Diese Praxis wird von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Territorialitätsprinzip gestützt. In der Praxis ist die Frage der massgeblichen Gerichtssprache meistens nicht explizit geregelt. Es entspricht aber einer Gewohnheit, dass eine romanischsprachige Partei im romanischsprachigen Gebiet vor Gericht ihre eigene Sprache verwenden kann.

Die rätoromanische Sprache ist gemäss Artikel 46 der Kantonsverfassung eine Landessprache und kann daher auch im Strafverfahren vor dem Kantonsgericht verwendet werden. Artikel 28 der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsgerichts präzisiert dies folgendermassen: „Gerichtssprachen sind die in der Kantonsverfassung verankerten Landessprachen...“.

Für das Strafuntersuchungsverfahren legt die Strafprozessordnung in Artikel 87 Absatz 4 fest, dass die Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen in der Regel in einer dem Einvernommenen geläufigen Landessprache gemäss Artikel 46 der Kantonsverfassung zu protokollieren sind.

Der Gebrauch der rätoromanischen Sprache durch die betreffenden regionalen Gerichte soll durch Modelltexte gefördert werden. Das Bündner Urkundenbuch bildet ein wichtiges Arbeitsinstrument für Notare sowie für Grundbuchämter im Kanton. Dieses Handbuch mit Urkundenvorlagen soll ins Rätoromanische übersetzt werden.

lit. a iii:

Da das Rätoromanische als Gerichtssprache gilt, sind auch Anträge und Beweismittel in dieser Sprache zulässig.

lit. b ii und iii:

Hier gelten die gleichen Ausführungen wie unter Buchstabe a ii und iii.

lit. c ii:

Gemäss Artikel 20 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden sind die Gerichtssprachen des Verwaltungsgerichts die von der Kantonsverfassung anerkannten Landessprachen. Somit gilt auch das Rätoromanische als Gerichtssprache. Sofern eine Partei im Verwaltungsgerichtsverfahren vor Gericht erscheinen muss, kann sie daher auch die romanische Sprache verwenden. Nichts daran zu ändern vermag Artikel 13 der Verordnung über Organisation, Geschäftsführung und Gebühren des Verwaltungsgerichts, in welchem nur das Deutsche als Verhandlungssprache vorgesehen ist. Artikel 20 des Verwaltungsgerichtsgesetzes hat Vorrang. Der Kanton Graubünden sieht vor, genannte Verordnung zu ändern.

Abs. 2 lit. a:

Gemäss Schweizerischem Recht wird die Gültigkeit von Rechtsgeschäften nicht von der Wahl der dabei verwendeten Sprache abhängig gemacht. Die Wahl der Sprache ist der Privatautonomie der Parteien überlassen. Daher ist es möglich, für jedes Rechtsgeschäft auch die romanische Sprache zu verwenden. Die rätoromanische Sprache kann natürlich auch im Rahmen der öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften verwendet werden.

Abs. 3:

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung über die Herausgabe eines neuen Bündner Rechtsbuches und die Weiterführung der amtlichen Gesetzessammlung wird die Regierung beauftragt, für die Herausgabe der wichtigsten kantonalen Erlasse in die rätoromanische Sprache zu sorgen. Die rätoromanische Version des Bündner Rechtsbuches umfasst heute praktisch alle Erlasse, die auch im deutschsprachigen Rechtsbuch enthalten sind. Gemäss Volksbeschluss vom 10. Juni 2001 wird das Bündner Rechtsbuch neu auf Rumantsch Grischun übersetzt und nicht mehr in die beiden Idiome Vallader und Sursilvan.

Stellungnahme zu Empfehlung § 105 des Expertenberichts:

Wie bereits oben ausgeführt, soll der Gebrauch der rätoromanischen Sprache durch die betreffenden regionalen Gerichte durch Modelltexte gefördert werden. Das Bündner Urkundenbuch bildet ein wichtiges Arbeitsinstrument für Notare sowie für Grundbuchämter im Kanton. Dieses Handbuch mit Urkundenvorlagen soll ins Rätoromanische übersetzt werden. Der Kanton Graubünden sieht vor, die Verordnung über Organisation, Geschäftsführung und Gebühren des Verwaltungsgerichts zu revidieren.

2.3 Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a i, b, c, Abs. 2 lit. a, f, g, Abs. 3 lit. b, Abs. 4 lit. a, c, Abs. 5

b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 1 lit. a i:

Die Amtssprachen des Kantons Graubünden sind das Deutsche, das Italienische und das Rätoromanische (Art. 46 Kantonsverfassung). Daher ist die Bündner Kantonsverwaltung verpflichtet, im amtlichen Sprachverkehr auch die romanische Sprache zu benutzen. Die Stellung des Rätoromanischen als Minderheitensprache im Kanton Graubünden bedingt aber, dass der amtliche Gebrauch dieser Sprache zum grossen Teil durch Übersetzungen sichergestellt werden muss. Die Einzelheiten, namentlich welche Texte übersetzt werden, sind in den Weisungen der Regierung betreffend Übersetzungen von amtlichen Texten in die italienische und romanische Sprache geregelt.

lit. b:

In Artikel 10 der Weisungen der Regierung betreffend die Übersetzung von amtlichen Texten in die italienische und romanische Sprache werden die Departemente und Dienststellen verpflichtet, für Entschiede, Verfügungen und Korrespondenz, die häufig in gleichem und ähnlichem Wortlaut ergehen, Muster in rätoromanischer Sprache zu entwerfen. Dies ist zum Teil verwirklicht.

Stellungnahme zu Empfehlung § 108 des Expertenberichts:

Die Volksabstimmung vom 10. Juli 2001 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden sowie Teilrevision der grossrätlichen Verordnung über die Herausgabe eines neuen Bündner Rechtsbuches und die Weiterführung einer amtlichen Gesetzessammlung brachte eine Stärkung der Standardsprache Rumantsch Grischun mit sich. Im Verkehr mit der rätoromanischen Bevölkerung verwendet der Kanton Graubünden nur noch Rumantsch Grischun. Beim kantonalen Übersetzungsdienst werden dadurch Kapazitäten frei, die für einen konsequenteren Gebrauch des Rätoromanischen in amtlichen Formularen genutzt werden.

lit. c:

Das Rätoromanische gilt gemäss Artikel 46 der Kantonsverfassung als kantonale Amtssprache und muss im amtlichen Sprachverkehr grundsätzlich auch von den kantonalen Verwaltungsbehörden verwendet werden.

Abs. 2 lit. a, f:

Die Amtssprachen des Kantons Graubünden sind das Deutsche, das Italienische und das Rätoromanische (Art. 46 der Kantonsverfassung). Die Festlegung der auf kommunaler und regionaler Ebene massgeblichen Amtssprache(n) ist Sache der jeweiligen Gemeinde bzw. Regionalorganisation (= Gemeindekorporationen). Insofern können romanische Gemeinden und Regionalorganisationen auch das Romanische zur Amtssprache bestimmen. Dies bedeutet, dass diese Sprache von den Behörden, aber auch von Privaten im Verkehr mit diesen Behörden verwendet werden kann. In romanischen Gemeinden und Regionalorganisationen erfolgt auch die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke in der Regel in romanischer Sprache. In Gemeinden mit einem hohen romanischen Bevölkerungsanteil werden die Ratsversammlungen in romanischer Sprache abgehalten. Schwieriger gestaltet sich dies jedoch in Gemeinden, in denen die sprachliche Durchmischung gross ist, und auch in den Regionalverbänden, die in der Regel nicht rein romanisch sind. In diesen Fällen wird im Allgemeinen das Deutsche als Verhandlungssprache verwendet.

Da die Festlegung der Amtssprache(n) auf kommunaler und regionaler Ebene nicht in den Kompetenzbereich des Kantons fällt, sind auch seine Einflussmöglichkeiten beschränkt. Im Sinne einer Sprachförderungsmassnahme finanziert der Kanton aber regionale Sprachdienste, welche Gemeinden und andere Organisationen bei der Anwendung des Rätoromanischen unterstützen.

Wenn der neue Sprachenartikel im Rahmen der Revision der Kantonsverfassung in der vom Grossen Rat vorgeschlagenen Form angenommen wird, werden die Gemeinden neu verpflichtet, die Amts- und Schulsprachen in Zusammenarbeit mit dem Kanton festzulegen. Über die Totalrevision der Kantonsverfassung wird im Jahr 2003 abgestimmt.

Stellungnahme zu Empfehlung § 122 des Expertenberichts:

Die Mitglieder des Parlaments haben aufgrund der Rechtslage immer die Möglichkeit, sich in der Sprache ihrer Wahl auszudrücken. In der Praxis ist es jedoch so, dass die Verhandlungen in der Regel Deutsch geführt werden. Die Dominanz der deutschen Sprache im Parlament ist vor allem auf die seit dem Beitritt des Kantons Graubünden zum Bund (1803) stets gewachsene Bedeutung des Deutschen als Amtssprache zu verstehen, dies insbesondere seit die deutsche Sprachgemeinschaft zu Beginn der 1920er Jahre gegenüber dem Rätoromanischen und Italienischen die absolute Mehrheit erlangte und diese seither stets ausbaute. Es kommt auch vor, dass Parlamentarierinnen und Parlamentarier zu einzelnen Themen, namentlich zu sprachpolitischen Fragen, in den Minderheitensprachen Stellung nehmen. Die Bildung einer rätoromanischen Parlamentariergruppe im Jahre 2002 deutet auf ein wachsendes sprachpolitisches Bewusstsein hin.

lit. g:

Im Kanton Graubünden wurde eine Grosszahl der Namen von Ortschaften, Kreisen und Gemeinden im romanischsprachigen Gebiet in deutscher Sprache geführt. Dies ist inzwischen geändert worden, so dass die meisten Kreise, Gemeinden und Orte im romanischen Sprachgebiet die authentischen Namen tragen.

Massgeblich für die Erhebung und Änderung von Orts-, Kreis- und Gemeindennamen ist die Verordnung vom 30. Dezember 1970 über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen (SR 510.625). Gemäss Artikel 3 der genannten Verordnung ist die „Richtigkeit“ das zentrale Kriterium bei der Erhebung oder Abänderung von solchen Namen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, das Eidgenössische Departement des Innern und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation können gegen eine vom Kanton beantragte Namensänderung Einsprache erheben. Letztinstanzlich entscheidet der Bundesrat über Streitigkeiten betreffend Namensänderungen.

Abs. 3 lit. b:

Die Amtssprachen des Kantons Graubünden sind das Deutsche, das Italienische und das Rätoromanische (Art. 46 Kantonsverfassung). Dies bedeutet, dass jede romanischsprachige Person in Kontakt mit

kantonalen Instanzen in Graubünden ihre Sprache verwenden darf. Antwortschreiben werden in der Regel in der Sprache verfasst, in welcher das Gesuch gestellt wird.

Abs. 4 lit. a:

Der Kanton Graubünden unterhält einen professionellen Übersetzungsdienst, um die konsequente Verwendung des Rätoromanischen und des Italienischen als kantonale Amtssprachen zu gewährleisten (Art. 5 der Weisungen der Regierung betreffend die Übersetzung von amtlichen Texten in die italienische und romanische Sprache).

lit. c:

Bei Ausschreibungen von Stellen des öffentlichen Dienstes, deren Tätigkeitsbereich im romanischsprachigen Gebiet liegt, werden Kenntnisse der romanischen Sprache in der Regel vorausgesetzt oder es wird zumindest angemerkt, dass Romanischkenntnisse von Vorteil sind.

Abs. 5:

Das Zivilstandswesen, und darin enthalten auch die Führung der Familienregister, in welchem die massgeblichen Familiennamen verurkundet sind, ist grösstenteils durch das Bundesrecht geregelt. Dieses enthält keine Vorschriften, welche die Führung von romanischen Familiennamen beschränken würden.

2.4 Artikel 11: Medien

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a iii, b i, c ii, e i, f i, Abs. 3

b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 1 lit. a iii:

Die Gesetzgebung im Bereich von Radio und Fernsehen ist Aufgabe des Bundes. Die Einflussmöglichkeit des Kantons auf die Ausgestaltung von Radio und Fernsehen ist daher beschränkt. Die betroffenen Kantone haben gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) bei der Konzessionserteilung an lokale und regionale Radio- und Fernsehprogramme ein Anhörungsrecht. Im Sinne der von Artikel 21 RTVG geforderten Berücksichtigung der Eigenheiten des jeweiligen Versorgungsgebietes insistiert der Kanton Graubünden bei der Konzessionserteilung an lokale und regionale Radioprogramme in seinem Gebiet auf eine angemessene Berücksichtigung der zwei Minderheitensprachen. So werden Radio Grischa und Radio Piz verpflichtet, einen Minimalanteil ihres Programms auch in romanischer Sprache zu senden.

lit. b i:

Auftrag der elektronischen Medien ist es gemäss Artikel 3 RTVG unter anderem, die Vielfalt des Landes und seiner Bevölkerung zu berücksichtigen und der Öffentlichkeit näher zu bringen. Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) als Veranstalterin der nationalen und sprachregionalen Programme ist gemäss Artikel 27 Absatz 1 RTVG und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der SRG-Konzession verpflichtet, eigene Radioprogramme in allen Nationalsprachen, insbesondere auch in romanischer Sprache anzubieten. Die romanische Radio- und Fernsehgesellschaft (Cuminanza Rumantscha da Radio e Television) als Regionalgesellschaft der SRG führt daher ein romanisches Radio, das durchschnittlich etwa 13 Stunden am Tag sendet.

Stellungnahme zu Empfehlung § 142 des Expertenberichts:

Der Bund hat den beiden Konzessionärinnen Radio Piz und Radio Grischa die Auflage gemacht, "in ihrem Programm einen angemessenen Anteil von täglichen Nachrichten sowie regelmässige Sendungen über das gesellschaftliche und kulturelle Geschehen in rätoromanischer und italienischer Sprache auszustrahlen". Die offene Formulierung erlaubt der Konzessionärin eine gewisse Flexibilität. Die Konzessionsbehörde behält sich ferner vor, einen Mindestanteil von Sendungen zu bestimmen, die in rätoromanischer und italienischer Sprache verbreitet werden müssen. Im Rahmen ihrer jährlichen Be-

richterstattung muss die Konzessionärin auf die Auswirkungen ihrer Sendungen auf die Sprachenvielfalt sowie auf ihre Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit den sprachlich-kulturellen Organisationen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano eingehen. Im Rahmen der Kontakte für die Vorbereitung des vorliegenden Berichts haben die beiden Sprachorganisationen ihr Bestreben in Richtung einer stärkeren Kontrolle der Konzessionseinhaltung zugesichert. Beschwerden müssen an die Aufsichtsbehörde des Bundes, das Bundesamt für Kommunikation gerichtet werden.

lit. c ii:

Für den Bereich Fernsehen wird der Bundesrat in Artikel 27 Absatz 2 RTVG beauftragt, die Grundsätze festzulegen, nach denen die Bedürfnisse der rätoromanischen Schweiz in den Programmen für die Regionen und Amtssprachen berücksichtigt werden. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der SRG-Konzession wird das nationale Rundfunkunternehmen verpflichtet, die Belange der rätoromanischen Schweiz in den Fernsehprogrammen der anderen Sprachregionen zu berücksichtigen. Daher werden im deutschsprachigen Fernsehprogramm regelmässig romanischsprachige Sendungen ausgestrahlt. Zum Teil werden diese Fernsehsendungen auf den Kanälen der italienisch- und französischsprachigen Schweiz wiederholt. Siehe dazu auch Erster Teil, Ziff. 1.2 und 5.1 (§ 143).

lit. e i:

Bund und Kanton haben mit der Bereitstellung von entsprechenden Finanzhilfen ermöglicht, eine romanische Nachrichtenagentur aufzubauen (vgl. den Beschluss des Grossen Rates über jährliche Kantonsbeiträge an die Trägerschaft einer romanischen Nachrichtenagentur). Mit den Dienstleistungen der Agentur, die seit Ende 1996 in Betrieb ist, wird ein quantitativer und aktualisierter Ausbau des romanischen Presseangebots ermöglicht. Seit dem 5. Dezember 1996 erscheint die «Engadiner Post» dreimal wöchentlich mit dem Untertitel «Posta Ladina» und mit einem mindestens zweiseitigen rätoromanischen Redaktionsteil. Mit der Lancierung der romanischen Tageszeitung La Quotidiana am 8. Januar 1997 hat die romanische Presselandschaft eine tief greifende Neuerung erfahren. Es ist die erste rätoromanische Tageszeitung. Sie veröffentlicht Texte in allen Idiomen und in Rumantsch Grischun.

Stellungnahme zu Empfehlung § 143 des Expertenberichts:

Ausbildungskurse für rätoromanische Journalisten werden von der Schule für Angewandte Linguistik (SAL) in Zürich und Chur, von der Cuminanza Rumantscha da Radio e Televisiun und der Lia Rumantscha angeboten. Das Kursangebot der SAL ist im Jahr 2001 erweitert worden, wobei auch die romanische Sprache Berücksichtigung fand. Ebenso sind momentan Verhandlungen im Gang, die Ausbildungskurse der Lia Rumantscha zu Gunsten der Agentura da Novitads Rumantscha zu erweitern. In die gleiche Richtung zielen auch Kontakte mit der romanischen Jugendzeitschrift "Punts".

lit. f i:

Im Beschluss des Grossen Rates über jährliche Kantonsbeiträge an die Trägerschaft einer romanischen Nachrichtenagentur ist unter Ziffer 2 vorgesehen, für wichtige spracherhaltende Leistungen Abgeltungen an romanische Zeitungen zu gewähren, sofern diese solche Leistungen nicht kostendeckend erbringen können. Aufgrund dieser Norm werden heute Finanzhilfen an zwei kleinere Zeitungen ausgerichtet. Dies ist aber nur eine akzessorische Massnahme. Im Zentrum steht die indirekte Förderung der romanischen Presse, die durch den Aufbau und den Betrieb der romanischen Nachrichtenagentur wahrgenommen wird.

Abs. 3:

Die SRG als nationales Rundfunkunternehmen ist in vier Regionalgesellschaften unterteilt. Eine davon bildet die romanische Radio- und Fernsehgesellschaft, die Cuminanza Rumantscha da Radio e Televisiun CRR (vgl. Art. 6 der SRG-Konzession). Die organisatorischen Strukturen der CRR beinhalten einen Publikumsrat und bieten so Gewähr, dass die Interessen der rätoromanischen Bevölkerung vertreten sind.

2.5 Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a, b, c, e, f, g, h, Abs. 2, Abs. 3

b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 1 lit. a, b, c:

Auf den 1. Januar 1998 ist für den Kanton Graubünden das neue Kulturförderungsgesetz (KFG) in Kraft getreten. Bei der staatlichen Förderung des kulturellen Lebens im Kanton ist gemäss Artikel 1 Absatz 2 KFG auch auf die sprachliche Vielfalt der verschiedenen Regionen und Bevölkerungsgruppen Rücksicht zu nehmen. Daher wird im Rahmen der kantonalen Kulturförderung auch die romanische Kultur gefördert. Unterstützt werden in erster Linie die eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative der Rätoromanen. Daneben werden auch Werke aus anderen Sprachen ins Rätoromanische übersetzt sowie rätoromanische Werke Anderssprachigen zugänglich gemacht.

Als besonderer Förderungsbereich wird im neuen Kulturförderungsgesetz die Erhaltung und Pflege der kantonalen Dreisprachigkeit, insbesondere der Minderheitensprachen, hervorgehoben (Art. 3 lit. c; Art. 12 Abs. 1 KFG). Neben der direkten Unterstützung einzelner Massnahmen in diesem Bereich gewährt der Kanton zur Förderung und Erhaltung der romanischen Sprache und Kultur auch jährlich wiederkehrende Beiträge an die romanische Sprachorganisation Lia Rumantscha (Art. 6 KFG und Grossratsbeschluss vom 27. September 1983 über die Erhöhung des jährlichen Kantonsbeitrages an Ligia Romantscha/Lia Rumantscha und die Vereinigung Pro Grigioni Italiano). Neben dem Kanton ist es vor allem diese Sprachorganisation, die das kulturelle Schaffen in den Bereichen Theater, Musik, Literatur usw. fördert und einer breiteren Bevölkerung zugänglich macht. Die Lia Rumantscha besorgt zum Teil auch die Übersetzung anderssprachiger Literaturwerke in die romanische Sprache.

lit. e, f:

Der Kulturförderungskommission, welche beim Vollzug des Kulturförderungsgesetzes eine wichtige Aufgabe innehat, müssen gemäss Artikel 18 KFG nach Möglichkeit Fachleute aus verschiedenen Sprach- und Kulturkreisen angehören. Im neu geschaffenen kantonalen Amt für Kultur wird die rätoromanische Sprache von rund zwei Dritteln der Angestellten beherrscht.

lit. g:

Die Sammlung von Werken aus dem Bereich Theater, Musik und Literatur wird vor allem von der Sprachorganisation Lia Rumantscha vorgenommen. Romanische Fernsehproduktionen werden von der romanischen Radio- und Fernsehgesellschaft aufbewahrt und zum Teil auch wieder der Öffentlichkeit vorgeführt. Neben diesen Institutionen hat auch die Bündner Kantonsbibliothek den Auftrag, Medien, die einen Bezug zu Graubünden haben und damit auch Medien in romanischer Sprache bzw. über die romanische Sprache und Kultur, zu sammeln und zugänglich zu machen (Art. 3 lit. a und Art. 4 der Regierungsverordnung über die Kantonsbibliothek Graubünden).

lit. h:

Der Kanton unterhält einen eigenen Übersetzungsdienst, der vor allem im Bereich der Rechts- und Verwaltungssprache die nötigen romanischen Terminologien entwickelt. Dieser Dienst arbeitet eng zusammen mit dem Sprachdienst der Lia Rumantscha, welcher die nötigen romanischen Terminologien für die verschiedensten Lebensbereiche erarbeitet. Für öffentliche und halböffentliche Institutionen (Gemeinden, Kreise usw.) wurden die in den Jahren 1996/97 geschaffenen regionalen Sprachdienste im Jahr 2001 zu einem zentralen Sprachdienst ("Sling") zusammengefasst. Sling ist auch im Internet präsent (www.sling-online.ch).

Abs. 2:

Viele kulturelle Institutionen wie die Bündner Kantonsbibliothek, die Sprachorganisation Lia Rumantscha, das Institut dal Dicziunari Rumantsch Grischun und das romanische Radio und Fernsehen haben ihren Sitz in der Bündner Hauptstadt und damit ausserhalb des traditionell romanischen Sprachgebiets.

Für die vielen Rätoromaninnen und Rätoromanen, die in Chur leben, sind die Werke der romanischen Kultur daher relativ leicht zugänglich.

Ausserhalb des romanischen Sprachgebiets besteht ein Netz von romanischen Vereinigungen, die unter anderem auch kulturelle Anlässe veranstalten. Für diese Aktivitäten werden sie von der Lia Rumantscha mit jährlichen Beiträgen unterstützt.

Wichtige Multiplikatoren der romanischen Kultur sind das romanische Radio und das romanische Fernsehen, welche weit über die romanischen Sprachgrenzen hinaus empfangen werden können.

Abs. 3:

Der Kanton Graubünden unterstützt den interkantonalen und grenzüberschreitenden Kulturaustausch (Art. 2 Abs. 4 KFG). Gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 KFG muss er dabei die sprachliche Vielfalt des Kantons berücksichtigen.

2.6 Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. d, Abs. 2 lit. b

b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 1 lit. d:

Die Anwendung der romanischen Sprache im wirtschaftlichen und sozialen Leben wird soweit als möglich von der Sprachorganisation Lia Rumantscha gefördert. Sie wird dafür unter anderem auch mit Finanzhilfen des Kantons ausgestattet. Neben der Lia Rumantscha besorgen auch die von Bund und Kanton finanzierten regionalen Sprachdienste zum Teil Übersetzungen für Banken, touristische Unternehmen, Krankenkassen usw.

Abs. 2 lit. b:

Die Bündner Kantonalbank bildet eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechtes. Als kantonale Institution widerspiegelt sie auch die Dreisprachigkeit des Kantons. Sie trägt daher den Namenszug in allen drei Sprachen und stellt verschiedene Formulare auch in romanischer und italienischer Sprache zur Verfügung. In den Filialen der Kantonalbank in den romanischsprachigen Regionen wird darauf geachtet, Angestellte einzusetzen, welche die Regionalsprache beherrschen.

Als kantonale Institution achtet auch die Rhätische Bahn auf eine gewisse Verwendung der zwei Minderheitensprachen. Die Anschriften der Züge und der Stationen werden zum Teil in romanischer und italienischer Sprache geführt und auch in den Zügen werden die Durchsagen zum Teil in romanischer Sprache gesprochen.

2.7 Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch

a. Anwendbare Bestimmungen

lit. a, b

b. Massnahmen zur Umsetzung

lit. a, b:

Der Abschluss von Verträgen mit ausländischen Staaten ist Aufgabe des Bundes. Der Kanton Graubünden ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP), in welcher in grenzüberschreitender Zusammenarbeit gemeinsame Anliegen auf kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem und ökologischem Gebiet behandelt werden. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können unter anderem auch Themen aus dem sprachlichen Bereich aufgegriffen und behandelt werden. So fand im Herbst 1997 unter der Leitung des Kantons Graubünden im Oberengadin eine Tagung zum Thema mehrsprachige Schulen statt.

3. Massnahmen zur Förderung des Italienischen gemäss Förderungsbestimmungen der Charta

3.1 Artikel 8: Bildung

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit a iv, b i, c ii, d iii, f iii, g, h, i

b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 1 lit. a iv:

Gemäss Artikel 46 der Kantonsverfassung sind das Deutsche, das Italienische und das Rätoromanische gleichberechtigte Kantonssprachen. Aufgabe des Kindergartens ist es laut Artikel 1 Absatz 1 des Kindergartengesetzes des Kantons Graubünden, unter anderem auch das sprachliche Ausdrucksvermögen zu pflegen. Es versteht sich daher von selbst, dass in Kindergärten, die von italienischsprachigen Gemeinden getragen werden, die italienische Sprache massgebend ist.

Der Kanton begünstigt die Führung italienischsprachiger Kindergärten mit der Ausbildung italienischer Kindergärtnerinnen und Kindergärtner. Zur Zeit geschieht dies noch an einer besonderen Abteilung des Kindergärtnerinnenseminars in Chur. Ab Schuljahr 2003/04 wird die Ausbildung dieser Lehrkräfte an der noch zu schaffenden Pädagogischen Fachhochschule stattfinden (vgl. Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule vom 27. September 1998).

lit. b i:

Im neuen Bündner Schulgesetz (seit dem 1. August 2001 in Kraft), in der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz und in den Lehrplänen wird zwischen deutsch-, italienisch- und romanischsprachigen Grundschulen unterschieden. Die Gemeinden wählen selber den für ihre Grundschule massgeblichen Sprachtypus. So ermöglicht die kantonale Schulordnung im italienischsprachigen Territorium auch die Führung italienischsprachiger Schulen.

Mit der Revision des Schulgesetzes ist die Einführung einer zweiten Kantonssprache als Frühfremdsprache auch für Gemeinden mit deutschsprachiger Grundschule obligatorisch geworden. Dabei wird grundsätzlich Italienisch als erste Fremdsprache eingeführt.

Der Kanton stellt für die italienischsprachigen Primarschulen die nötigen Lehrmittel in italienischer Sprache zur Verfügung (Art. 22 Schulgesetz). Dafür zuständig ist die entsprechende Lehrmittelkommission und der kantonale Lehrmittelverlag.

Der Kanton gewährleistet die Ausbildung von italienischsprachigen Primarlehrkräften. Dies geschieht zur Zeit noch am Bündner Lehrerseminar. Mit der Revision des Mittelschulgesetzes und der Annahme des Gesetzes über die Pädagogische Fachhochschule (beide am 27. September 1998) wird die Ausbildung der Primarlehrkräfte grundlegend umgestaltet. Sie wird in Zukunft auf tertiärer Stufe an der noch zu schaffenden Pädagogischen Fachhochschule durchgeführt. Um die Ausbildung der italienischsprachigen Primarlehrkräfte zu gewährleisten, wird das Italienische auf Gymnasialstufe als vollwertige Erstsprache angeboten, darüber hinaus kann auch eine zweisprachige Maturität (Italienisch/Deutsch, Deutsch/Italienisch) absolviert werden. Fehlende Kenntnisse in der italienischen Sprache sollen bei angehenden italienischsprachigen Lehrkräften auch noch an der Pädagogischen Fachhochschule kompensiert werden können. Die Inbetriebnahme dieser Hochschule ist für das Schuljahr 2003/04 vorgesehen.

Der Kanton gewährleistet die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, so auch im Bereich Sprachen (Art. 38 Schulgesetz).

lit. c ii:

Als Weiterführung des Zweitsprachunterrichts in der Primarschule soll ab Schuljahr 2002/03 auf der Oberstufe das neue Sprachenkonzept in Kraft treten (zweite Kantonssprache und Englisch). Für italie-

nischsprachige Primarschulen werden auf der Oberstufe die Sprachen Italienisch, Deutsch und Englisch erteilt.

Mit der Revision des Mittelschulgesetzes vom 27. September 1998 ist die Sprachausbildung auf der Gymnasialstufe stark umgestaltet worden. Die hauptsächliche Neuerung ist das Angebot einer zweisprachigen Maturität. Für eine zweisprachige Matura mit der Kombination Italienisch/Deutsch müssen neben dem Fach Italienisch als Erstsprache zumindest zwei Grundlagenfächer in italienischer Sprache besucht werden. Die italienisch-deutsche Maturität wird seit dem Schuljahr 1999/2000 in Graubünden angeboten.

Im Rahmen der Gymnasialausbildung kann Italienisch auch als Fremdsprache (als zweite oder dritte Landessprache gemäss Maturitätsanerkennungsverordnung), als Schwerpunktfach oder als Freifach gewählt werden.

Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden haben auch die Möglichkeit, Mittelschulen im italienischsprachigen Kanton Tessin zu besuchen. Diese Möglichkeit wird vor allem von Schülerinnen und Schülern aus dem Misox, das an den Kanton Tessin grenzt, wahrgenommen. Für diesen Schulbesuch entrichtet der Kanton Graubünden dem Kanton Tessin besondere Beiträge (Art. 17ter Mittelschulgesetz).

lit. d iii:

Im Rahmen der beruflichen Ausbildung kann das Italienische besser als das Rätoromanische berücksichtigt werden. So besteht in Poschiavo eine Berufsschule, die in italienischer Sprache geführt wird. In Samedan, wo zum Teil auch italienischsprachige Lehrlinge die Berufsschule besuchen, wird das Italienische im Rahmen von spezifischen Blockkursen berücksichtigt. Ein grosser Teil der italienischsprachigen Lehrlinge aus dem Kanton Graubünden, vor allem jene aus dem Misox und dem Calancatal, können die Berufsschulen im Kanton Tessin, und damit italienischsprachige Berufsschulen, besuchen. Der Kanton beteiligt sich an den dabei anfallenden Kosten (Art. 29 des kantonalen Berufsbildungsgesetzes).

lit. f iii:

In Graubünden ist die Erwachsenenbildung privat organisiert. Im Kursprogramm der verschiedenen Organisationen werden in der Regel auch Italienischkurse angeboten. Der Kanton beteiligt sich aufgrund von Artikel 6 des Fortbildungsgesetzes an den für solche Kurse anrechenbaren Kosten.

lit. g:

Kultur und Literaturgeschichte ist gemäss Lehrplan für die italienischsprachige Primar-, Real- und Sekundarschule Bestandteil des Italienischunterrichts. Einen höheren Stellenwert hat die italienische Kultur und Literaturgeschichte im Rahmen des Italienischunterrichts auf der Gymnasialstufe erhalten.

lit. h:

Zur Ausbildung der Lehrpersonen siehe die oben unter dieser Ziffer gemachten Ausführungen zu den entsprechenden Schulbereichen.

lit. i:

Die Aufsicht über die Durchführung und die Qualität des Italienischunterrichts geschieht im Rahmen der ordentlichen Schulaufsicht und wird in erster Linie durch die jeweiligen Schulräte und den zuständigen Inspektor bzw. die zuständige Inspektorin wahrgenommen (Art. 39ff. Schulgesetz).

Mit der Revision des Mittelschulgesetzes ist für diese Stufe ein neues System zur Sicherung der Ausbildungsqualität eingeführt worden. An der Kantonsschule ist neben der internen Kontrolle auch eine externe Kontrolle vorgesehen, verbunden mit einer Berichterstattung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement. Mit dem "Bildungsbericht 2001" legt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement ausserdem eine neue Informationsschrift vor, die in kompakter Form über die wichtigsten Entwicklungen auf allen Bildungsstufen im Kanton Graubünden Auskunft gibt. Darin werden auch die Bestrebungen in Bezug auf die italienische Sprache thematisiert.

Stellungnahme zu Empfehlung § 198 des Expertenberichts:

Die Kontrolle über die Umsetzung der sprachlichen Vorgaben an den Volksschulen obliegt in erster Linie den Schulräten der einzelnen Gemeinden. Von kantonaler Seite üben die Schulinspektoren und –inspektorinnen eine Aufsichtsfunktion aus. Auf der Grundlage der kantonalen Lehrpläne kontrollieren sie, dass die einzelnen Sprachen im Stundenplan den Vorgaben entsprechend berücksichtigt werden. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement führt Listen mit den deutschen, rätoromanischen und italienischsprachigen Schulen.

3.2 Artikel 9: Justizbehörden

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a ii, a iii, b ii, b iii, c ii, Abs. 2 lit. a, Abs. 3

b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 1 lit. a ii:

Mit Volksabstimmung vom 12. März 2000 ist die Gerichtsorganisation des Kantons Graubünden einer grundlegenden Reform unterzogen worden, die sich vor allem auf die erstinstanzlichen Gerichte bezieht. Die Kreisgerichte in der alten Form existieren nicht mehr. Den Kreispräsidenten und –präsidentinnen obliegt die Beurteilung leichter Fälle. Bei den neu geschaffenen Bezirksgerichten wird die Gerichtssprache nicht durch die kantonale Gesetzgebung festgelegt. Grundsätzlich liegt es daher in der Kompetenz der Distrikte, die für das Distriktsgericht massgebliche(n) Gerichtssprache(n) festzulegen. Sofern ein Distrikt im italienischsprachigen Gebiet liegt, kann daher das Italienische als Gerichtssprache bestimmt und das Verfahren in dieser Sprache durchgeführt werden. Diese Praxis wird von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Territorialitätsprinzip gestützt. In der Praxis ist die Frage der massgeblichen Gerichtssprache meistens nicht explizit geregelt. Es entspricht aber einer Gewohnheit, dass eine italienischsprachige Partei im italienischsprachigen Gebiet vor Gericht ihre eigene Sprache verwenden kann.

Die italienische Sprache ist gemäss Artikel 46 der Kantonsverfassung eine Landessprache und kann daher auch im Strafverfahren vor dem Kantonsgericht verwendet werden. Artikel 28 der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsgerichts präzisiert dies folgendermassen:

„Gerichtssprachen sind die in der Kantonsverfassung verankerten Landessprachen...“.

Für das Strafuntersuchungsverfahren legt die Strafprozessordnung in Artikel 87 Absatz 4 fest, dass die Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen in der Regel in einer dem Einvernommenen geläufigen Landessprache gemäss Artikel 46 der Kantonsverfassung zu protokollieren sind.

lit. a iii:

Da das Italienische als Gerichtssprache gilt, sind auch Anträge und Beweismittel in dieser Sprache zulässig.

lit. b ii und iii:

Hier gelten die gleichen Ausführungen wie unter Buchstabe a ii und iii.

lit. c ii:

Stellungnahme zu Empfehlung § 210 des Expertenberichts:

Gemäss Artikel 20 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden sind die Gerichtssprachen des Verwaltungsgerichts die von der Kantonsverfassung anerkannten Landessprachen. Somit gilt auch das Italienische als Gerichtssprache. Sofern eine Partei im Verwaltungsgerichtsverfahren vor Gericht erscheinen muss, kann sie daher auch die italienische Sprache verwenden.

Nichts daran zu verändern vermag Artikel 13 der Verordnung über Organisation, Geschäftsführung und Gebühren des Verwaltungsgerichts, in welchem nur das Deutsche als Verhandlungssprache vorgesehen ist. Artikel 20 des Verwaltungsgerichtsgesetzes hat Vorrang. Der Kanton Graubünden sieht vor, die genannte Verordnung zu ändern.

Abs. 2 lit. a:

Gemäss Schweizerischem Recht wird die Gültigkeit von Rechtsgeschäften nicht von der Wahl der dabei verwendeten Sprache abhängig gemacht. Die Wahl der Sprache ist der Privatautonomie der Parteien überlassen. Daher ist es möglich, für jedes Rechtsgeschäft auch die italienische Sprache zu verwenden. Das Italienische kann natürlich auch im Rahmen der öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften verwendet werden.

Abs. 3:

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung über die Herausgabe eines neuen Bündner Rechtsbuches und die Weiterführung der amtlichen Gesetzessammlung wird die Regierung beauftragt, für die Herausgabe der wichtigsten kantonalen Erlasse in die italienische Sprache zu sorgen. Die italienischsprachige Version des Bündner Rechtsbuches umfasst heute praktisch alle Erlasse, die auch im deutschsprachigen Rechtsbuch enthalten sind.

3.3 Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a i, b, c, Abs. 2 lit. a, f, g, Abs. 3 lit. b, Abs. 4 lit. a, c, Abs. 5

b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 1 lit. a i:

Die Amtssprachen des Kantons Graubünden sind das Deutsche, das Italienische und das Rätoromanische (Art. 46 Kantonsverfassung). Daher ist die Bündner Kantonsverwaltung verpflichtet, im amtlichen Sprachverkehr auch die italienische Sprache zu benutzen. Die Stellung des Italienischen als Minderheitensprache im Kanton Graubünden bedingt aber, dass der amtliche Gebrauch dieser Sprache zum grossen Teil durch Übersetzungen sichergestellt werden muss. Die Einzelheiten werden in den Weisungen der Regierung betreffend Übersetzungen von amtlichen Texten in die italienische und romanische Sprache geregelt.

lit. b:

In Artikel 10 der Weisungen der Regierung betreffend die Übersetzung von amtlichen Texten in die italienische und romanische Sprache werden die Departemente und Dienststellen verpflichtet, für Entschiede, Verfügungen und Korrespondenz, die häufig in gleichem und ähnlichem Wortlaut ergehen, Muster in romanischer und italienischer Sprache zu entwerfen. Dies ist für die italienische Sprache zum grossen Teil verwirklicht.

lit. c:

Das Italienische gilt gemäss Artikel 46 der Kantonsverfassung als kantonale Amtssprache und muss im amtlichen Sprachverkehr grundsätzlich auch von den kantonalen Verwaltungsbehörden verwendet werden.

Abs. 2 lit. a, f:

Die Amtssprachen des Kantons Graubünden sind das Deutsche, das Italienische und das Rätoromanische (Art. 46 der Kantonsverfassung). Die Festlegung der auf kommunaler und regionaler Ebene massgeblichen Amtssprache(n) ist Sache der jeweiligen Gemeinde bzw. Regionalorganisation (= Gemeindekorporationen). Insofern können italienischsprachige Gemeinden und Regionalorganisationen auch das Italienische als Amtssprache bestimmen. Dies bedeutet, dass diese Sprache von den Behörden, aber auch von Privaten im Verkehr mit diesen Behörden verwendet werden kann. In italienischsprachigen Gemeinden und Regionalorganisationen erfolgt in der Regel auch die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke in italienischer Sprache, und die Versammlungen werden in italienischer Sprache abgehalten.

Wenn der neue Sprachenartikel im Rahmen der Revision der Kantonsverfassung in der vom Grossen Rat vorgeschlagenen Form angenommen wird, werden die Gemeinden neu verpflichtet, die Amts- und

Schulsprachen in Zusammenarbeit mit dem Kanton festzulegen. Über die Totalrevision der Kantonsverfassung wird im Jahr 2003 abgestimmt.

lit. g:

Für den italienischsprachigen Teil des Kantons Graubünden ist der Gebrauch der herkömmlichen italienischsprachigen Ortsnamen selbstverständlich. Massgebend für die Erhebung und Änderung von Orts-, Kreis- und Gemeindenamen ist die Verordnung vom 30. Dezember 1970 über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen (SR 510.625). Gemäss Artikel 3 der genannten Verordnung ist die „Richtigkeit“ das zentrale Kriterium bei der Erhebung oder Abänderung von solchen Namen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, das Eidgenössische Departement des Innern und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation können gegen eine vom Kanton beantragte Namensänderung Einsprache erheben. Letztinstanzlich entscheidet der Bundesrat über Streitigkeiten betreffend Namensänderungen.

Abs. 3 lit. b:

Die Amtssprachen des Kantons Graubünden sind das Deutsche, das Italienische und das Rätoromanische (Art. 46 Kantonsverfassung). Dies bedeutet, dass jede italienischsprachige Person in Kontakt mit kantonalen Instanzen in Graubünden ihre Sprache verwenden darf. Antwortschreiben werden in der Regel in der Sprache verfasst, in welcher das Gesuch gestellt wird.

Abs. 4 lit. a:

Der Kanton Graubünden unterhält einen professionellen Übersetzungsdienst, um die konsequente Verwendung des Rätoromanischen und des Italienischen als kantonale Amtssprachen zu gewährleisten (Art. 5 der Weisungen der Regierung betreffend die Übersetzung von amtlichen Texten in die italienische und romanische Sprache).

lit. c:

Bei Ausschreibungen von Stellen des öffentlichen Dienstes, deren Tätigkeitsbereich im italienischsprachigen Gebiet liegt, werden Kenntnisse der italienischen Sprache in der Regel vorausgesetzt, oder es wird zumindest angemerkt, dass Italienskenntnisse von Vorteil sind.

Abs. 5:

Das Zivilstandswesen, und darin enthalten auch die Führung der Familienregister, in welchen die massgeblichen Familiennamen verurkundet sind, ist grösstenteils durch das Bundesrecht geregelt. Dieses enthält keine Vorschriften, welche die Führung von italienischen Familiennamen beschränken würden.

3.4 Artikel 11: Medien

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a i, e i, Abs. 3

b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 1 lit. a i:

Die Gesetzgebung im Bereich von Radio und Fernsehen ist Aufgabe des Bundes. In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) werden die elektronischen Medien unter anderem verpflichtet, die Vielfalt des Landes und seiner Bevölkerung zu berücksichtigen und der Öffentlichkeit näher zu bringen. Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft als Veranstalterin der nationalen und sprachregionalen Programme führt gestützt auf Artikel 27 Absätze 1 und 2 RTVG und Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b der SRG-Konzession drei Radioprogramme und zwei Fernsehprogramme für die italienischsprachige Schweiz.

lit. e i:

Der italienischsprachige Teil des Kantons Graubünden hat mit seinen drei Regionalzeitungen und mit den italienischsprachigen Tageszeitungen aus dem Kanton Tessin ein zufriedenstellendes Angebot an Printmedien. Aus Gründen der Sprachförderung ist es daher nicht nötig, zusätzliche Massnahmen in diesem Bereich in die Wege zu leiten.

Abs. 3:

Die SRG als nationales Rundfunkunternehmen ist in vier Regionalgesellschaften unterteilt. Eine davon bildet die italienischsprachige Radio- und Fernsehgesellschaft, die Società cooperativa per la radiotelevisione nella Svizzera italiana (vgl. Art. 6 der SRG-Konzession).

3.5 Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. a, b, c, d, e, f, g, h, Abs. 2, Abs. 3

b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 1 lit. a, b, c, d:

Auf den 1. Januar 1998 ist für den Kanton Graubünden das neue Kulturförderungsgesetz (KFG) in Kraft getreten. Bei der staatlichen Förderung des kulturellen Lebens im Kanton ist gemäss Artikel 1 Absatz 2 KFG auch auf die sprachliche Vielfalt der verschiedenen Regionen und Bevölkerungsgruppen Rücksicht zu nehmen. Daher wird im Rahmen der kantonalen Kulturförderung auch die italienische Kultur gefördert. Unterstützt werden in erster Linie die eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative der Italienischsprachigen. Daneben werden auch Werke aus anderen Sprachen ins Italienische übersetzt sowie italienische Werke Anderssprachigen zugänglich gemacht.

Als besonderer Förderungsbereich wird im neuen Kulturförderungsgesetz die Erhaltung und Pflege der kantonalen Dreisprachigkeit, insbesondere der Minderheitensprachen, hervorgehoben (Art. 3 lit. c; Art. 12 Abs. 1 KFG). Neben der direkten Unterstützung einzelner Massnahmen in diesem Bereich gewährt der Kanton zur Förderung und Erhaltung der italienischen Sprache und Kultur auch jährlich wiederkehrende Beiträge an die italienische Sprachorganisation Pro Grigioni Italiano (Art. 6 KFG und Grossratsbeschluss vom 27. September 1983 über die Erhöhung des jährlichen Kantonsbeitrages an Ligia Romontscha/Lia Rumantscha und die Vereinigung Pro Grigioni Italiano). Neben dem Kanton ist es vor allem diese Sprachorganisation, die das kulturelle Schaffen in den Bereichen Theater, Musik, Literatur usw. fördert und einer breiteren Bevölkerung zugänglich macht. Im Übrigen kann die italienischsprachige Bevölkerung in Graubünden auf den sehr reichen kulturellen Fundus des Nachbarkantons Tessin und insbesondere des Nachbarstaats Italien zurückgreifen.

lit. e, f:

Der Kulturförderungskommission, welche beim Vollzug des Kulturförderungsgesetzes eine wichtige Aufgabe inne hat, müssen gemäss Artikel 18 KFG nach Möglichkeit Fachleute aus verschiedenen Sprach- und Kulturkreisen angehören. Rund die Hälfte der Angestellten des neu geschaffenen Amtes für Kultur beherrscht die italienische Sprache.

lit. g:

Die Bündner Kantonsbibliothek hat den Auftrag, Medien, die einen Bezug zu Graubünden haben und damit auch Medien über die italienische Sprache und Kultur in Graubünden, zu sammeln und zugänglich zu machen (Art. 3 lit. a und Art. 4 der Regierungsverordnung über die Kantonsbibliothek Graubünden).

lit. h:

Für die amtliche Anwendung des Italienischen unterhält der Kanton einen eigenen Übersetzungsdienst. Das Italienische in Graubünden besitzt anders als das Rätoromanische ein sprachliches Hinter-

land. Die Erhaltung und die Entwicklung geeigneter Terminologien hat daher nicht den Stellenwert wie beim romanischen Übersetzungsdienst.

Abs. 2:

Ausserhalb des italienischen Sprachgebiets (etwa in Chur) besteht ein Netz von italienischsprachigen Vereinigungen, die unter anderem auch kulturelle Anlässe veranstalten. Für diese Aktivitäten werden sie von der Pro Grigioni Italiano mit jährlichen Finanzbeiträgen unterstützt.

Ein wichtiger Multiplikator der italienischen Sprache und Kultur ausserhalb des italienischen Sprachgebietes sind die italienischsprachigen Radioprogramme und das Fernsehen. Das erste Fernsehprogramm der italienischsprachigen Schweiz und zumindest ein Radioprogramm werden national verbreitet (Art. 2 Abs. 1 lit. a und Art. 3 Abs. 7 SRG-Konzession).

Abs. 3:

Der Kanton Graubünden unterstützt den interkantonalen und grenzüberschreitenden Kulturaustausch. (Art. 2 Abs. 4 KFG). Gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 KFG muss er dabei die sprachliche Vielfalt des Kantons berücksichtigen.

3.6 Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben

a. Anwendbare Bestimmungen

Abs. 1 lit. d, Abs. 2 lit. b

b. Massnahmen zur Umsetzung

Abs. 1 lit. d:

Die Anwendung der italienischen Sprache im wirtschaftlichen und sozialen Leben ist weniger problematisch als beim Rätoromanischen. Soweit als nötig unterstützt die Sprachorganisation Pro Grigioni Italiano die Anwendung des Italienischen in diesem Bereich.

Abs. 2 lit. b:

Die Bündner Kantonalbank bildet eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechtes. Als kantonale Institution widerspiegelt sie auch die Dreisprachigkeit des Kantons. Sie trägt den Namenszug in allen drei Sprachen und stellt verschiedene Formulare auch in romanischer und italienischer Sprache zur Verfügung. In den italienischsprachigen Regionen wird darauf geachtet, in den Filialen der Kantonalbank Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzustellen, welche die Regionalsprache beherrschen.

Als kantonale Institution nimmt auch die Rhätische Bahn auf eine gewisse Verwendung der zwei Minderheitensprachen Rücksicht. Die Anschriften der Züge und der Stationen werden zum Teil in romanischer und italienischer Sprache geführt und auch in den Zügen werden die Durchsagen zum Teil in italienischer Sprache gesprochen.

3.7 Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch

a. Anwendbare Bestimmungen

lit. a, b

b. Massnahmen zur Umsetzung

lit. a, b:

Der Abschluss von Verträgen mit ausländischen Staaten ist Aufgabe des Bundes. Der Kanton Graubünden ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP), wo in grenzüberschreitender Zusammenarbeit gemeinsame Anliegen auf kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem und ökologischem Gebiet behandelt werden. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit können unter anderem auch Themen aus dem sprachlichen Bereich aufgegriffen und behandelt werden. So fand im Herbst 1997

unter der Leitung des Kantons Graubünden im Oberengadin eine Tagung zum Thema mehrsprachige Schulen statt.

II Bericht des Kantons Tessin über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

1. Allgemeine Informationen

Die Verfassung des Kantons Tessin vom 14. Dezember 1997 enthält in Artikel 1 Absatz 1 folgende Bestimmung: "Il Cantone Ticino è una repubblica democratica di cultura e lingua italiana".

In der Botschaft vom 20. Dezember 1984 zur Totalrevision der Kantonsverfassung vom 4. Juli 1830 wird dieser Verfassungsartikel wie folgt kommentiert:

"Accanto alla menzione della forma democratica e al richiamo della lingua italiana, quale elemento caratterizzante del nostro Cantone, viene introdotto anche l'esplicito riferimento alla cultura italiana: l'appartenenza del Ticino non solo all'area linguistica italiana, ma anche all'area culturale italiana è in fatti un elemento primario della sua storia e una componente essenziale della sua identità. Il chiaro riferimento alla lingua e alla cultura italiana non è peraltro una semplice enunciazione declamatoria, ma costituisce un prezioso impegno che le autorità e il popolo ticinese debbono assumere affinché la propria identità venga sempre più efficacemente promossa".

Das Reglement zum Gesetz über die Tessiner Staatsbürgerschaft und das Verhältnis zur Gemeinde vom 10. Oktober 1995 sieht in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Tessiner Staatsbürgerschaft und das Verhältnis zur Gemeinde vom 8. November 1994 in Artikel 3 (für Schweizer) und 7 (für Ausländer) Folgendes vor: "nell'ambito di questi accertamenti il richiedente è sottoposto a un esame orale sulle sue conoscenze della lingua italiana".

2. Massnahmen zur Förderung des Italienischen gemäss Förderungsbestimmungen der Charta

2.1 Artikel 8: Bildung

Im Kanton Tessin werden alle Bestimmungen von Artikel 8.1 der Charta, d.h. 8.1.a.i., 8.1.b.i, 8.1.c.i, 8.1.d.i, 8.1.f.i, 8.1.g und 8.1.h vollumfänglich durch die derzeitige Schulgesetzgebung abgedeckt. So lautet Artikel 1 Absatz 3 des Schulgesetzes vom 1. Februar 1990: "L'insegnamento è impartito in lingua italiana e nel rispetto della libertà di coscienza".

Durch die Gründung der Universität der italienischen Schweiz kann nun auch Artikel 8.1.e.i hinzugefügt werden, der verlangt, dass "an Universitäten und anderen Hochschuleinrichtungen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten" ist.

Artikel 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Universität der italienischen Schweiz und über die Fachhochschule der italienischen Schweiz vom 3. Oktober 1995 sieht Folgendes vor: "La lingua ufficiale dell'Università è l'italiano".

Im Bildungsbereich unternimmt der Kanton Tessin Anstrengungen in verschiedene Richtungen:

2.1.1 Stärkung der Stellung des Italienischen in den Schulen des Kantons Tessin

Diese Stärkung der Stellung des Italienischen erfolgt über:

- den Unterricht in italienischer Sprache: Mit Ausnahme der Sprachfächer werden in der Regel alle Fächer auf Italienisch unterrichtet. Italienisch ist die Muttersprache von 80,6% der Schüler und Schülerinnen, die im Tessin die Schule besuchen (Schuljahr 2001/02).
- den Unterricht zur italienischen Sprache und Kultur: das Fach "Italienisch" wird in allen Klassen und auf allen Stufen mit einer angemessenen Zahl von Wochenstunden/-lektionen vermittelt (Pri-

marstufe: 5 Std. 15 Min. pro Woche auf der Unterstufe und 4 Std. 30 Min. auf der Oberstufe; Sekundarstufe I: 6, 5, 5 und 4 Wochenstunden/-lektionen in den vier Jahren der Sekundarstufe I).

2.1.2 Integration der nicht italienischsprachigen Jugendlichen im Kanton in Bezug auf die italienische Sprache und Kultur

Das Schulgesetz vom 1. Februar 1990 bildet die gesetzliche Grundlage für die Massnahmen zu Gunsten der anderssprachigen Schüler und Schülerinnen. In Artikel 72 Absatz 1 ist festgehalten: "Nelle scuole di ogni ordine e grado possono essere organizzati corsi di lingua italiana per allievi di altra lingua che non sono in grado di seguire normalmente l'insegnamento e, in particolare, iniziative per favorire l'integrazione scolastica degli allievi provenienti da paesi non italofoeni, nella salvaguardia della loro identità culturale".

Die organisatorischen Bestimmungen für die Italienischkurse und die Integrationsaktivitäten sind im Reglement über die Italienischkurse und die Integrationsaktivitäten vom 31. Mai 1994 festgelegt. Diese Kurse richten sich vor allem an Schüler und Schülerinnen, die seit kurzem im Tessin leben und die italienische Sprache kaum oder gar nicht beherrschen. Neben diesen Kursen (die sich über zwei Jahre erstrecken) besuchen die fremdsprachigen Schüler und Schülerinnen in der Regel den normalen Unterricht zusammen mit ihrer Klasse.

Für seit kurzem im Kanton wohnhafte Jugendliche, die über 15 Jahre alt sind und die italienische Sprache erlernen müssen, wurde eine Integrationsvorlehre geschaffen (vgl. Art. 35 des Reglements über die Schulwahl- und Berufsberatung und über die berufliche Grundausbildung und Weiterbildung vom 20. Oktober 1998).

Im Rahmen der Erwachsenenbildungskurse organisiert das Departement für Erziehung, Kultur und Sport jährlich 10 bis 15 Italienischkurse für Fremdsprachige.

2.1.3 Wahrung der kulturellen Identität der nicht italienischsprachigen Jugendlichen im Kanton

Jugendliche aus verschiedenen ausländischen Gemeinschaften haben die Möglichkeit, Kurse in der Sprache und Kultur ihres Herkunftslandes zu besuchen, die von den entsprechenden Konsulaten organisiert werden. Auf Anfrage werden für diese Aktivitäten Räumlichkeiten in den staatlichen Gebäuden zur Verfügung gestellt (vgl. Art. 17 des Schulgesetzes vom 1. Februar 1990, in dem die Benutzung von Schulräumen im Staatseigentum geregelt ist). In besonderen Situationen werden den ausländischen Gemeinschaften auf Anfrage Unterstützungsbeiträge entrichtet. In vielen Schulen (vor allem im Primar- und Sekundarbereich) werden Kontakte zwischen den Lehrkräften der öffentlichen Schule und der Kurse gefördert, die von den ausländischen Gemeinschaften (oder in vielen Fällen von den Konsulaten) organisiert werden. Um die Integration von fremdsprachigen Schülern und Schülerinnen in das Tessiner Schulsystem zu erleichtern, sieht Artikel 51 Absatz 4 des Reglements über die Sekundarschule vom 18. September 1996 Folgendes vor: "In casi particolari di allievi di lingua materna non italiana, il corso d'inglese può essere sostitutivo del corso di francese o di tedesco. La decisione spetta al consiglio di direzione".

2001 ist die Schweizer Version des Europäischen Sprachenportfolios (<http://www.sprachenportfolio.ch>) für Jugendliche und Erwachsene in Deutsch Französisch, Italienisch und Englisch erschienen. Herausgeberin ist die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. Das Europäische Sprachenportfolio, ein Projekt des Europarates, ist ein Arbeits- und Dokumentationsinstrument, mit dem die in und ausserhalb der Schule erworbenen Sprachkenntnisse in transparenter, vollständiger und international vergleichbarer Form dokumentiert werden können. Durch dieses Instrument, das nicht nur das Logo der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, sondern auch jenes des Europarates trägt, werden die Sprachkenntnisse der mehrsprachigen Schüler und Schülerinnen aufgewertet.

2.1.4 Förderung der Offenheit der italienischsprachigen Jugendlichen im Kanton gegenüber anderen Sprachen und Kulturen sowie Förderung des Erwerbs anderer Landes- und Fremdsprachen

An dieser Stelle sind die grossen Anstrengungen zu erwähnen, die der Kanton unternommen hat und weiterhin unternimmt, um den Jugendlichen, die im Tessin die Schule besuchen, einen angemessenen Sprachenunterricht zu bieten:

Französisch ist ab der 3. Primarklasse obligatorisch, Deutsch ab der 2. Sekundarklasse (7. Schuljahr). Englisch wird gegenwärtig in der 4. Sekundarklasse als Wahlfach unterrichtet (ein Ausbau des Englischunterrichts in der obligatorischen Schule wird zurzeit geprüft). Am Ende der obligatorischen Schulzeit haben somit alle Schüler und Schülerinnen, die im Tessin die Schule besuchen, während sieben Jahren Französisch und während drei Jahren Deutsch gelernt; ausserdem haben viele von ihnen während mindestens einem Jahr den Englischunterricht besucht.

Im Oktober 2002 hat der Staatsrat eine Reform genehmigt, die auf einen Ausbau des Italienischunterrichts und der Mehrsprachigkeit ausgerichtet ist.

Diese Reform, die ab 2003/04 schrittweise eingeführt wird und bis 2006/07 allgemein umgesetzt sein soll, sieht folgende Massnahmen vor:

- Französisch: obligatorischer Unterricht ab der 3. Primar- bis zur 2. Sekundarklasse; in der 3. und 4. Sekundarklasse wird das Fach im Rahmen von alternativen Unterrichtsformen (Immersion, Austausch usw.) angeboten; Französischunterricht auch in den nachobligatorischen Schulen;
- Deutsch: obligatorisch ab der 2. Sekundarklasse und Ausdehnung des Unterrichts auf alle Berufsschulen;
- Englisch: obligatorisch ab der 3. Sekundarklasse; die Weiterführung in den nachobligatorischen Schulen ist gewährleistet.

Abgesehen von Graubünden ist der Kanton Tessin der einzige Kanton, der für alle Schüler und Schülerinnen einen obligatorischen Unterricht in zwei anderen Landessprachen vorsieht.

Auch die Volkshochschule des Kantons Tessin (vom Kanton angebotene Erwachsenenbildungskurse) bietet jedes Jahr über 250 Jahreskurse für verschiedene Sprachen an (Englisch, Deutsch, Spanisch, Italienisch als Fremdsprache, Russisch, Neugriechisch, Französisch).

Neben dem eigentlichen Sprachunterricht fördert der Kanton das Sprachenlernen auch durch die folgenden Massnahmen:

- Förderung des Schüler- und Klassenaustauschs;
- Förderung von Initiativen für den zweisprachigen Unterricht und von weiteren Innovationen. Das Schulgesetz vom 1. Februar 1990 ermöglicht Innovationen und Schulversuche, wie beispielsweise den zweisprachigen Unterricht in der 3. und 4. Klasse der kantonalen Handelsschule in Bellinzona (eine Auswertung ist anhand der gegenwärtig verfügbaren Daten nicht möglich);
- Beiträge an Sprachkurse in anderen Regionen der Schweiz und im Ausland (2-3 Millionen Schweizerfranken pro Jahr);
- Unterstützung von privaten Initiativen wie "Lingue e sport": In diesem Rahmen werden seit über zwanzig Jahren während der Sommerferien Sprach- (Deutsch, Französisch und Englisch) und Sportkurse organisiert, die auf grosses Interesse stossen und die heute neben den Schülern und Schülerinnen der Sekundarstufe auch den Primarschülern und -schülerinnen offen stehen.

Der Austausch mit anderen Sprachregionen betrifft jedoch nicht nur die Schule. So enthält Artikel 36 Absatz 3 des Polizeigesetzes vom 6. März 1996 folgende Bestimmung: "Il comandante può sottoscrivere convenzioni concernenti lo scambio temporaneo di agenti con altri Cantoni, a fine di istruzione e apprendimento delle lingue, su basi reciproche".

2.1.5. Förderung des Italienischlernens/-unterrichts ausserhalb der italienischen Schweiz

In den Schulsystemen der anderen Kantone ausserhalb des Tessins – abgesehen von Graubünden – verfügt das Italienische über eine sehr schwache Stellung.

Seit 1970 organisiert das Departement für Erziehung, Kultur und Sport in Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau Kurse in italienischer Sprache und Kultur für Lehrkräfte aller Klassen und Stufen. Seither haben über 1000 Lehrkräfte aus der Deutschschweiz an diesen Sommerkursen teilgenommen. Zudem arbeitete das Departement für Erziehung, Kultur und Sport mit dem Kanton Uri zusammen, als dieser das Italienische in der obligatorischen Schule einführte, und stellte Beratung und finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Das Departement wirkte bei der Entwicklung von Lehrmitteln mit und organisierte für alle Lehrkräfte des Kantons Uri Kurse zur sprachlichen und didaktischen Weiterbildung (ab 1991): Intensivkurse für Italienisch (zweimal vier Wochen während des Sommers für alle 190 Lehrkräfte) und Didaktikkurse für Italienisch als Fremdsprache.

Unterdessen wird jedoch im Kanton Uri Italienisch nicht mehr obligatorisch als zweite Landessprache unterrichtet, da man Raum für Englisch schaffen wollte.

In der Tat erschwert die zunehmende Bedeutung des Englischen die Förderung und Verbreitung der italienischen Sprache innerhalb der Schweiz.

Die Schwächung der Lehrstühle für Italianistik an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (der ein hoher Symbolwert zukommt) und an den schweizerischen Universitäten ist diesbezüglich bezeichnend.

2.2 Artikel 9: Justizbehörden

Die Gesetze des Kantons Tessin entsprechen den Bestimmungen von Artikel 9 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

Massgebend sind die folgenden Gesetze:

- Zivilprozessordnung vom 17. Februar 1971;
- Strafprozessordnung vom 19. Dezember 1994;
- Gesetz über das Beschwerdeverfahren bei Schuldbetreibung und Konkurs vom 27. April 1992,;
- kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 12. März 1997 (Art. 21);
- Gesetz über die Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht vom 6. April 1961 (Art. 1a);
- Gesetz über den Anwaltsstand vom 15. März 1983, Artikel 8: "Nella corrispondenza, negli allegati e nelle esposizioni orali davanti ad autorità ticinesi l'avvocato usa la lingua italiana";
- Das Notariatsgesetz vom 23. Februar 1983 verlangt, dass ein Notar, der zur Notariatsprüfung zugelassen werden möchte, die italienische Sprache beherrscht (Art. 17 Abs. 1) und dass die öffentlichen Urkunden auf Italienisch oder in anderen Sprachen abgefasst werden, sofern der Notar und die Parteien diese beherrschen (Art. 47).

An dieser Stelle sei nochmals auf die Empfehlung des Expertenberichts (§ 210) hingewiesen, zu der bereits im Ersten Teil Ziffer 5.1 Stellung genommen wurde..

2.3 Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Das geltende Recht des Kantons Tessin entspricht vollumfänglich den Massnahmen, die in Artikel 10.1.a.i., 10.1.b, 10.1.c, 10.2.a-g, 10.3.a., 10.4.b und 10.5 vorgesehen sind.

Die gesetzliche Grundlage für den Gebrauch des Italienischen im Verkehr mit den Kantons- und Gemeindebehörden bildet das Gesetz über das Verwaltungsverfahren vom 19. April 1966. Artikel 8 dieses Gesetzes lautet wie folgt: "Le istanze o i ricorsi, come i reclami e le allegazioni in genere, definiti mediante decisione di autorità cantonali, comunali, patriziali, parrocchiali e altri enti pubblici analoghi, devono essere scritti in lingua italiana".

Dem Ministerkomitee wurde mitgeteilt, dass der Gebrauch des Italienischen seitens der Bundesbehörden nicht den Bestimmungen der Charta entspricht. Dies ist insbesondere auf den Mangel an italienischsprachigem Personal in der Bundesverwaltung sowie auf die Verzögerung zurückzuführen, mit der die Unterlagen übersetzt werden, sofern überhaupt eine Übersetzung erfolgt.

Zusätzlich zu diesen Feststellungen lässt sich heute ein teilweise neues Phänomen beobachten: die Entwicklung von Internet-Sites von nationalem Interesse, die jedoch meist nur in deutscher und französischer Sprache (oder auf Englisch) und ohne italienische Version oder mit nur einer italienischen Einstiegsseite aufgeschaltet werden.

2.4 Artikel 11: Medien

Was die diesbezüglichen Zuständigkeiten des Kantons Tessin anbelangt, entsprechen das geltende Recht und die heutige Praxis den Bestimmungen von Artikel 11 der Charta.

Durch das Bestehen und den Betrieb der Radiotelevisione della Svizzera Italiana (die 1997 während 26 294 Stunden Radiosendungen und während 6510 Stunden Fernsehsendungen ausstrahlte) sind die Bestimmungen von Artikel 11.1.i der Charta vollumfänglich erfüllt (vgl. auch Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen).

Ab Herbst 2002 werden im Kanton Tessin vier Tageszeitungen in italienischer Sprache publiziert (vor 1995 waren es fünf). Dazu kommen zahlreiche Presseerzeugnisse in italienischer Sprache, die zwei- bis dreimal wöchentlich, wöchentlich, vierzehntäglich oder monatlich erscheinen. Zeitungstitel in anderen Sprachen sind hingegen sehr selten (eine Zeitung kommt dreimal wöchentlich in deutscher Sprache heraus). Das Tessin ist eine der Regionen Europas mit der höchsten Dichte an Presseerzeugnissen.

Das Berufsschulgesetz vom 2. Oktober 1991 sieht in Artikel 21 einen Lehrgang für Journalismus vor, der an einer Höheren Fachschule erteilt wird und auf eine berufliche Laufbahn im Journalismus vorbereitet (vgl. auch Reglement für den Journalismuslehrgang der italienischen Schweiz vom 27. April 1997). In diesem Zusammenhang muss auch auf die Lehr- und Forschungsaktivitäten der Fakultät für Kommunikationswissenschaften der Universität der italienischen Schweiz hingewiesen werden, die mit dem Gesetz von 1995 begründet wurde.

2.5 Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Die zahlreichen kulturellen Aktivitäten und Einrichtungen sowie die Verwendung der Bundesbeiträge, die der Kanton Tessin für die Bewahrung seiner Kultur und Sprache erhält, sind in den jährlichen Berichten des Departements für Erziehung und Kultur an das Bundesamt für Kultur beschrieben.

2.6 Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben

Das geltende Recht und die heutige Praxis des Kantons Tessin entsprechen den Bestimmungen von Artikel 13.1.d und 13.2.b der Charta.

Artikel 59 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentlichen Betriebe vom 21. Dezember 1994 enthält folgende Bestimmung:

"All'esterno degli esercizi pubblici deve essere esposta una lista in lingua italiana dei prezzi dei principali piatti, delle bevande e degli eventuali supplementi".

Artikel 5 des Gesetzes über die für die Öffentlichkeit bestimmten Schilder und Aufschriften vom 29. März 1954 lautet:

"Le insegne permanenti e non permanenti devono essere redatte in lingua italiana.

Alle insegne potrà essere aggiunta, in caratteri non superiori a quelli del testo, né più appariscenti, la traduzione in una o più lingue nazionali o straniere presentata in guisa che manifesti sempre il carattere di traduzione.

Il presente articolo non si applica al comune di Bosco Gurin".

(vgl. auch Art. 4 Abs. 1 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die für die Öffentlichkeit bestimmten Schilder und Aufschriften vom 16. Oktober 1988: "Non sono soggette ad autorizzazione, purché siano redatte in lingua italiana".)

2.7 *Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch*

Im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, der Bildung und der Kultur sowie in weiteren Sektoren besteht eine intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Tessin und Italien, insbesondere mit den angrenzenden Provinzen, die sich mit dem Kanton Tessin zur Regio Insubrica zusammengeschlossen haben. In vielen Bereichen beginnt sich eine Zusammenarbeit zwischen dem Tessin und den italienischen Instanzen auf Lokal- und Provinzebene anzubahnen.

Die Rechtsverordnung zur Bereitstellung eines Rahmenkredits für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit vom 18. August 1980 sieht einen jährlichen Rahmenkredit von 3 Millionen Franken für die Finanzierung von Aktivitäten im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vor.

1993 schlossen Italien und die Schweiz ein Rahmenabkommen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Unter Berücksichtigung dieses Abkommens wurden mit der Rechtsverordnung über die neue Regelung der Beziehungen zwischen dem Kanton Tessin und der Gemeinde Campione d'Italia vom 10. März 1998 die besonderen nachbarschaftlichen Beziehungen geregelt, die seit Jahrhunderten zwischen der Gemeinde Campione d'Italia und dem Kanton Tessin bestehen.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	1
1. HINTERGRUNDINFORMATIONEN	1
1.1 Historischer Überblick über die Schweizer Sprachenpolitik.....	1
1.2 Demographische und wirtschaftspolitische Situation	3
1.3 Konstitutionelle und administrative Struktur	5
2. MINDERHEITENSPRACHEN UND IHRE VERBREITUNG IN DER SCHWEIZ.....	8
2.1 Sprachen in der Schweiz und deren territoriale Verbreitung.....	8
2.2 Minderheitensprachen in der Schweiz und deren territoriale Verbreitung.....	9
3. DEFINITIONSKRITERIEN UND STATISTISCHE ANGABEN ZU MINDERHEITENSPRACHEN.....	11
4. NICHT TERRITORIALE MINDERHEITENSPRACHEN	12
5. AKTUELLE SPRACHPOLITISCHE MASSNAHMEN.....	13
ERSTER TEIL	16
1. JURISTISCHE GRUNDLAGEN ZUR UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SPRACHENCHARTA	16
1.1 Internationales Sprachenrecht	16
1.2 Sprachenrecht des Bundes	17
1.3 Kantonsverfassungen und kantonale Regelungen	21
2. SPRACHEN- UND VERSTÄNDIGUNGSPOLITISCH RELEVANTE ORGANISATIONEN	22
3. ZUSAMMENARBEIT BEI DER ERARBEITUNG DES BERICHTES	25
4. INFORMATIONSTÄTIGKEIT BEZÜGLICH SPRACHENCHARTA	25
5. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN	25
5.1 Empfehlungen des Expertenberichtes des Europarates (vom 1. Juni 2001)	26
5.2 Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates (vom 21. November 2001).....	28
6. INFORMATIONSTÄTIGKEIT BEZÜGLICH EMPFEHLUNGEN	32
7. ZUSAMMENARBEIT BEI DER UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN	32
ZWEITER TEIL	33
1. MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG VON ARTIKEL 7 DER SPRACHENCHARTA	33
2. WEITERE VORGEGEHENE MASSNAHMEN	37
DRITTER TEIL	39
I BERICHT DES KANTONS GRAUBÜNDEN ÜBER DIE ANWENDUNG DER EUROPÄISCHEN CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN	39
1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	39
1.1 Behörden	39
1.2 Das rätoromanische und das italienische Sprachgebiet	39
1.3 Entwurf für eine neue Kantonsverfassung.....	40
1.3 Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees	40
2. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES RÄTOROMANISCHEN GEMÄSS FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN DER CHARTA	41
2.1 Artikel 8: Bildung.....	41
2.2 Artikel 9: Justizbehörden	44
2.3 Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe	45
2.4 Artikel 11: Medien.....	47
2.5 Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen.....	49
2.6 Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben.....	50
2.7 Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch	50
3. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES ITALIENISCHEN GEMÄSS FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN DER CHARTA	51

3.1	Artikel 8: Bildung.....	51
3.2	Artikel 9: Justizbehörden	53
3.3	Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe	54
3.4	Artikel 11: Medien.....	55
3.5	Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen.....	56
3.6	Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben.....	57
3.7	Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch	57

II BERICHT DES KANTONS TESSIN ÜBER DIE ANWENDUNG DER EUROPÄISCHEN CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN..... 59

1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	59
2.	MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES ITALIENISCHEN GEMÄSS FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN DER CHARTA	59
2.1	Artikel 8: Bildung.....	59
2.2	Artikel 9: Justizbehörden	62
2.3	Artikel 10: Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe	62
2.4	Artikel 11: Medien.....	63
2.5	Artikel 12: Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen.....	63
2.6	Artikel 13: Wirtschaftliches und soziales Leben.....	63
2.7	Artikel 14: Grenzüberschreitender Austausch	64

ANHANG: TABELLEN, KARTEN UND GRAPHIKEN